

3079. Münster den 30. Dezember 1814.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.
Als Maßregel zur Beförderung des inländischen Handels-Verkehrs soll die seither zu Westel von Expeditions- und Transit- Güter erhobene Octroy-Abgabe für die Zukunft cessiren.

3080. Münster den 31. Dezember 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Mit 1. Januar k. J. sollen in Folge Allerhöchsten Patents vom 9. Sept. d. J. §. 26. die nach den Vorschriften der transitorischen Gesetzgebung geführten Civilstands-Register aufhören, und die Kirchenbücher wiederum nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts II. 11. 481 und folgenden, geführt werden.

Es ergeht hiernach provisorisch die Bestimmung:

1. Die früher bis zum Eintritt der franz. Gesetze geführten Kirchenbücher werden von den Herren Bürgermeistern, an welche solche abgegeben, und bei denen sich solche daher noch vorfinden, den betreffenden Herren Pfarrern sofort zurückgegeben;
2. dergleichen werden von den erstern die inzwischen geführten Civilstands-Register an die Herren Pfarrer des Orts abgegeben, das Duplikat derselben aber vom laufenden Jahre der betreffenden königl. Oberlandesgerichts-Commission eingereicht;
3. wenn eine Bürgermeisterei (vorherige Mairie) mehrere Kirchspiele umfaßt, oder wenn dieselbe aus Gemeinden (Communes) verschiedener Kirchspiele zusammen gesetzt ist, oder wenn Pfarrer mehrerer Confessionen sich an einem Orte befinden, so erfolgt die Abgabe der Civilstands-Register an die Pfarrer der Hauptkirchen;
4. als Hauptkirche wird diejenige angenommen, in welcher im laufenden Jahre die größte Anzahl von Laufen statt gefunden hat;
5. die Pfarrer, denen hiernach die Civilstands-Register überkommen (2. 3. 4.), sind beauftragt, zur Ausfertigung beglaubigter Auszüge von Geburten, Sterbefällen, Verheirathungen aus der Epoche transitorischer Gesetzgebung, gegen die bisherige Gebühr.

6. Der königl. Oberlandes-Gerichts-Commission bleibt es anheim gestellt, sich wegen Sonderung und Uebernahme der bei den vormaligen Tribunälen vorhandenen Duplikate von den Civilstands-Registern auseinander zu setzen, und zur Ausfertigung von Auszügen aus solchen einen Beamten zu beauftragen.

Die Herren Landräthe, Landesdirektoren und königl. Regierungs-Commissionen werden für schnelle und pünktliche Ausführung dieser Bestimmungen, um Anfertigung richtiger Nachweisungen, wohin jedes Civilstands-Register abgegeben und wo solches künftig anzutreffen, Sorge tragen; soweit es erforderlich, die Pfarrer und Bürgermeister, ingleichen die Rabbiner mit näherer Anweisung versehen, und alle noch vorkommende Bedenlichkeiten sofort beseitigen. — Wegen zweckmäßiger Führung der Kirchenbücher wird nähere Anweisung erfolgen.

3081. Aachen den 2. Januar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-
Departement.

Bei der verordneten künftigen Führung der Civilstands-Register in deutscher Sprache werden die Bürgermeister angewiesen, wie sie die in deutscher Sprache abgefaßten Formulare zu den verschiedenen Urkunden des Personen-Standes auszufüllen haben.

3082. Münster den 3. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Bei der Wiedereinführung des preussischen Courant-Geldes, als Normal-Münze, sollen künftig alle vorkommende Ausgabe-Liquidationen und Beträge jeder Art von den Behörden in preussisch Courant aufgestellt resp. abgeschlossen werden.

Bemerk. Der Landes-Direktor, Frhr. von Romberg zu Dortmund hat am 3. ej. m. gleichmäßig verfügt.

3083. Emmerich den 6. Januar. 1815.

Die Präsidenten und Organisations-
Commissarien des Justizwesens im Em-
mericher Oberlands-Gerichts-Bezirk.

In dem Patente über die Einführung des allgemeinen Landrechts vom 9. Sept. d. J. ist bereits verordnet: daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welche mit dem Besitze der Grundstücke verbunden gewesen ist, mit Ausschluß der Criminal-Jurisdiction wieder hergestellt werden soll, und zugleich ist bestimmt worden, daß über die innere Einrichtung dieser Patrimonial-Gerichte eine besondere Vorschrift erfolgen soll. Da diese uns nun wirklich zugekommen ist, so er-mangeln wir nicht, den Herren Patrimonial-Gerichts-Inhabern hiermit zu eröffnen: daß die Patrimonial-Jurisdiction künftig nur von gehörig formirten Gerichten verwaltet werden darf. Sind die Güter des zur Patrimonial-Gerichtsbarkeit berechtigten Gutbesizers so groß, und bilden sie dergestalt ein ungetrennt zusammenhängendes Ganze, daß für sie allein ein gehörig besetztes Gericht formirt werden kann; so führt dasselbe die Benennung eines ablichen, graflichen &c. Patrimonial-Gerichts. Liegen aber einzelne derselben Gutbesizer gehörige Ortschaften weiter als 3 Meilen vom dem Sitze des Patrimonial-Gerichts entfernt, so können sie nicht zu diesem gezogen werden, sondern der Jurisdictionarius muß diese einzeln liegende Orte den Stadt- und Landgerichten übertragen, oder sich einem benachbarten Kreisgerichte assoziiren. Es ist nämlich den Besitzern mehrerer solcher einzelner Güter nachgelassen, auf den Fall, wenn sie für sich allein kein Patrimonial-Gericht unterhalten können, sich zusammen zu einem Kreis-Gerichte zu assoziiren und ein solches Kreisgericht muß wenigstens aus einem Richter und einem Altnarius und den nöthigen Unterbedienten bestehen, auch seinen festen Sitz in dem Gerichtsbezirke, und dafselbst das nöthige Geschäfts-Local erhalten; demselben muß ebenfalls ein Deposital-Gewölbe und ein Gefängniß oder doch wenigstens ein sicherer Aufbewahrungsort für die Gefangenen angewiesen werden. In den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gerichts tragen die assoziirten Gutbesizer nach Verhältnis des Steuerfußes oder nach Verhältnis der Hufenzahl bei, und diese Beiträge werden vierteljährig pränumerando bezahlt, widrigenfalls von den Restanten gleich den Steuern eingezogen. Die Richter und Subalternen bei diesen Kreisgerichten werden von den zur

Patrimonial-Gerichtsbarkeit berechtigten Gutbesizern auf Lebenslang ernannt, und erhalten Bestallungen, welche von dem Ober-Landes-Gerichte bestätigt werden.

Die Kreis-Richter und Altnarien dürfen nebenbei die Praxis als Justiz-Commissarien nicht treiben, und erhalten erstere eine fixe Besoldung von 6 bis 800 Rthlr., die Altnarien von 4 bis 600 Rthlr., und die Unterbedienten von 2 bis 300 Rthlr. Die Gerichtsgebühren dürfen ihnen nicht statt des Gehalts überwiesen, vielmehr müssen solche eigens berechnet und hiernächst nebst dem Zuschusse von den Jurisdictionariern zu den Unterhaltungs-Kosten und den Ausgaben des Gerichts verwendet werden.

Wir fordern daher die Herren Patrimonial-Gerichts-Inhaber auf, sich innerhalb eines präclusivischen Termins von 3 Monaten auf den Grund dieser Allerhöchsten Bestimmung zu erklären:

ob die ehedem von ihm ausgeübte Gerichtsbarkeit mit dem Besitze von Grundstücken verbunden gewesen ist, und ob, wenn dieses der Fall ist, derselbe für diese seine Güter allein ein gehörig formirtes Gericht bestellen, oder sich zu einem Kreisgerichte mit andern benachbarten Jurisdictionariern assoziiren, oder endlich, ob er die seinen Gütern anlebende Gerichtsbarkeit dem nächsten königl. Land- und Stadtgerichte überlassen will.

Im letztern Falle hat der Gerichtsherr weder die Kosten der Jurisdiction zu tragen, noch die Früchte davon zu ziehen, kann aber, wenn er sich der Jurisdiction einmal begeben hat, in der Folge nicht wieder auf eigene Ausübung Anspruch machen, und wer sich binnen der präclusivischen Frist von 3 Monaten nicht erklärt, von dem wird angenommen, daß er seine Patrimonial-Gerichtsbarkeit den Stadt- und Landgerichten überwiesen haben will, wie denn auch vor der Hand, und in so lange, als die Patrimonial- oder Kreis-Gerichte vollständig nicht gebildet sind, die Rechtspflege in den Patrimonial-Gerichts-Ortschaften, von denjenigen Land- und Stadt-Gerichten verwaltet werden wird, in deren Bezirke sie liegen.

3084. Emmerich den 6. Januar 1815.

Die Präsidenten und Organisations-
Commissarien des Justizwesens im Em-
mericher Ober-Lands-Gerichtsbezirke.

Den Notarien wird es gestattet, gleich wie es den bis-
herigen Advokaten und Avoués auch erlaubt worden ist, bis
zur definitiven Organisation der Justizverfassung, bei den
vorläufig beibehaltenen Friedensgerichten als Bevollmäch-
tigte und Beistände aufzutreten, in so fern sie sich rüch-
tlich dieser Befugnisse der besondern Verpflichtung vor dem
Friedensrichter unterwerfen.

3085. Münster den 8. Januar 1815.

Königl. preuß. Militär-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer von den hohen Ministerien des In-
nern und des Krieges zu Berlin am 13. v. M. erlassenen
Bestimmung über die dem Militär gebührenden Gelasse zu
Handwerksstuben und Montirungskammern.

Bemerkt. Unterm 19. März o. j. ist, nachträglich zur
obigen Bestimmung, festgesetzt worden, daß die vorde-
zeichneten Gelasse weder mit Quartierbedürfnissen ver-
sehen, noch auch Erläuterungsmaterialien dazu abgelie-
fert werden sollen.

3087. Berlin den 10. Januar 1815.

Königl. preuß. General-Post-Amt.

Bei der seit dem 1. d. M. in den ehemals preussischen
Provinzen zwischen der Elbe und dem Rheine wieder einge-
führten preussischen Postverfassung, wodurch die allgemeine
Postordnung vom 26. Nov. 1782, der Lit. XV, Abschn.
4, Th. II. des allgem. L. R., nebst der Verordnung vom
12. Juni 1804, als Hauptgesetze wieder in Kraft getreten,
wird eine Zusammenstellung der darin enthaltenen Pönal-
Vorschriften publicirt.

3088. Münster den 11. Januar 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die den Predigern und Pfarrern aller Confessionen, so
wie den Rabbinern, zufolge des Allg. L. R. und der königl.
Stempel-Gesetze, aufliegende Verpflichtung, jeden Todes-
fall, der eine Bevormundung veranlaßt, unverzüglich der
Gerichtsbehörde, bei welcher der Verstorbene seinen Gerichts-
stand hatte, anzuzeigen, und: Behufs der Controlle über
die richtige Ehlung des Erbschaftsstempels, vierteljährig
den Gerichte der Pfarochie oder des Wohnortes eine aus-
führliche Nachweise aller Verstorbenen resp. eine desfallsige
Vacat-Anzeige einzusenden, wird denselben in Erinnerung
gebracht.

Bemerkt. Die königl. Ober-Landesgerichts-Commission
hat unterm 14. Febr. d. J. die Pfarrer und Juden-
ältesten wiederholt angewiesen, die ihnen obliegende
vierteljährige Anzeige aller Sterbefälle pünktlich zu er-
füllen.

3089. Münster den 13. Januar 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 31. v. M. wird
näher bestimmt, daß, in Hinsicht der bisher von den jüdi-
schen Glaubensgenossen in fremder Sprache und großer Ver-
worrenheit, zum Theil auch gar nicht, geführten Geburts-,
Heiraths- und Sterbe-Register der Juden, diese auch von
den Pfarrern der Hauptkirche des Wohnortes derselben vor-
läufig geführt werden sollen.

3090. Münster den 13. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Die auf den Grund älterer Contracte ganz oder theil-
weise in Gold zahlbaren Domainen-Gefälle müssen in Frie-
drichsd'or zu 5 Rthlr. und in Dukaten zu 2½ Rthlr. erho-

ben und diese Goldbegehungen allmonatlich in natura an die Kreis-Kasse abgeliefert, statt des Goldes darf aber kein Sübergeld mit Agio empfangen werden.

3091. Münster den 13. Januar 1815.

Königl. preuss. Regierungs-Commission.

Alle ohne Concurrenz der Landesbehörden eingeleiteten Markttheilungen werden, mit dem Zulage, sistirt, daß bei diesen Verhandlungen die Bestimmungen der, seit dem 1. d. M. wieder eingeführten, preussischen Gesetzgebung zur Anwendung kommen müssen.

3092. Münster den 14. Januar 1815.

Der Königl. preuss. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die mit dem 1. d. M. eingetretene neue Gerichtsverfassung macht einige Abänderungen in dem bisherigen Verfahren, wegen Untersuchung und Bestrafung der Steuer-Forst- und Polizei-Vergehungen nothwendig.

Mit Genehmigung des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums d. d. Berlin den 1. d. M. werden hierüber folgende bis zur vollständigen Verwaltungs-Einrichtung geltende Bestimmungen ertheilt:

1. Für die Bezirke der Königl. Regierungs-Commissionen zu Naderborn, Minden und Bielefeld sollen an die Stelle der Friedensgerichte, welche bis dahin die Anzeigen der Steuerbeamten aufzunehmen hatten, treten, rücksichtlich der indirecten Steuern und Zölle,

- a) in den Städten, wo Stadt-Controleurs vorhanden sind, die Steuerämter,
- b) in den übrigen kleinen Städten und auf dem platten Lande die Cantons-Beamten.

2. Diese Behörden sind verpflichtet, alle Untersuchungen, von denen hier die Rede ist, gewissenhaft und pünktlich zu führen, und die geschlossenen Verhandlungen an die Steuer-Direction einzusenden.

3. Die Steuer-Direction ist berechtigt, sodann die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzten Strafen vollstrecken zu lassen, wenn der Angeschuldigte nicht binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution auf Erkenntniß bei dem competenten Oberlandes-Gericht anträgt. Zu dem Ende muß es dem Beurtheilten in der Resolution auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen keinen Gebrauch davon machen würde.

Geschieht aber dies, so gibt die Direction sogleich die Acten an das Landes-Justiz-Collegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, dieselbe kann jedoch die nöthigen Verfügungen zur Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafen treffen, wenn sie solches nöthig findet.

4. Die Ermäßigung der Untersuchungs und resp. Vergleichs-Gebühren bleibt der Steuer-Direction überlassen, in keinem Falle darf jedoch die Sportultare der vormaligen Friedens-Gerichte überschritten werden. Die Entscheidungen der Steuer-Direction erfolgen unentgeltlich. Zu den Vorladungen sind statt der Hülfers die Polizei-Cantons- und Stadt-Diener zu gebrauchen.

5. In Absicht der directen Steuern bleibt die Untersuchung der selten vorkommenden Vergehungen den Steuer-Controleurs überlassen, mit der Befugniß, die Ortsbeamten oder Bürgermeister zu requiriren. Im übrigen ist der nämliche Geschäfts-Gang (S. 2, 3, 4) zu beachten.

6. Die Anzeigen wegen Forst- oder Jagd-Vergehungen müssen an die respectiven Stadt-Directoren oder Bürgermeister, Cantons- und Orts-Beamten abgegeben, und von ihnen in gleicher Art untersucht werden. Die Anklage- und Untersuchungs-Protokolle werden den Landräthen, und in deren Ermangelung den Regierungs-Commissionen zugesandt, welche in eben der Art wie (S. 3) die Steuer-Direction verfahren. Nachweisungen von den erkannten Strafen sind monatlich dem Forstmeister der Provinz mitzutheilen.

7. Die Untersuchung der Polizei-Vergehungen wird unter gleichen Bestimmungen den Stadt-Directoren Orts- und Cantons-Beamten oder Bürgermeistern übertragen; Sie haben auch die Strafen anzusetzen, und davon mit Befugigung der Verhandlungen jeden Monat besondere Listen an die Landräthe, wo solche vorhanden sind, sonst an die Regie-

rungs-Commissionen einzusenden. Im Fall der Berufung auf den Weg Rechts ist gleichfalls die Vorschrift §. 3 zu beachten.

8. Nach der Königl. Verordnung vom 26. Dec. 1808 (f. Anb. 3. Ges. Samml. pag. 464) sind die Regierungen, hier die Steuern- und Domainen-Directionen ermächtigt

- a) alle Landes sowohl als Grundherrliche Revenuen, Abgaben und Leistungen unbeschränkt zur Lieferungs-Zeit beizutreiben, oder durch die Steuer-Einnehmer, Kreis-Kasse, Domainen-Rentmeister mittelst der dazu angelegten Officianten, jedoch mit Beybehaltung der deshalb (Allgm. Landr. Th. 2 Tit. 14 §. 80 und 83) festgesetzten Modificationen betreiben zu lassen.
- b) In sofern von den vom Fiscus mit Privat-Personen eingegangenen Verträgen die Erreichung der Etats abhängt (wie vorzüglich bey Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist) und die Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischen Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einzulehen zu lassen.
- c) Die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirtschaften.
- d) Die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigten Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Ermission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen.
- e) Wenn bei andern über Gegenstände des Regierungs-Resorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entreprisen die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach, ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben durch Zwangsmittel zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit anzuhalten.

In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden zur Execution bringen zu lassen; auch wird die Bestimmung, ob solche notwendig sey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

„Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorien-Klagen gegen dergleichen executorische Maaßregeln der Regierung zulässig, weder gegen den Fiscus, noch gegen Corporationen oder Privat-Personen. Auch muß es bei demselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium entschieden ist.“

In bedenklichen oder besonders erheblichen Fällen, wo die Bestimmungen unter a, d und e in Anwendung kommen, will ich jedoch besondere Berichts-Erstattungen erwarten.

9. Vorstehende Bestimmungen sollen auch nach Maaßgabe der abweichenden Verfassung und Verwaltungs-Einrichtung, für die übrigen zuletzt französischen und bergischen Provinzen des Gouvernements, in Anwendung kommen.

10. Die Untersuchungen und Entscheidungen wegen der Zoll-Vergehungen worden jedoch in letzteren wie bisher nach Maaßgabe der provisorischen Zoll-Ordnung d. d. 9. Jan. 1814 besorgt, und bei eintretender Berufung die Acten an die Oberlandes-Gerichte abgegeben.

3093. Aachen den 14. Januar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roes-Departement.

Zur Schätzung der öffentlichen Baumpflanzungen gegen Beschädigungen, sollen die in dem Strafgesetzbuche Art. 445 bis 448, und in dem Gesetze vom 16. Dec. 1811 Art. 93, 95, 96, 97 und 101 enthaltenen Bestimmungen, wegen der Bestrafung dergleichen Frevler und wegen des Erfasses des Zerstorten, von den Bürgermeistern wiederholt publicirt und streng gehandhabt werden.

3094. Münster den 18. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.
Die Pensionairs des Gouvernements zwischen Weier und Rhein sollen vom 1. d. M. an wieder in den vollen

Genuß derjenigen Pensionen gesetzt werden, welche in Gemäßheit königl. Bewilligungen im Jahr 1808 ausgezahlt worden und auch der ihnen früher gestatteten königl. Vergünstigung, ihre Pensionen im Auslande zu verzehren, wieder theilhaftig werden. Alle auf französische, westphälische oder bergische Bewilligung beruhende Pensionen sollen zwar einstweilen fortgezahlt, jedoch die Gründe der Bewilligung noch ausgemittelt werden.

Bemerkl. Der Landes-Direktor Freiherr von Romberg zu Dortmund hat am 17. ej. m. gleichmäßig verfügt.

3095. Münster den 20. Januar 1815.

Königl. preuß. Militär-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Publication einer königl. zu Dresden am 5. Mai 1813 erlassenen, und im Bezirke des Gouvernements ebenfalls auszuführenden Verordnung, wodurch, nachträglich zur Urkunde über die Stiftung des Ordens des eisernen Kreuzes, verfügt wird:

1. Daß die Namen der im Befreiungs-Kampfe gefallenen und fallenden Krieger, welche den Tod in Ausübung einer, des eisernen Kreuzes würdigen, Heldenthat gefunden haben oder finden, auf eine in jeder Regiments-Kirche zu errichtenden Denktafel (verzert mit der Abbildung des eisernen Kreuzes und mit der Inschrift: „Die gefallenen Helden ehrt dankbar König und Vaterland,“) aufgezeichnet werden sollen;
2. Daß außerdem in jeder Kirche eine Tafel mit der Aufschrift errichtet werden soll: „Aus diesem Kirchspiel starben für König und Vaterland,“ auf welche die Namen aller auf dem Bette der Ehre während des gegenwärtigen Krieges gestorbene Gemeinde-Mitglieder aufgezeichnet werden sollen, oben an die Namen derjenigen, welche das eiserne Kreuz erhalten haben oder dessen würdig gewesen wären;
3. Daß nach geendigtem Feldzuge jedes Ortes eine kirchliche Todtenfeier zum Andenken der Gefallenen gehalten, wobei deren Namen und Heldenthaten erwähnt werden sollen; und daß
4. nach dieser Feierlichkeit die Prediger und Gemeinde-Vorsteher öffentliche Rechenschaft über die geschehene Unter-

stützung der hinterlassenen Wittwen und Waisen der Obliedenen ablegen, auch das desfalls fernere Nöthige, im Fall des Unvermögens der Gemeinde unter Mitwirkung des Staates, verabreden sollen etc.

Bemerkl. Unterm 19. Dez. ej. a. ist verordnet worden, daß die Gedächtnistafeln an einer schicklichen Stelle der Wand, welche die Hauptmauer der Kirche giebt, da, wo man wohl Begräbnisse, Denkmähler oder Gemälde findet, aufgestellt werden sollen; sodann ist auch durch den Herrn Ober-Präsidenten von Binde sub dato Münster den 31. März 1816 bekannt gemacht worden, daß die obigen Bestimmungen, zufolge Allerhöchsten Befehls, auch auf diejenigen Krieger angewendet werden sollen, welche in dem zweiten Befreiungs-Kampfe gefallen sind, und endlich ist am 10. Juni 1816, in Beziehung auf Letztere, eine kirchliche Todtenfeier wiederholt angeordnet worden. Die Vorschriften der obigen königl. Verordnung sind mittelst einer Verfügung des königl. Oberpräsidenten zu Aachen vom 27. November 1815 zur allgemeinen Nachachtung in den königlichen Rheinprovinzen publicirt worden.

3096. Münster den 20. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.
Mit Bezug auf die unterm 11. Dezemb. 1813 und 27. Juni 1814 (Nro. 300 b. S.), wegen Handhabung der Deserteurs, erlassenen Verordnungen, werden die den Wirthen, Einwohnern und Lokalbehörden aufliegenden Verpflichtungen, rücksichtlich der Anmeldung der bei ihnen eintretenden Fremden, so wie der Produktion, Untersuchung und Bisirung ihrer Pässe, sodann auch wegen der von Zeit zu Zeit, und bei obwaltendem Verdachte der Verheimlichung von Fremden und Deserteurs, zu veranstaltenden Visitationen, ausführlich aufgezählt und deren strenge Beachtung befohlen.

3097. Münster den 23. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.
Behufs der nöthigen Verbesserung des unter der Fremdherrschaft verwahrloseten Schulwesens, werden von

den Pöfalbehörden ausführliche Nachrichten über den gegenwärtigen Zustand, über den frühern Bestand und über die vorhandenen Mittel zur Reorganisation der Elementar- und höhern Schulanstalten erfordert.

3098. Münster den 24. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Die früher den Schullehrern jährlich aus Communal-Fonds bewilligten Zulagen, nämlich für einen Kirchspiels-Schullehrer 30 Rthl., für einen Nebenschullehrer 10 Rthl. und für eine Schullehrerin 20 Rthl. sollen denselben für die Jahre 1813 und 1814 und für die Zukunft, in so ferne nachgezahlt und resp. wieder zugewendet werden, als sie sich durch Würdigkeit und fleißige Amtsfähigkeit mittelst eines Zeugnisses, des Pfarrers und Bürgermeisters, unter Hinzutritt (im Civilischen) der geistlichen Inspectoren, dazu qualificiren, oder eine besfallige Zahlungs-Ordre der Regierungs-Commission produciren.

3099. Aachen den 25. Januar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Anweisung für die Bürgermeister zur unverzüglichen Abgabe aller bis zum Jahr 1814 rückständigen Gemeinde-Rechnungen und zur schleunigen Anfertigung der Communal-Budgets für das Jahr 1815.

3100. Münster den 30. Januar 1815.

Der Königl. preuß. Civil-Gouverneur.

Nebst Festsetzung, daß die Kleine Jagd am 15. Febr. d. J. geschlossen werden soll, wird bestimmt, daß gegen Contravenienten nicht nur die bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen sind, sondern daß auch derjenige, welcher nach obgedachtem Termin ein Stück Wildpret (ganz oder zerlegt) verkauft, so wie derjenige, welcher solches ankauft, den vierfachen Werth desselben als Buße zur Gemeindefasse zu erlegen angehalten werden soll.

3101. Aachen den 31. Januar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Keinem Zahnärzte darf die Ausübung seiner Kunst gestattet werden, wenn er nicht mit einem bei dem Gouvernements-Commissariate ausgefertigten Erlaubnißscheine und mit einem gewöhnlichen Gewerbe-Patente versehen ist. Die Bürgermeister sollen die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden Zahnärzte u. a. vorgenannte Personen zur Production der bezeichneten Papiere anhalten und dabei, rücksichtlich der Fremden, die bestehende Passpolizei-Gesetze gleichzeitig handhaben.

3102. Emmerich den 31. Januar 1815.

Königl. Ober-Landesgerichts-Commission.

Da mit dem ersten d. M. die französische und bergische Hypotheken-Ordnung aufgehört hat, die nähere Verordnung wegen vollständiger Wiedereinrichtung des Hypothekenwesens nach den Grundsätzen der Hypothekenordnung vom 20. Dez. 1783 aber noch nicht vollendet ist, so sind die sämtlichen provisorischen Gerichte des Oberlandes-Gerichts-Departements Emmerich mit Anweisungen wegen des einzuweilen in Hypothekensachen zu beobachtenden Verfahrens versehen worden.

Es werden daher alle Beteiligte im Oberlandes-Gerichts-Departement Emmerich aufgefordert, sich künftig mit ihren Gesuchen in Hypothekensachen an die betreffenden Gerichte zu wenden, welche die Anmeldungen zur künftigen Eintragung notiren und hierüber eine Bescheinigung abgeben werden.

3103. Münster den 1. Februar 1815.

Der Königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Des Herrn Finanz-Ministers Exc. haben mittelst Verfügung d. d. Wien den 15. Jan. c. den künftigen Cassen-werth der coursirenden fremden Münzsorten in preuß. Courant festgestellt wie folgt:

Doppelter Napoleon'dor	10	Rt.	5	gr.	dt.
Einfacher dito	5	—	2	—	6
Ein 5 Francs Stück	1	—	6	—	—
Ein 2 Francs Stück	—	—	12	—	—
Ein 1 Francs Stück	—	—	6	—	—
Ein Kron- oder 6 Kreuz Thaler	1	—	12	—	6
Ein halber dito	—	—	17	—	—
Ein Convent. (Speziel) Thaler	1	—	8	—	—
Ein brabantier Kronthaler	1	—	12	—	—
Ein halber dito	—	—	18	—	—
Ein Viertel dito	—	—	9	—	—
Ein holl. 3 Gulden Stück	1	—	15	—	6
Ein „ Rthlr. à 50 Stüber	1	—	9	—	—
Ein „ Daler à 30	—	—	19	—	—
Ein „ Gulden à 20	—	—	13	—	3
Ein „ 28 Stüber, Stück	—	—	17	—	—
Ein „ Seeländer Thaler	1	—	9	—	6
Ein „ 6 Stüber, Stück	—	—	3	—	6
Ein „ 54	—	—	3	—	3
Ein „ 2	—	—	1	—	—
Ein „ 1	—	—	—	—	6
Ein bergischer Thaler	—	—	20	—	—
Ein bergisches 2 Stüber, Stück	—	—	—	—	8

und zugleich bestimmt, daß da, wo die Abgaben in Silber zu bezahlen sind, auch dieselb entrichtet werden müsse, und keine Substitution von Gold, welches in seinem Werth beständig schwankt, statt finden könne.

Der Friedrichsd'or, die sächsischen und braunschweiger Pistolen gelten 5 Rthlr., die Dukaten 2 Rthlr. 18 gG. in Golde. Die oben nicht verzeichneten fremden Goldsorten werden bei den öffentlichen Cassen gar nicht angenommen.

Bis zu Ende des Monats Februar gilt nur noch der bisherige Tarif vom 15. Juni 1814. Vom 1. März d. J. an treten die obigen Bestimmungen ein.

3104. Münster den 2. Februar 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Der Abschnitt IV, §. 4. des Militair-Kirchen-Reglements, in Betreff der Proclamation und Kopulation der

Beurlaubten beim Stabe ihres Regiments und der von ihnen ihrem Feldprediger zu entrichtenden Stollgebühren, soll auf die beurlaubten Landwehrmänner und entlassenen freiwilligen Jäger keine Anwendung finden, sondern diese in obiger Beziehung, um so mehr den Civildgemeinden überlassen bleiben, als sie auch in Friedenszeiten keines Regiments-Consenses zu ihrer Verheirathung bedürfen.

3105. Münster den 2. Februar 1815.

Königl. preuß. Civil-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Die freiwilligen Vaterlands-Vertheidiger, welche früher bei der Justiz-Verwaltung angestellt gewesen, oder welche sich für diese gebildet haben und sich zur Anstellung bei denselben für fähig halten, werden aufgefordert, ihre Anstellungsgeluche schleunigt bei den betreffenden Justiz-Organisations-Commissionen einzureichen, um die ihnen verheißene vorzugsweise Berücksichtigung bei Anstellungen im königl. Civil-Dienste verwirklichen zu können.

3106. Münster den 5. Februar 1815.

Königl. preuß. Regierunga-Commission.

Ein hohes Civil-Gouvernement hat auf unsern Antrag zu bestimmen geruhet, daß der Münsterischen Schulordnung gemäß:

1. die Eltern, oder nach Unterschied Vorgesetzten, welche ohne erhebliche vom Pfarrrer und Schullehrer attestirte Ursachen die Kinder zur Schule zu schicken gänzlich erman- geln, oder sie auch nur selten hinschicken, nichts desto we- niger da- ganze Schulgeld zu zahlen verpflichtet seyn.
2. Daß das Schulgeld nach von den Pfarrern attestirten Ver- zeichnissen durch die Communal-Empfänger gegen 2 pr. Cent. Hebegebühren und mit Ueberweisung der beim Com- munal-Empfang zu Gebote stehenden executiven Mit- tel eingezogen werde, wobei jedoch festgesetzt wird, daß für Kinder ganz unvermögender Eltern solches zur Hälfte, auch nach Umständen ganz aus den Armen- und Kirchen- Fonds bei deren Insuffizienz aus der Gemeindefasse, auf

halbjährige von dem Pfarrer und Bürgermeister bescheinigte Liquidationen auf Anweisung des Landraths erfolgen soll.

3. Diese Bestimmungen werden auch auf diejenigen Theile unsers Verwaltungsbezirks ausgedehnt, wo sie bisher nicht in Anwendung gekommen sind, und die Landräthe, Bürgermeister und Communal-Empfänger mit deren Vorkziehung beauftragt.

3107. Münster den 8. Februar 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Zur Berichtigung der Ansprüche derer, welche im vorigen Kriege freiwillig Militair-Dienste genommen haben, sehen wir uns genöthigt, in Beziehung auf die bisher von uns bekannt gemachten höchsten und höhern Bestimmungen noch folgende Zusätze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1. Die Vorrechte der Freiwilligen können, in der Regel nur diejenigen in Anspruch nehmen, welche sich auf Privat-Kosten und ohne Belästigung der Provinzial-Fonds oder der für freiwillige Jäger eingegangenen Beiträge selbst ausgerüstet haben;
2. Vorzugsweise Beförderung im Civilfache können außer denen durch den Krieg invalide gewordenen, nur diejenigen sich selbst ausgerüsteten Freiwilligen verlangen, welche vor ihrem Militair-Dienst schon einen Civil-Posten bekleidet, oder sich dafür bestimmt haben, oder doch eine völlige Qualification dazu nachweisen werden.

Diejenigen, deren Bildung für diesen Behuf noch nicht vollendet ist, können nur erst nach der Vollendung ihre Ansprüche geltend machen.

Diejenigen, welche vorher Handwerke und bürgerliche Gewerbe getrieben haben, werden zu denselben zurückkehren.

Beiden werden durch den Erlaß des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht vom 24. Nov. v. J. Unterstützungen zugesichert. Bei den ersteren soll durch Verleihung von Schul- und Universitäts-Stipendien und in deren Ermangelung durch außerordentliche Geld-Unterstützung aus königl. Kassen geholfen werden. Die Gewerbetreibenden sollen nach einer nähern Bestimmung der königl. Ministerien einer mit ihrer Ge-

werbe (Patent-) Steuer in Verhältniß stehenden Unterstützung aus königl. Cassen auf 2 oder 3 Jahre genießen, außerdem aber zu denjenigen Gewerben, zu deren Betrieb sonst das Bürgerrecht erforderlich ist, dasselbe kostenfrei erhalten.

Die königl. Regierungs-Commissionen und die Herren Landes-Directoren weisen wir daher hierdurch ausdrücklich an, bei der durch Verfügung vom 23. November v. J. ihnen aufgegebenen Zusammenstellung aller Ansprüche der Freiwilligen auf vorstehende Bestimmungen Rücksicht zu nehmen, und ihre bei uns zu machenden Anträge darnach einzurichten. Auch die Herren Bürgermeister haben das Bürgerrecht in vorgebachtetem Falle kostenfrei zu erteilen.

Diejenigen Freiwilligen, welche vorher bei öffentlichen Beamten als deren Hülfswarbeiter in Dienst gestanden, können, sofern deren Wirkungskreis unter jetziger Verwaltung beibehalten ist, auch wenn die Person des Offizianten und die Benennung der Stelle gewechselt haben sollte, Wiedereintritt in ihr Geschäft verlangen, und wo sie daran verhindert werden, wollen wir Anzeige gewärtigen.

Diejenigen, welche vorher in Privat-Geschäften angestellt gewesen sind, werden zwar die Wiederaufnahme in ihr voriges Verhältniß nicht wohl fordern können; jedoch haben wir das gerechte Vertrauen, daß jeder Brodherr bemüht sein wird, seinem Diener die Liebe zum Vaterlande, aus welcher er die Waffen ergriffen hat, nicht zum Nachtheile gereichen zu lassen ic.

3108. Emmerich den 13. Februar 1815.

Königl. Ober-Landesgerichts-Commission.

Die bei der Ober-Landesgerichts-Commission provisorisch als Justiz-Commissarien und Notarien angeordneten Personen werden namentlich bekannt gemacht.

3109. Dortmund den 13. Februar 1815.

Der Landes-Direktor.

Die Lokalbehörden werden angewiesen, in der bevorstehenden zu Wegearbeiten günstigen Jahreszeit sich überall die

Herstellung der Landstraßen und Wege angelegen sein zu lassen und dabei ins Besondere die Vorschriften des Wege-Reglements vom Jahr 1769 (Nro. 2009 d. S.) §. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 23 zu berücksichtigen.

3110. Aachen den 13. Februar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Zufolge der in dem Gesetze vom 26. Ventose Jahrs IV. und in dem Präfectur-Beschluß vom 20. Febr. 1806 (Präf. Act. des Roerdepts. pag. 359) enthaltenen Vorschriften, soll eine allgemeine Abraupung der Bäume und Hecken im ganzen Umfange des Roer-Departements stattfinden.

Bemerk. Bei der großen Menge der Haufen ist unterm 8. März o. j. a. deren Verteilung durch Strohfackeln, als das zweckmäßigste Mittel, angerathen, und unterm 26. Febr. 1816 die obige Verordnung erneuert worden.

3111. Münster den 15. Februar 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Während der Zwischen-Regierungen ist im größern Theile des Gouvernements die Versorgung der Armen unverändert geblieben; die westphälische Regierung hat sich gar nicht darum bekümmert; in den französischen Departements hat Gleichgültigkeit für diesen Gegenstand die französischen Verordnungen nur an wenigen Orten in Wirksamkeit treten lassen; lediglich im vormals bergischen Theile ist durch das kais. Decret vom 3. Nov. 1809 (Gesetz-Büll. II. S. 91) alles verändert, aber mehrjähriger Erfahrung gemäß nicht verbessert. Die hiernach gebildeten Central- und Hülf-Büreaus und die besondern Verwaltungs-Commissionen der Verpflegungshäuser haben die Bedürfnisse der Armen nur sehr unvollständig befriediget; die zerstreuten Mitglieder, einzeln unwirksam, gebunden an Formalitäten, konnten keine Hilfe gewähren, wenn sie am dringendsten war; die Armenlisten wurden erweitert, um nur recht viel vom allgemeinen Fonds zu ziehen, das wahre, das heimliche Bedürfnis blieb unerkannt; die Pfarrer waren eines wesentlichen Theils ihrer möglichen Wirksamkeit beraubt; der Wohlthätigkeitsinn der

Einwohner ward erstickt, weil sie die Verwendung ihrer Gaben nicht verfolgen konnten; die dazu anbefohlenen Ermahnungen und Einammlungen der Geistlichen blieben unwirksam, bei der allgemeinen Abgeneigtheit gegen die neue Einrichtung.

Es ist deshalb dringend geworden, auch dieses Uebel abzustellen und eine künftige zweckmäßigere Verfassung des Armenwesens vorzubereiten.

Zu dem Ende ergeheth die Bestimmung:

1. das Decret vom 3. Nov. 1809 wird im diesseitigen Theil des erloschenen Großherzogthums Berg außer Wirksamkeit gesetzt; der 19. Lit. 2. Theils des allgemeinen Landrechts tritt allgemein wieder in Anwendung, so wie die in Uebereinstimmung mit letzterem für einzelne Orte und Bezirke früher bestandene besondere Verordnungen und Einrichtungen;

2. die Central- und Hülf-Büreaus sind mit 1. April d. J. aufgelöst; die zu solchen vereinigten Fonds kehren zu ihrer frühern Bestimmung zurück; das Rechnungswesen wird mit diesem Tage abgeschlossen, die vorhandenen Bestände so wie die sich ergebenden als richtig constatirten Schulden werden unter die Gemeinden nach der Seelenzahl vertheilt;

3. für das Geschäft der Abwicklung (2) wird für jedes Bureau eine Commission von den Herren Landräthen ernannt, mit besonderer Anweisung ausgerüstet und ihre Verhandlungen durch dieselben geleitet, welche verantwortlich sind für deren vorläufige Beendigung, soweit solche nicht auf vollständige Rechnungslegung beruhet, bis zum 1. Mai d. J.

4. durch dieselben Commissionen (3) werden auch die Rechnungen der gegenwärtigen Rendanten abgenommen und bis zum 1. Juni d. J. den Herren Landräthen zur ferneren Revision vorgelegt;

5. die zu den kirchlichen Gemeinden auf dem Lande zurückkehrenden Armenmittel (2) werden einem unter Leitung der Pfarrer stehenden Armen-Vorstände zur Verwaltung übergeben, welcher wenigstens aus zwei, in größern Gemeinden aus mehreren, als Regel aus einem Armenvater von jeder Bauerschaft besteht;

6. der Pfarrer schlägt hierzu nach Berathung mit den Kirchenvorstehern am Sonntag Judica den 12. März d. J. einsichtige, wohlwollende, das allgemeine Vertrauen genießende Männer der Gemeinde von der Kanzel vor, unter Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Einreden; erfolgen

solche nicht, oder werden sie unter Berathung mit dem Bürgermeister für ungegründet erkannt, so erfolgt am 2. Oftertage, den 27. März d. J. deren feierliche Proclamation als Armenväter von der Kanzel.

7. Dem Armenvorstande ist die Verwaltung, Ausspendung, Berechnung und die möglichste Vermehrung der Armenmittel übertragen; dessen Bestreben wird vorzüglich darauf gerichtet seyn, den arbeitsfähigen Armen Verdienst, den unvermögendem, vornehmlich den heimlichen verschämten Armen nothdürftige Unterstützung zu verschaffen, die Bettler aber davon auszuschließen und der Polizei zu überweisen.

8. Der Armenvorstand vereinigt sich deshalb an Sonn- und Feiertagen mit dem Pfarrer, trifft die nöthigen Bestimmungen, entscheidet alle vorkommende Fälle; er sucht und erfüllt seine Bestimmung im Handeln, ohne sich mit Schreiberey zu befassen, und überträgt die Rechnungsführung dem Küster, oder einem der Schullehrer, oder einem andern rechnungskundigen Mann.

9. Jährlich am letzten Jahrestage wird die 14 Tage vorher in der Hauptschule zu jedermanns Einsicht offen gelegene Rechnung vor der dazu verablaketen Gemeinde, in Gegenwart des Bürgermeisters, abgelegt, das Resultat derselben wird am Neujahrstage der gesammten Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht, und solche demnächst der vorgesetzten Behörde zur Nachsehung eingereicht.

10. Wenn die vorhandenen Mittel unter Anwendung der Hülfsmittel §. 17 fl. des allgemeinen Landrechts a. D. den Bedarf (7) nicht bestreiten, so werden monatliche Sammlungen auf die jeden Orts zweckmäßigste Weise veranstaltet; wird auch dadurch das Bedürfnis nicht gedeckt, so wird von dem Armenvorstande unter Zuziehung der Kirchenvorsteher eine Bertheilungsliste des erforderlichen Zuschusses auf die Gemeindeglieder entworfen, und nach deren Genehmigung durch den Landrath in Hebung gestellt.

11. In den Städten, welche mehrere Arme, aber in der Regel auch mehrere Mittel vereinigen, kann die Armenversorgung nicht den einzelnen kirchlichen Gemeinden überlassen und vertheilt werden; in diesen sind gemeinliche Maasregeln, Vereinigung aller Armenmittel zur planmäßigen Verwendung unter einer allgemeinen Verwaltung erstes Erfordernis.

12. In denselben wird daher unter Leitung der Bürgermeister von den deshalb am 12. März d. J. zu vereinigen den sämtlichen Pfarrern, Gemeinderäthen und Kirchenvorstehern eine dem Umfange des Orts und der Anstalten verhältnismäßige Anzahl von Männern, welche Beweise ihres thätigen gemeinnütigen Eifers für allgemeine Zwecke gegeben haben, erwählt und von den Landräthen bis zum 27. f. M. zu einem Armenvorstande constituirt; derselbe schreitet sofort zur Auswahl eines Präsidenten aus seiner Mitte, ordnet einen Schreiber und Rechnungsführer an, und trifft die Eintheilung der Bezirke und der Geschäfte entweder unter die einzelnen Mitglieder, oder nach dem Umfange derselben unter mehrere zu besondern Deputationen für die verschiedenen Gegenstände der Armenpflege, Unterhaltung, Beschäftigung, Krankenpflege, Erziehung und Unterricht der armen Kinder, vereinigte Mitglieder.

13. Ein Pfarrer jeder Kirchengemeinde ist nothwendiges Mitglied des Armenvorstandes; es bleibt diesem überlassen, auch andere Bürger, deren Theilnahme für einzelne Zwecke, oder im Allgemeinen besonders wünschenswerth erscheint, dazu aufzufordern; wo früherhin bereits in der Art gebildete Armenvorstände bestanden haben, werden dieselben wiederum erneuert.

14. Die Bestimmungen unter 7, 8, 9, 10 gelten, unter sich von selbst ergebenden Abweichungen, auch für die städtischen Armenvorstände; alle Armenanstalten und Mittel, deren stiftungsmäßiger Wirkungskreis sich auf die Stadt beschränkt, (über andere wird nähere Bestimmung auf besondern Vortrag vorbehalten) sind denselben übertragen, wo ländliche Bauerschaften zu städtischen Kirchen eingepfarrt sind, bleibt deren Absonderung oder Vereinigung in Beziehung auf Armenpflege der landrätlichen Bestimmung nach den vorkommenden Umständen überlassen.

15. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch außer dem sonst bergischen Theile des Gouvernements da Anwendung, wo die franz. Verfassung Veränderungen zur Folge gehabt hat, so wie da, wo die Königl. Regierungs-Commissionen eine Abänderung der bestehenden Einrichtung auch vorläufig schon hiernach für zweckmäßig und nothwendig erachten; überall treten die Bestimmungen des allg. Landr. hierüber sofort in volle Anwendung.

16. Die Polizei- Behörden werden jeden Orts angewiesen und besonders verpflichtet, dem Armenvorstande

thätige und kräftige Unterstützung zu verleihen; sie werden dessen Zweck und Angelegenheiten stets als die Ihrigen betrachten, und zum Handeln nicht erst dessen Aufforderung erwarten; jede Nachlässigkeit wird strenge geahndet werden.

3112. Aachen den 16. Februar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Rovers-Departement.

Mit Bezug auf den Präfecturbeschluß vom 4. Dez. 1807 wird es bei einer Polizei-Strafe von 1 bis 5 Fr. verboten, mit brennenden, gedeckelten oder offenen Tabackspfeifen in Ställe, Scheunen oder in die Nähe feuerangender Materialien, desgleichen auch, mit brennender nicht gedeckelter Tabackspfeife auf offener Straße zu gehen. Dieses Verbot kann nach Beschaffenheit der aus der Witterung sich ergebenden, größern Gefährlichkeit, zumal bei anhaltender Dürre, von den Lokal-Behörden noch mehr ausgedehnt und das Rauchen auf der Straße ganz untersagt werden; die durch Unvorsichtigkeit dieser Art veranlaßte Ansteckung fremden Eigenthums wird nach Art. 458 des Strafgesetzbuches mit 50 bis 500 Fr. Geldbuße, nebst vollständigem Schadenersatz, bestraft und soll die gegenwärtige Verordnung in jeder Gemeinde vierteljährig wiederholt publicirt werden.

3113. Aachen den 17. Februar 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Publication eines von der Thurn und Taxischen Postverwaltung herabgesetzten Briefporto-Tarifs. Zugleich werden die Verwaltungs-, Polizei- und Lokalbehörden aufgefordert: „darüber zu wachen, daß keine Boten-Posten, welche „regelmäßig an gewissen Tagen und bestimmten Orten, „oder auch gelegentlich Briefe sammeln, und von einem „Orte zum andern befördern, in Zukunft mehr gebildet, „sondern vielmehr die Contravententen zur gesetzmäßigen „Strafe gezogen werden.“

3114. Aachen den 20. Februar 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Als Beihülfe zur Bestreitung der Kosten der Natural-Verpflegung der im General-Gouvernement cantonirenden Truppen wird eine von den vier Departementen nach Maßgabe der direkten Steuern aufzubringende extraordinaire Steuer von 2 Millionen Franken ausgeschrieben, und soll darin die Grundsteuer mit 16, die Personal- und Mobilien-Steuer mit 70, die Thür- und Fenster-Steuer mit 19 und die Patensteuer mit 20½ Zulage-Centimen angeschlagen werden.

3115. Aachen den 26. Februar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Rovers-Departement.

Unter Aufforderung der Schullehrer und Amts-Candidaten zur Theilnahme an dem, zur Bildung tüchtiger Elementarschullehrer, zu Brühl eröffneten Lehrcurfus wird bestimmt, daß die Bürgermeister jede einretende Erledigung einer Schullehrerstelle den Kreisdirectoren anzeigen sollen, und daß deren keine ohne Mitwissen des Gouvernements-Commissariats und ohne Zurathziehung der Direktion des öffentlichen Unterrichts besetzt werden dürfe, damit kein Schulamt unbesetzt bleibe und kein unfähiger Lehrer sich einschleiche.

Bemerk. Unterm 12. August sj. a. ist die Art und Weise wie die Schulvorstände, durch Vermittlung der Schulainspectoren, geprüfte oder noch zu prüfende Candidaten zu erledigten Schullehrerstellen in Vorschlag bringen sollen, näher bestimmt worden.

3116. Emmerich den 28. Februar 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Zufolge einer Königl. zu Wien am 2. d. M. erlassenen Cabinets-Ordre, darf künftig Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für einen Cassenbeamten oder für andere Verwalter von Staatsvermögen machen, damit nicht, bei entstehenden Cassen-Defecten durch

den Angriff der Caution, der vöilige Ruin der Bürgen oder die Niederschlagung der Defektsummen übrig werde. — Zu diesem Ende müssen die Gerichtsbehörden, bei jeder hypothekarischen Eintragung einer Caution's-Leistung, strenge darauf halten, daß der Bürge die Versicherung ertheilt habe, daß der Betrag der Caution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige.

3117. Aachen den 10. März 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roeser-Departement.

Das bei Entlassungen von Criminalverbrechern aus der Strafanstalt zu Jülich, sowohl von der Administration der Anstalt vor der Entlassung, als von dem Bürgermeister daselbst, rücksichtlich der Abnahme und Dircgirung der entlassenen Sträflinge, zu beachtende Verfahren, wird ausführlich bestimmt und zugleich festgesetzt, wie die Lokalbehörden die ihnen obliegende Polizei-Aufsicht auf solche in ihre Heimath transportirte Individuen handhaben müssen.

Bemerk. Unterm 12. ej. m. ist das Verfahren rücksichtlich der, in Gefolg forektioneller Verhandlungen, unter Polizei-Aufsicht gestellten, oder der Verfügung der Regierung überlassenen Individuen gleichmäßig bestimmt worden, sodann auch am 1. März 1816 den Verwaltungs- und Polizei-Beamten eine ausführliche, von dem Oberpräsidium, nach Analogie der in den ältern königlichen Provinzen bestehenden Gesetzen abgefaßte, Instruktion, über die auf Verdächtige anzuwendende Polizeiaufsicht, zur Nachachtung mitgetheilt worden.

3118. Emmerich den 14. März 1815.

Königl. preuß. Ober-, Landes-, Gerichts-Commission.

Die bey der Landwehr angestellten Offiziere, welche auf unbestimmte Zeit einen Urlaub erhalten haben, behalten zwar nach ihrer Beurlaubung den eximirten Gerichtsstand. Damit jedoch jede Störung und Hemmung des bürgerlichen Verkehrs, welche aus der Veränderung des Gerichtsstandes dieser zu ihren gewöhnlichen Geschäften und Verbindungen in der Regel zurückkehrenden Militair-Personen zu ihrem

eigenen und anderer Nachtheil entstehen könnte, vermieden werde, haben Sr. Excell. der Herr Justiz-Minister mit Einverständnis des hochpreisslichen königl. Kriegs-Ministerii durch das Circular vom 25. v. M. zu bestimmen geruhet, daß die Civil-Gerichtsbarkeit über solche beurlaubte Landwehr-Offiziere, in so fern solche, aus keinem andern Grunde als weil sie Offiziere sind, zu den Eximirten gehören, den gewöhnlichen Gerichten ein für allemal übertragen werden soll, dergestalt, daß letztere in Civil-Sachen nur im Auftrag des Landes-Justiz-Collegii zu verfügen und zu erkennen haben.

Wenn aber diese Offiziere sich im Activen-Dienste befinden, so müssen die Klagen wider sie bey dem Landes-Justiz-Collegio angebracht werden, in dessen Bezirke sie in Garnison stehen.

Was die Criminal- und Injurien-sachen betrifft, so bleiben alle Landwehr-Offiziere ohne Unterschied der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Hiernach haben sich die uns untergeordneten Gerichte zu achten.

3119. Münster den 15. März 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die stattgefundene Anordnung einer interimistischen königl. Ober-Berg-Amts-Commission zu Dortmund, zur Verwaltung des Bergbau- und Hütten-Wesens in den westphälischen Provinzen, wird zur allgemeinen Kunde gebracht.

Bemerk. Die vorbezeichnete neue Behörde hat, sub dato Dortmund den 21. März ej. a., ihre Mitglieder bezeichnet und den Beginn ihrer Wirksamkeit bekannt gemacht.

3120. Aachen den 18. März 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roeser-Departement.

Der Präfektur-Beschluß vom 17. November, 1810 rücksichtlich der Aufnahmen und Entlassungen verarmerter Personen in die, und resp. aus der Anstalt zu Braunweiler, muß von den Lokalbehörden fortwährend beachtet werden.

Bemerkl. Unterm 27. Sept. sj. a. sind die Lokalbehörden dringend aufgefordert worden, zur Steuerung der Bettelerei, alle auf dem Betteln ertappte Müßiggänger ohne Ausnahme verhaften und auf gewöhnliche Weise nach Brauweiler abführen zu lassen und diese Maßregel ins Besondere auf die bettelnden Kinder und jungen Leute anzuwenden, da diese, neben angemessener Pflege, Schulunterricht und Arbeit, dort die Gelegenheit finden, ein künftige sie währendes Geschäft oder Handwerk zu lernen.

3121. Emmerich den 22. März 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-
Commission.

Die zu Werden stattgefundenene Anordnung eines Inquisitionariats für das Departement des Ober-Landes-Gerichts wird zur öffentlichen Kunde gebracht, und sollen die provisorischen Untergerichte die ihnen vorgeführt werdenden Verbrecher, nachdem sie den Thatbestand sicher gestellt und den Vorschriften des §. 20 der Criminal-Ordnung überhaupt ein Genügen geleistet haben, an das gedachte Inquisitionariat unter sicherer Begleitung absenden.

3122. Aachen den 24. März 1815.

Der Gen.-Gouverneur an die braven Bewohner des Nieder- u. Mittel-Rheins.

Die Hauptstadt Frankreichs hatte geschworen, in kräftiger Vertbeidigung für Thron und Verfassung sich zu erheben, wider den Andrang des geächteten Räubers: die Hauptstadt Frankreichs hat gelogen, wie Frankreich. Napoleon Bonaparte hat Paris ohne Schwertstreich besetzt.

So ist denn der Abenteuerer, auf eine kurze Zeit leicht, wieder Usurpator geworden, und das bewaffnete Europa muß durch seine Vertilgung den Dank der Mit- und Nachwelt verdienen, welchen zu verdienen Frankreich verschmäht hat.

Die hohen verbündeten Mächte haben zu Wien ihren festen Entschluß in dieser Hinsicht durch die Erklärung vom 13. d. M. ausgesprochen. Die Sieger von Wastau, Leipzig, Vittoria und Paris eilen bereits in allen Richtungen heran, um jener Erklärung Nachdruck zu geben. Das

Behehl ist ausgerufen über den Frevel, welcher wider alles Recht, und allem menschlichen Vertrauen zum Hohne, die Kriegsfackel aufs neue unter uns geworfen; wäre es nöthig, so würde die Bevölkerung von ganz Europa sich auf Frankreich werfen, den Unhold in Blut und Thränen der Seinfgen zu ersüden; aber dahin wird es nicht kommen; vielleicht hat der Himmel schon den tapfern Preussen, Engländern, Hannoveranern und Belgiern, welche die Vorhut hatten zwischen Rhein und Frankreich, den Ruhm gegönnt, seiner Verichte Vollstrecker zu seyn!

Ihr könnt und Ihr werdet dazu mitwirken, brave Bewohner des Nieder- und Mittel-Rheins! fest müssen die Guten und Edlen aller Stände sich jetzt aneinander schließen, eine eiserne Mauer wider Bosheit und Verrath. Herbeiströmen möge die kräftige Jugend, ihren Arm und ihren Muth der gerechten Sache und dem Vaterlande zu weihen. Denn Deutschland ist Euer Vaterland und wird es bleiben um jeden Preis. Bewaffnen mögen sich auch die kräftigen Männer und Hausväter aller Stände unter dem Panier der Bürger-Miliz, nicht zum Angriffskriege, aber wohl zum Schutz des eignen Heerds gegen Feinde und Verräther. Das Vaterland verrath Euch die Waffen an, Ihr bravsten Männer und Jünglinge am Rhein, der Mosel, Roer und Maas. Ich selbst bin Bürge für Euch geworden, daß Ihr sie führen werdet mit deutscher Treue und Kraft.

Einen schönen Antheil werdet Ihr so gewinnen am Triumph der gerechten Sache, und abwenden werdet Ihr von Euch den Fluch, der bei Kindern und Kindeskindern auf Euch lasten würde, wenn Eure Trägheit oder Gleichgültigkeit etwa es verschuldet hätte, daß über Eure Fluren hin Europas ganze Kriegesmacht wie ein verheerender Strom wider den gemeinsamen Feind hereinbrechen müßte.

Bemerkl. Unter gleichem Datum ist die Grenzsperrung gegen Frankreich angeordnet und alle Communication dahin bei kriegsrechtlichen Strafen verboten, sodann auch verordnet worden, daß alle diejenigen, welche sich als Anhänger Bonaparte's und seines Interesses durch öffentliche Reden oder Werke bezeichnen, verhaftet, vor Gericht gestellt und außer Schadens-Stand gesetzt werden sollen; außerdem sind auch alle früher unter Frankreich gebiende Eingeborne zum activen Militair-Dienste einberufen worden.

3123. Nachen den 25. März 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Zur Deckung der Kosten für die Anschaffung der dringendsten Armee-Bedarfnisse bei dem wiederholt ausbrechenden Kriege, soll ein außerordentliches Anleihen von 6 Millionen Franken erhoben, und dieses, mit Zugiehung von zwei Landesdeputirten aus jedem der vier Departements, nach dem vorjährigen Kriegssteuer-Beitragsfuß umgelegt werden.

Bemerk. Zur schleunigern Deckung der oben bemerkten Bedarfnisse ist den Gemeinden unterm 30. ej. m. die Lieferung von Naturalien, nach bezeichneten Durchschnittpreisen, gestattet worden, deren Beträge aus dem Anleihen gezahlt oder dagegen aufgerechnet werden sollen.

3124. Münster den 26. März 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Die neuesten in Frankreich vorgefallenen Ereignisse bestimmen uns, die bisherigen Verordnungen wegen der Fremden-Polizey und Paß-Controle nachdrücklich in Erinnerung zu bringen, und hierdurch warnend zu erklären, daß unter den jetzigen Umständen die Uebertretung oder Vernachlässigung dieser Vorschriften auf Seite der Unterthanen sowohl als der öffentlichen Beamten einem Vergehen gegen die Sicherheit des Staats gleich geachtet werden muß.

Da jede Verbindung mit Frankreich Gefahr droht: so darf kein Franzose und überhaupt Niemand, der sich bisher in Frankreich aufgehalten hat, über die Grenzen gelassen werden, wenn derselbe nicht einen neuen von dem Ober-General der Königl. Rheinarmee ausgestellten, mit einem genau zutreffenden Signalement und einer Reise-Route versehenen Paß vorzeigen, oder sich als Königl. Staatsdiener oder anständiger Unterthan ganz vollständig ausweisen kann.

Sobald diese, nicht bloß auf der Gränze, sondern auch im Innern des Landes, überall zu verlangende Rechtfertigung nicht genügend erfolgt, sind die Reisenden anzuhalten, unter sichere Aufsicht zu stellen, über ihr Herkommen, ihre Geschäfte, den Zweck ihrer Reise u. s. w. genau zu verneh-

men, und die Vernehmungs-Protokolle sofort an uns unmittelbar zur weitem Verfügung einzusenden. Gleichzeitig ist darüber an die zunächst vorgesetzte Verwaltungs-Behörde zu berichten.

Auf der andern Seite werden auch alle zu Reisen nach Frankreich ertheilte Pässe hierdurch für ungültig erklärt, wenn sie nicht von höhern Staats-Behörden, namentlich den Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Polizey — den kommandirenden Generalen und Militair-Gouvernements nach der Mitte dieses Monats ausgestellt worden sind. Keiner uns nachgeordneten Behörde ist es erlaubt, Pässe dieser Art zu ertheilen; alle darauf gerichtete Besuche sind berichtlich an uns zu verweisen, und alle nicht vollständig legitimirte Reisende bis zum Eingang unserer Bestimmung festzuhalten. Wer diesen dringend notwendigen Vorschriften entgegen handelt, oder deren Befolgung erschweret, sey es durch unterlassene Anzeige, oder auf andere Art, der wird vorläufig seines Amtes, Gewerbes und des National-Zeichens verlustig, selbst verdächtig erachtet, unter polizeiliche Aufsicht gestellt, und zur strengen Untersuchung gezogen.

Wir nehmen hierbey nicht nur das Pflichtgefühl aller Staatsdiener, insbesondere der Polizey-Beamten, der Anführer des Landsturms und der Königl. Gendarmen, sondern auch die Vaterlandsliebe aller treuen Unterthanen in Anspruch. Jeder muß zur Abwehrung des ausländigen Giftes mitwirken, und alles, was ihm verdächtig erscheint, seiner nächsten vorgesetzten Behörde, oder auch uns unmittelbar vertrauensvoll mittheilen.

Napoleon Bonaparte, längst mit dem Bannfluch des Oberhauptes der katholischen Kirche belastet, ist nun auch von den acht verbündeten europäischen Hauptmächten als meinediger Feind und Störher der Ruhe der Welt in die öffentliche Acht erklärt worden. Wer also mit ihm, oder mit seinen gleichmäßig geachteten Anhängern Verbindungen unterhält, befördert, oder duldet, der ist in diese Achts-Erklärungen eingeschlossen — ihn treffen die Strafgerichte Gottes und der Menschen.

Diese Bekanntmachung soll zugleich mit nachfolgender Erklärung der hohen verbündeten Mächte in allen Kirchen des Gouvernements verlesen, und an allen öffentlichen Orten angeschlagen werden.

D e c l a r a t i o n .

Die Mächte, welche den Traktat zu Paris unterzeichnet, im Kongress zu Wien versammelt, haben die Entweihung Napoleon Bonaparte's und seinen Eintritt mit bewaffneter Hand in Frankreich vernommen, und sind es ihrer eigenen Würde und dem Interesse der gesellschaftlichen Ordnung schuldig, die Empfindungen, welche diese Begebenheit in ihnen erweckt hat, in einer feyerlichen Erklärung an den Tag zu legen.

Bonaparte hat, indem er den Vertrag brach, der ihm die Insel Elba zum Wohnorte anwies, den einzigen Rechtstitel vernichtet, an welchen seine Existenz geknüpft war. Indem er den französischen Boden mit dem Vorwand, Unruhe und Zerrüttungen herbeizuführen, betrat, hat er sich selbst alles gesetzlichen Schutzes beraubt, und im Angesicht der Welt ausgesprochen, daß mit ihm weder Friede noch Waffenstillstand bestehen kann.

Die Mächte erklären daher, daß Napoleon Bonaparte sich von den bürgerlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeschlossen, und als Feind und Störer der Ruhe der Welt den öffentlichen Strafgerichten Preis gegeben hat.

Sie erklären zu gleicher Zeit, daß sie fest entschlossen, den Pariser Traktat vom 30. May 1814 und die durch diesen Traktat angeordneten, so wie die zur Beroollständigung und Befestigung desselben von Ihnen beschlossenen und noch ferner zu beschließenden Verfügungen unwandelbar anrecht zu halten, alle ihre Mittel und Kräfte dazu verwenden, und alle vereinte Anstrengungen dahin richten werden, daß der allgemeine Friede, das Ziel der Wünsche des gesammten Europa, und der beständige Zweck ihrer Arbeiten, nicht von neuem gestört, vielmehr gegen jeden frevelhaften Versuch, die Wälder noch einmal in die Unordnungen und Verden der Revolution zu stürzen, geschützt werde.

Und obgleich innig überzeugt, daß Frankreich, um seinen rechtmäßigen Beherrscher versammelt, dieses letzte Wagniß eines strafbaren und ohnmächtigen Wahnsinns in kürzer Zeit in sein Nichts zurückweisen wird, so erklären doch die sämmtlichen Souverains von Europa, von gleichen Gesinnungen befeelt, und von gleichen Grundfätzen geleitet, daß, wenn gegen alle Erwartung aus dieser Begebenheit irgend eine wirkliche Gefahr erwachsen sollte, sie herret seyn werden, dem Könige von Frankreich und der franz. Nation,

so wie jeder andern bedrohten Regierung, auf das erste Begehren alle nöthige Hülfe zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe zu leisten, und gegen diejenigen, welche sie zu stören versuchen möchten, gemeinschaftliche Maßregeln zu ergreifen.

Vorstehende Deklaration soll, so wie solche in das Protokoll der Sitzung vom 13. März 1815 des zu Wien versammelten Kongresses eingetragen worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Geschehen und als gleichlautend bekräftiget durch die Bevollmächtigten der acht Mächte, welche den Traktat zu Paris unterzeichnet haben.

Wien den 13. März 1815.

Folgen die Unterschriften (in franz. alphabetischer Ordnung) der Höfe von Oestreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden.

3125. Münster den 27. März 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Wegen der in Frankreich stattgefundenen Ereignisse wird die Ausfuhr aller Pferde, Waffen, Munition und sonstiger Kriegsbedürfnisse, ohne specielle Gouvernements-Pässe, aufs strengste verboten.

Bemerk. Unterm 23. April ej. a. ist das obige Verbot auf alle diesseits des Rheins geschehende Versendungen für unanwendbar erklärt worden.

3126. Aachen den 28. März 1815.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein und Mittel Rhein.

Sämmtliche katholische und protestantische Geistlichen sind von der persönlichen Dienstleistung bei der Bürgermilitz frei, und können nur insofern subsidiarisch dazu in Anspruch genommen werden, als sie durch Grund-Eigenthum Mitglieder einer bürgerlichen Gemeinde sind.

3127. Aachen den 29. März 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Den vielen Freiwilligen, welche sich auf den Aufruf vom 24. d. M. bereits gemeldet haben, so wie jenen, welche sich noch melden, werden alle diejenigen Vortheile zugesichert, welche den königl. preuß. freiwilligen Jägern durch die Bestimmungen vom 3. und 19. Febr. 1813 (Ges. Saml. Jahr 1813 p. 15 und 19) verheissen sind.

Bemerk. Unterm 3. April ej. a. sind die früher gedient habenden und andern Einwohner zur freiwilligen Kriegs-Dienst-Leistung wiederholt aufgefordert, und ist am 5. ej. m. bestimmt worden, daß die vormaligen Offiziere sogleich oder doch sobald als möglich in ihrer früheren Eigenschaft wieder angestellt werden sollen; so dann ist, auch gleichzeitig, die Sammlung patriotischer Gaben zur Ausrüstung der unvermögenden Freiwilligen angeordnet worden.

3128. Münster den 29. März 1815.

Königl. preuß. Militär-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Bei dem nahe bevorstehenden Aufbruche der Landwehr bringen wir die im königl. Hauptquartier zu Reudorf am 8. August 1813, (wegen Bildung von Reservern für die Landwehr-Regimenter aus den entbehrlichsten Landsturms-Mannschaften — s. Gesetz. Saml. Jahr 1813 pag. 105.) erlassene Verordnung zur allgemeinen Kenntniß und bestimmen hierdurch, daß sie öffentlich angeschlagen und in allen Kirchen von den Kanzeln verlesen werde. Die Königl. Regierung, Commission und Landes-Directoren haben deren unverweilte Vollziehung zu bewirken, die Zusammenberufung der Mannschaften zu veranstalten und die Kreis-Ausschüsse von neuem in Thätigkeit zu setzen.

Deren Sitzungen werden am 6. April eröffnet. Dies neue Aushebungsgeschäft überträgt Seine Majestät denselben mit unbedingtem Vertrauen. Aber die von allen Mitgliebern bewiesene und anerkannte Gewissenhaftigkeit und Vaterlandsliebe sind uns sichere Bürgen, daß dies Vertrauen gewürdigt und gerechtfertigt werde.

Die Landes-Behörden haben uns über den Fortgang des Geschäftes wöchentliche Berichte zu erstatten. Wegen Besleidung und Bewaffung behalten wir uns ferner Eröffnung vor; sonst überlassen wir ihnen nach Ermessen zu verfahren. Der Geist, der in Westphalens Bewohnern lebt, wird diese Mühe erleichtern und belohnen. Das Vaterland steht jetzt auf sie mit dem bestimmtesten Vertrauen. Dem Vorbilde, welches uns unsere Mitbürger vom jenseitigen Elbufer im letzten Kriege gegeben haben, sind wir getreu gefolgt. Aber die Zeit könnte es fordern, daß wir selbst das Beyspiel geben sollen, des Muths, der freudigen Hingebung und Ausdauer für König und Vaterland, des unversöhnlichen Hasses gegen den meineidigen Despoten. Wer ist dann nicht entschlossen, das Aeuferste zu wagen! Das sey die Münze, mit welcher Westphalen den Völkern seine Schuld für die errungene Freyheit abträgt!

3129. Münster den 30. März 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die halben Conventions-Spezies, Thaler können zu 16 Ggr. pr. St. und die übrigen Conventions-Münzen al pari mit dem preußischen Gelde, sodann auch die Hessischen, Hannoverschen und unter vormalig westphälischer Regierung geprägten Pistolen zu 5 Rthlr. in Golde, bei allen königl. Kassen angenommen werden.

3130. Münster den 31. März 1815.

Königl. preuß. Militär-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Bonaparte hat sein zu großmüthig gestiftetes Daseyn bundbrüchig wieder auf den Continent verpflanzt; er hat Zulauf gefunden von den Gottloseten und Verworfenen der wetterwendischen Nation, Meineid und Verrath haben ihm schnell die Thore der Hauptstadt Frankreichs geöffnet. Er wird sich nun bald rüsten, um die Nachbarn nahe und fern wieder mit Mord und Raub und allen erdenklichen Gräueln zu überziehen, seiner unersättlichen Begier: Bedürf-

niß, legt einige Bedingung seiner Sicherheit, unter dem eigenen verruchten Anhange.

Westphalens biedere Bewohner! Ihr habt es schon bekräftigt, wie lebhaft Ihr den Gott Vergessenen verabscheuet, Ihr habt den Druck seiner tyrannischen Regierung unmittelbar gefühlt. Ihr begreift das Bedürfniß erneuerter Anstrengungen zur Sicherung der Früchte früherer Opfer, die Nothwendigkeit der Vertilgung des Ungeheuers, wenn der Welt der ersehnte Friedens- und Ruhestand wieder werden soll, welchen sie entbehrt, so lange Buonaparte regiert hat. Dahin seyen denn alle unsere Bestrebungen gerichtet.

Die Landwehr ist wieder zu den Waffen gerufen, auch nicht ein Beurlaubter ist zurückgeblieben; sie brennt vor Begierde, für Gott, den König und die Freyheit des Vaterlandes zu sechten.

Die Landwehr-Reserve ist von uns aufgerufen, sie wird sich, wenn es Noth thut, vereinigen zur Unterstützung ihrer dem Kampfe entgegen gehenden Brüder.

Der Landsturm wird in dem rühmlichsten Eifer fortgesetzt, die innere Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, den eigenen Heerd zu schützen.

Die Schaaren der Freywilligen, die vor einem Jahre den zu schnellen Sieg beklagten, fordern, daß ihnen das damalige Vertrauen wieder zugeordnet, zur Bekämpfung des wieder erstandenen Feindes neue Gelegenheit verschafft werde.

Wir haben ihre Wünsche in dem Nachfolgenden ausgesprochen. Es sind auch die Wünsche des Vaterlandes.

Folgt seinem Rufe, es ist die Stimme des Sieges!

Doch des Vaterlandes Dank gebühre nicht dem allein, dem es gegeben ward, mit der Kraft seines Arms die Gefahr zurückzuweisen.

Auch der darf ihn fordern, wer dem Berufe in der Heymath treu bleiben muß, aber was er vermag, mit heiligem Gelübde darbringt, der Streiter Anzahl zu vermehren.

Der wohlthätige Sinn der Frauen und Jungfrauen fordert einen andern Wirkungskreis. Hülfe für Kranke und Verwundete zu bereiten, sey ihr erneuertes Geschäft. Ihre theilnehmende Sorgfalt erstreckt sich aus dem Schooße ihrer friedlichen Familie hinaus in das Kriegs-Getümmel, wo die mütterliche Pflege fehlt.

Für solches Verdienst harret kein irdischer Lohn!

A. Wiedervereinigung der freywilligen Jäger.

I. Alle Mitglieder der aufgelöseten freywilligen Jäger- Detachements werden aufgefodert, zum Dienst zurückzu- kehren.

Sie haben sich binnen 3 Tagen nach dieser Bekannt- machung bey der provincial Behörde ihrer Provinz zu er- klären:

1. ob sie fortbienen wollen. — Nur wenn seitdem das vorgeschriebene Alter überschritten ist, oder andere bringende Ursachen vorhanden sind, ist eine verneinende Erklärung zu erwarten.

Vorgedachte Behörde entscheidet über die Zulässigkeit derselben, jedoch unbeschadet der Verpflichtung zur Land- wehr-Reserve.

2. Ob sie sich aus eigenen Mitteln ausrüsten können. — Die nochmalige Ausrüstung auf eigene Kosten wird dankbar angenommen, aber nicht verlangt. Wer das Opfer nicht darbringen kann, soll auf öffentliche Kosten ausgerüstet werden.

3. Die Wahl des Detachements des frühern oder eines andern ist freigestellt; bereits im Civil angestellte freywillige Jäger dürfen ohne Anzeige und Zustimmung ihrer vorge- setzten Behörde ihre Posten nicht verlassen.

II. Alle, welche seitdem in das zum freywilligen Jäger- dienst verpflichtete 18jährige Alter getreten sind, oder hie- her dieser Verpflichtung noch nicht nachkommen konnten, haben sich in derselben Frist bei der Behörde zu melden.

1. Diejenigen, welche sich selbst ausrüsten wollen, haben zu erweisen, daß sie als geübte Büchschützen oder durch geistige Ausbildung zu diesem Vorzuge geeignet sind.

2. Diejenigen welche sich selbst nicht ausrüsten können, haben auch dieses nachzuweisen, und die Provincial-Behörde zu entscheiden, ob sie dennoch durch ihre Beschäftigung oder geistige Ausbildung vorzüglich zum Jägerdienst geeignet sind; sie werden in solchem Fall für die Jäger zu Fuß bestimmt.

III. Die Provincial-Behörden haben nach Verlauf von acht Tagen die vollständigen Listen der zum Dienst be- reiten Jäger einzusenden, und dieselben setzen sich vorläufig in den Stand, dem ersten Aufrufe der zu ihrer Sammlung beauftragten Offiziere zu folgen.

IV. Die bei den Jäger-Detachements zu Pferde gestandenen, oder solchen beizutreten bereiten Junglinge, welche sich selbst wieder ausrüsten und bereit machen wollen, sind mit einer Legitimation von ihrer Landes-Behörde versehen, sogleich an das Depot des westphälischen Landwehr-Kavallerie-Regiments zu Münster zu verweisen.

Sie werden den Schwadronen des Regiments beige-fest, und in denselben als Volontairs mit eben den Rechten und Verbindlichkeiten dienen, welche die Formations-Berordnung ihnen zugestelt.

B. Beiträge zur Ausrüstung der freiwilligen Jäger.

I. In jeder Provinz des Gouvernements ist durch die Landes-Behörde ein Ausschuss zur Verwaltung der Beiträge in Gelde, Bekleidungsstücken und Ausrüstungs-Gegenständen für die freiwilligen Jäger zu ernennen, wenn der frühere nicht noch bestehen möchte. Das Publicum ist davon sofort in Kenntniß zu setzen.

II. Alle Stadt-Directoren und Bürgermeister sind beauftragt, Subscriptionen zu eröffnen und sich der Uebersendung der ihnen eingehändigten Gaben an die Verwaltungs-Commission zu unterziehen.

III. Den Verwaltungs-Commissionen werden die noch vorhandenen Bestände von freiwilligen Beiträgen für die vorigen Jäger-Detachements überwiesen, sie machen das namentliche Verzeichniß der neuen Einzeichnungen und Gaben im Intelligenzblatte der Provinzen wöchentlich bekannt; sie besorgen die Verwendung der eingehenden Beiträge aller Art:

1. Unter Verantwortlichkeit für die gewissenhafteste Beobachtung der allgemeinen und besondern Bestimmungen, welche einzelne Geber ihren Opfern beilegen;

2. nach den allgemeinen Anweisungen über die zweckmäßigste Verwendungsweise.

C. Frauen-Bereine.

I. Die Stadt-Directoren und Bürgermeister aller Städte von 2000 Seelen und darüber werden einige der angesehensten Frauen mit unserm Wunsche bekannt machen, mit ihren Mitbürgerinnen in der Stadt und deren Umgebung einen Verein zu bilden, zu thätiger Unterstützung verwundeter und kranker Krieger. Den Einwohnerinnen der

Städte und Dörfer von geringerer Bevölkerung wollen wir es überlassen, ob sie den Beruf in sich fühlen, zu eigener Vereinigung, oder zum Anschließen an den nächsten Frauen-Verein; die Verbindung der Frauen-Bereine eines Kreises oder einer ganzen Provinz wird den Zweck fördern.

II. Den noch fortbestehenden Frauen-Bereinen, welche selbst während des Friedens mit unermüdetem Eifer ihre zarte Theilnahme fortgesetzt, die Lazarethe mit reichlichen Sendungen versorgt, die Kranken durch milde Gaben und persönliche Pflege aufgerichtet haben, erneuern wir hier im Namen der durch sie Getrübten und Wiedergeneseten und im Namen unsers Königs den gerühmtesten Dank; sie bedürfen nicht einer Aufforderung zur Fortsetzung ihrer hilfreichen Bestrebungen.

III. Geschenke an Leibwäsche aller Art, Leinwand, Wundbinden, Charpie, Compressen, Betttücher, wollene Bettdecken u. s. w. können an die Provinzial-Lazareth-Direction zu Münster und Bielefeld gerichtet werden.

Bestimmen die Geberinnen diese und die Geldgeschenke für die Feld-Lazarethe, so würden sie entweder an die kommandirenden Generale der jenseits Rheins stehenden Armeekorps, oder an die General-Divisions-Chirurgen bey denselben abzuschicken seyn; gern werden auch wir solches nach ihren Wünschen übernehmen.

IV. Angenehm wird es uns seyn, von den Frauen-Bereinen monatliche Verzeichnisse der von ihnen geleisteten Unterstützungen zu erhalten, um die richtige Ueberkunft ihrer Gaben beachten und dieselben auf das augenblickliche Bedürfniß richten zu können.

V. Die Aufschrift: „für Vaterlands Krieger“ genießt die Portofreiheit und die Nachweisen freiwilliger Gaben in allen öffentlichen Blättern Aufnahme.

3151. Münster den 31. März 1815.

Der Administrator des Bisthums Münster.

Anordnung eines in allen Pfarrkirchen der Diöcese zu haltenden 13tündigen Gebetes wegen der, durch die Rückkehr Napoleons nach Frankreich, Gefahr drohenden Zukunft.

Bemerk. Der Landes-Director zu Dortmund hat un-

term 5. April sj. a., in Folge einer Gouvernements-Berordnung vom 1. sj. m., einen, zu gleichem Zwecke am 16. April zu halten; feierlichen Gottesdienst in allen Kirchen seines Verwaltungsbezirktes angeordnet.

3132. Emmerich den 4. April 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Die Gerichte müssen in denjenigen Fällen, wo auf den Verlust des Rechtes zur Tragung der im letzten Kriege gestifteten und erworbenen Denkmünze rechtlich erkannt wird, dem Pfarrer des Kirchspiels, wozu der vormalige Inhaber der Denkmünze gehört, den Letztern bezeichnen, damit derselbe in dem Kirchspiels-Namens-Verzeichnisse der Berechtigten gelistet werde.

3133. Münster den 5. April 1815.

Königl. preuß. Militär-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinets-Befehl vom 23. v. M. an den Herrn Staats-Canzler die Wiedereinberufung der freiwilligen Jäger zu bestimmen geruht. Aus den, mit unserm Aufrufe vom 31. v. M. übereinstimmenden, Bestimmungen desselben dürfen wir bloß nach-

1. Denjenigen Freiwilligen, welche junge Dienstjferde mitbringen, steht es frei, solche entweder als ihr Eigenthum beizubehalten, oder sie gegen einen angemessenen Preis, der jedoch 100 Rthlr. Cour. nicht übersteigen kann, wovon ihnen ein Drittel sogleich baar, und das übrige in näher zu bestimmenden Raten gezahlt werden wird, dem Regiment als Eigenthum zu überlassen;

2. alle mit dem Wesen des Kriegsdienstes zu vereinbarende Vorzüge und Begünstigungen treten für die Freiwilligen aufs neue in vollgültige Kraft. Diejenigen jungen Männer aber, welche schon gedient, und demnächst ihre Entlassung genommen haben, jetzt aber anderweit freiwillig eintreten, sollen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten vorzüglich berücksichtigt werden.

3134. Emmerich den 7. April 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Da, zufolge königl. Cabinets-Ordre vom 18. v. M., alle seit dem Pariser Frieden beurlaubte oder unter Verpflichtung des Wiedereintrittes verabschiedete noch dienstfähige Offiziere, zur Ergänzung der Offizierstellen bei der Landwehr, wieder einberufen werden sollen, so werden die in diesem Falle sich befindenden Justizbeamten aufgefordert, sich unverzüglich an die ihnen angewiesenen Bestimmungs-Orte zu begeben.

3135. Münster den 8. April 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die Nichtachtung der kirchlichen Gebräuche während der nur gestürzten fremden Oberherrschaft hat zur Folge gehabt:

1. daß in einigen miewohl seltenen Fällen Kinder ungetauft geblieben sind;
2. daß die kirchliche Einsegnung der Ehen hin und wieder unterlassen ist;
3. daß auch der sogenannte Stollakt der Trauung vor dem Bürgermeister, wegen schwieriger Erfüllung der Formalitäten fremder Gesetzgebung, häufig unterblieben ist.

Auf hierüber dem hohen Ministerio des Innern gemachten Vortrag ist mittelst Verfügung vom 7. v. M. die Eröffnung erfolgt:

ad 1. daß solchen Kindern der Orts-Bürgermeister zum Tauf-Vormund bestellt und dieser angewiesen werden soll, nach genommener Rücksprache mit dem Pfarrer, dem Tauflinge vier Paten beiderlei Geschlechts aus den angesehenern und wohlgesinntesten Mitgliedern der Gemeinde zu erbitten, worauf am nächstfolgenden Sonntage, vor oder nach dem Haupt-Gottesdienste, die Taufe öffentlich vor versammelter Gemeinde zu vollziehen ist. Auf diese Weise wird das gegebene Vergerniß gehoben und den Forderungen der Religion geschieht eben so, wie den Vorschriften der Gesetze (Anhang zum allg. Landrecht §. 13.) ein Genüge;

ad 2. daß, da die Jahre des Leichtsinns und der Schmach vorüber sind, zu hoffen steht, daß solche Eheleute

selbst erwägen werden, was sie Gott, der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Nachkommen schuldig sind. Sie werden bedenken, daß der Buchstabe des Gesetzes nicht mächtig genug ist, die Mackel auszulöschen, womit die öffentliche Meinung ihre Verbindung belegt, ein Flecken, der leider auch auf die Kinder übergeht; diese Betrachtungen werden der Pflicht überheben, wegen solcher nicht eingeseigneter Ehen besondere Befehle von des Königs Majestät zu erbitten;

ad 3. daß offenes Konkubinat keine Rücksicht verdient; wo Mann und Weib öffentlich wie Eheleute zusammen leben und Kinder zeugen, zu denen sie sich bekennen; da ist ein solches Paar zuerst durch die Geistlichkeit zu ermahnen, und wenn dies ohne Erfolg bleiben sollte, demnächst durch die Orts-Bürgermeister von Polizeiwegen ernstlich anzuhalten, daß es seine Verbindung durch priesterliche Trauung in eine rechtmäßige Ehe verwandle. Ein solches Verfahren entspricht der gesetzlichen Bestimmung des allg. Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 112. und der Sorge, die der Polizei obliegt, daß öffentliches Vergerniß wenigstens vermieden werde. Von geheimen Nachforschungen über die Sitten der Menschen, die zu keinem Guten führen, ist die Rede nicht. Kann zwischen den Personen, die in Unpflicht miteinander leben, die Ehe nach dem allgem. Landrechte nicht stattfinden, entweder weil sie zu nahe miteinander verwandt oder verschwägert sind, oder weil ihnen ein gültiger Einspruch der Eltern und Vormünder zuwider ist, oder weil sie unzulässigen Umgang gepflogen und dadurch eine Ehescheidung veranlaßt haben; so ist ihr ferneres Zusammenleben unter keiner Beziehung zu dulden. Hat die Trauung kein anderes Hinderniß, als daß die Eheleute zu arm sind, die Gebühren dafür zu erlegen: so wird von den Geistlichen mit Zuversicht erwartet, daß sie in diesem Falle die Gebühren ermäßigen oder nach beigebrachtem Armuths-Atteste ganz schwinden lassen werden. Sie genügen auf diese Weise nicht nur dem Geiste des Evangeliums, sondern auch den Forderungen der Klugheit. Steht einer Trauung eine bloße Förmlichkeit im Wege, z. B. bei Ausländern Abgang eines Lauscheins oder des im Auslande nicht zu bewirkenden Aufgebots, so kann durch Gestattung des Ehelibats Etwas geholfen werden.

Katholische Glaubensgenossen, denen wegen eines dispensablen Ehehindernisses die priesterliche Einsegnung verweigert worden, haben sich an ihre geistlichen Obern zu

wenden, und wenn nach deren Ermessen die Dazwischenkunft des päpstlichen Stuhls erfordert wird, so werden diese das Gesuch dem Papste vortragen, jedoch diesen Vortrag zur Beförderung an den päpstlichen Stuhl bei der Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht des königl. Ministerii des Innern einzurichten haben.

Hierauf hat sich ein Jeder, den es betrifft, zu achten. Insbesondere haben die Geistlichen und Bürgermeister (Orts- und Canton-Beamten) die ihnen hierin auferlegten Pflichten genau zu beachten und zu erledigen, damit auch dieses nachgelassene Vergerniß fremder Regierungen bald verhilgt werden möge.

3136. Emmerich den 8. April 1815.

Königl. preuß. Justiz-Organisations-Commission.

Da nunmehr in dem Emmericher Oberlands-Gerichts-Bezirk die Untergerichte unter dem Namen Land- und Stadtrichter hergestellt sind, und dieselben von jetzt an in allen nach der preuß. Gerichts-Versaffung für sie gebührenden Geschäften in Wirksamkeit treten; so wird solches zur Kenntniß des Publikums gebracht, und zugleich bemerkt, daß diese Gerichte in den nachbenannten Städten ihren Sitz haben, und ihre Gerichtsbarkeit über diese und die angeführten ihnen provisorisch beigegebenen Ortschaften ausüben werden;

1. zu Lippstadt für die Stadt Lippstadt,
2. zu Soest für die sämtlichen zu dem bisherigen Canton Soest gehörigen Ortschaften,
3. zu Hamm für die bisher zum Canton Hamm gehörigen Ortschaften,
4. zu Unna für den Canton Unna,
5. zu Dortmund für die Ortschaften des bisherigen Cantons Dortmund und die Stadt Hoerde,
6. zu Schwerte für die Ortschaften des bisherigen Cantons Hoerde, jedoch mit Ausnahme der Stadt Hoerde, welche zu Dortmund kommt; sodann für die Bürgermeistereien Ergste und Hennen, welche bisher zum Canton Limburg gehört haben,
7. zu Bochum für sämtliche zu diesem Canton seither gehörige Gemeinden,
8. zu Hagen für den Canton Hagen,

9. zu Iserlohn für die Cantons Iserlohn und Limburg, jedoch mit Ausschluß der Bürgermeistereien Ergste und Hennen, welche dem Land- und Stadt-Gerichte zu Schwerte beigegeben sind; sodann die Bauerschaft Kaltshofen, welche künftig zu dem Gerichte in Iserlohn gehört.
10. zu Altena für die Bürgermeistereien Altena und Reuenrade, und die Ortschaften Rosmert und Drescheid; dagegen kommt aber Kaltshofen künftighin bei Iserlohn.
11. zu Lüdenscheid für die Bürgermeistereien Lüdenscheid, Halver und Weinershagen; jedoch mit Ausnahme der Bauerschaften Rosmert und Drescheid, welche zu dem Gerichte in Altena gehören.
12. zu Plettenberg für die Bürgermeistereien Plettenberg und Ebbe,
13. zu Hattingen für die Bürgermeistereien Hattingen, Spröckhoevel und Blantenstein,
14. zu Schwelm für sämtliche zu diesem Canton bisher gehörige Ortschaften,
15. zu Essen für die Bürgermeistereien Essen, Steele, Alt-Essen und Vorbeck,
16. zu Werden für die Bürgermeistereien Werden u. Kettwich,
17. zu Mülheim für die Stadt Mülheim und sämtliche zur Herrschaft Broick gehörige Ortschaften,
18. zu Duisburg für die Bürgermeistereien Duisburg und Ruhrort,
19. zu Dinslaken für sämtliche zu diesem Canton gehörige Ortschaften,
20. zu Wesel für die zu den Cantons Wesel und Ringenberg gehörigen Bürgermeistereien:
21. zu Rees,
22. zu Emmerich,
23. zu Sevenaer,
24. zu Dorsten, und
25. zu Recklinghausen, für die zu diesen verschiedenen Cantons bisher gehörigen Ortschaften.

3137. Münster den 10. April 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Bei der Berechnung des Werthstempels in Pro-
zessen, sollen, zufolge höherer Bestimmung, weder auf die

mit dem Kapital zugleich eingeklagten Zinsen noch auch, wenn die eingeklagte Summe in Golde besteht, auf das des-
fallige Aufgeld Rücksicht genommen werden.

3138. Münster den 11. April 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die königl. preuß. Militär-Personen, welche Trau-
scheine zur Verheirathung mit Eingeborenen des Gouver-
nements-Bezirktes erhalten haben, dürfen von den Civil-
Geistlichen nicht eingesegnet werden, ohne bei dem Staabe
des Regiments proklamirt worden zu sein und ohne Titus-
sociales von dem Feldprediger erhalten zu haben. Die von
den Civil-Geistlichen in dieser Beziehung zu beachtenden
Vorschriften des Militär-Kirchen-Reglements vom 28.
März 1811 werden gleichzeitig bekannt gemacht.

3139. Münster den 15. April 1815.

Königl. preuß. Militär-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Den Verabschiedeten über 32 Jahr alten, jedoch noch
dienstsähigen Offizieren wird es freigestellt, entweder bei der
Landwehr-Reserve des ersten Aufgebotes, oder bei dem
zweiten Aufgebote der Landwehr einzutreten und werden sie
angewiesen, sich sogleich zu melden.

3140. Aachen den 15. April 1815.

Seine Majestät der König von Preußen,
unser allergnädigster Herr, haben geruht, den Un-
terzeichneten, durch eine unter dem 5. d. M. zu Wien voll-
zogene Vollmacht, die Befehlsgreifung und Annahme der
Huldigung, in Ihrem höchsten Namen, in denjenigen Pro-
vinzen am Rhein aufzutragen, welche, in Gemäßheit der
auf dem Wiener Kongresse gepflogenen Unterhandlungen,
den Staaten Sr. Maj. auf immer einverleibt werden.

Bekannt mit der unwandelbaren Anhänglichkeit der Al-
tern, nunmehr wiedervereinigten Provinzen, so wie mit dem
hiebigen Charakter unserer neuen Landsteuere, eilen wir um
so mehr, diesem ehrenvollen Berufe zu genügen, als dadurch

mit dem 1. Mai c. a., als Terminus a quo, in Ansehung aller und jeder Verhältnisse, wieder mit der Bürgermeisterei Duisburg und dem Essen'schen Kreise vereinigt.

3142. Münster den 19. April 1815.

Königl. preuß. Civil-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Publikation des von Sr. Majestät festgestellten Grundsatzes: daß die Beamten in den neuen oder wiedergewonnenen Provinzen, wenn sie als redlich und tüchtig erprobt sind, aus ihren Bedienungen nicht entfernt, sondern darin, wenn auch diese Dienststellen bei der neuen Organisation eine andere Form oder Benennung erhalten, beibehalten werden sollen.

3143. Aachen den 20. April 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Da, zufolge einer königl. besondern Cabinets-Ordnung, die Bildung der Landwehr auch in den westrheinischen königl. Provinzen stattfinden soll, so werden die in dieser Beziehung für die alten Provinzen erlassenen königl. Bestimmungen vom 17. u. 31. März 1813. (s. Ges. Samml. pag. 36, 58 u. 109) publicirt, deren, durch die Verhältnisse und Verfassung des Landes notwendige, nähere Modifikation verheißen, und die Behörden mit bezeichneter, zur Formation der Landwehr, jetzt schon notwendigen, Vorarbeiten beauftragt. Außerdem wird bestimmt, daß die Bildung besonderer Jäger-Detachements diesseits nicht stattfinden wird, weshalb die zum freiwilligen Militärdienst geeigneten Individuen, entweder in die beim stehenden Heere bereits vorhandenen Jäger-Detachements, oder in die jetzt formirt werdenden Landwehr-Regimenter eintreten sollen.

Bemerk. Unterm 24. ej. m. sind die oben bezeichneten Modifikationen näher dahin ertheilt worden:

1. daß jeder männliche Einwohner von 17 bis 40 Jahren zum Landwehrdienste verpflichtet ist,
2. daß die Kreis-Ausschüsse, durch Wahl der Departemental-Behörde, unter Bestätigung des General-

Gouverneurs, aus den Notablen gebildet werden sollen;

3. daß die entweder gar nicht, oder nach dem 31. Mai 1814 verabschiedeten und zum Erlaß des stehenden Heeres nicht einberufenen vormaligen Militärs landwehpflichtig sind;
4. daß im westrheinischen königl. preuß. Theile des General-Gouvernements 20 Bataillone Infanterie zu 1000 Mann und 2 Regimente Cavallerie zu 600 Mann formirt werden sollen;
5. daß S. Maj. die Regiments-Commandeure, einen Bataillons-Commandeur per Regiment, so wie 2 Compagnie-Chefs und 6 Lieutenants per Bataillon selbst ernennen werden, und
6. daß durch die Formation der Landwehr die Bürgermilitz nicht aufgehoben wird, zu welcher letzterer alle zurückgestellte oder noch nicht einberufene Landwehrmänner fortwährend gehören.

3144. Münster den 21. April 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die ausgeschriebenen Lieferungen von Naturalien, Pferden und Vieh müssen, zur Verhütung wucherlicher Umtriebe, aus den Vorräthen und dem Pferde- und Viehstande der Einwohner in natura geliefert, nicht aber von den Lokal-Behörden in Lieferung gegeben, und der Gelddertrag für letztere auf die Einwohner repartirt werden. Die auf Conventionshaftenden Strafen sowohl, als diejenigen Umstände, welche nach vorheriger Genehmigung des Gouvernements eine Ausnahme von der Regel begründen können, werden außerdem ausführlich bestimmt.

3145. Münster den 21. April 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Mit Bezug auf den §. 14. des königl. Edictes vom 7. d. M. (s. allg. Ges. Samml. Jahr 1815 pag. 34.) wegen der Bewaffnung der Freiwilligen, wird bestimmt, welchen

Offizianten die Eigenschaft als Staatsbeamter zusehen soll, und muß von den Behörden ein Personal-Verzeichniß der zum Dienstbetrieb unentbehrlichen Beamten eingereicht werden, damit ihre Nichttheilnahme an dem Feldzuge ihrer künftigen Beförderung nicht hinderlich werde.

3146. Münster den 21. April 1815.

Königl. preuß. Militär-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Unter Vorbehalt der Genehmigung Sr. Maj. des Königs wird, auf den Wunsch vieler braven Patrioten der Grafschaft Mark: aus dem märkischen Landsturm die geübten Schützen zu einem eigenen Haufen zu sammeln, einzutreiben und zu ordnen, gestattet, eine Schaar märkischer Landsturms-Schützen zu bilden, und werden zu diesem Ende ausführliche Vorschriften ertheilt.

Bemerkl. Unterm 13. Mai sj. a. ist eine gleiche Einrichtung im Kreise Essen gestattet, jedoch am 8. Oct. sj. a. die Auflösung der Landsturms-Schützen-Compagnien, unter belobender Anerkennung ihrer geleisteten Dienste, mittelst einer Verordnung des commandirenden Generals und des Civil-Gouverneurs, verfügt worden.

3147. Münster den 22. April 1815.

Königl. preuß. Militär-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Unter Publikation des zu Wien am 7. d. M. erlassenen königl. Auftrages und der gleichzeitigen königl. Verordnung, rücksichtlich der allgemeinen Militär-Dienstpflicht der männlichen Jugend, so wie wegen Ergänzung des stehenden Heeres, Reorganisation der Freiwilligen-Jäger-Abtheilungen und Zusammenberufung der Landwehr des ersten Aufgebotes (s. Ges. Samml. Jahr 1815 pag. 32 u. 34), werden die zu Offizier-Stellen bei der Landwehr sich gemeldet habenden Individuen aufgefordert, gemäß obiger Verordnung, ihre Fähigkeit oder den Besiz des eisernen Kreuzes unversäuglich nachzuweisen.

3148. Aachen den 22. April 1815.

Die königl. preuß. Besitzergreifungs-
Commissarien.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. d. M. (Nro. 3140 d. S.) wird, rücksichtlich der, von den Deputirten des Großherzogthums Nieder-Rhein, der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Mörs und der Grafschaften Essen und Werden, zu leistenden Huldigung und Eides-Ablegung u. a. Folgendes bestimmt:

1. Die Erbhuldigungs-Leistung soll zu Aachen am 15. Mai c. a. geschehen.
2. Aus jedem Canton soll, nebst dem Cantons-Bürgermeister, ein von den übrigen Bürgermeistern zu wählender Notable des Cantons, und ausserdem
3. aus jedem Kreisshaupt-Orte ein durch Wahl des Stadtrathes zu bezeichnendes Mitglied des Rectors deputirt werden.
4. Die Präsidenten und Staats-Procuratoren der deutschen Section des Rättlicher Obergerichtshofes, des Revisionshofes zu Coblenz und der Obergerichtshöfe zu Trier und Düsseldorf, desgleichen der Präsident der Ober-Landes-Gerichts-Commission zu Emmerich, sodann der Präsident und ein zu erwählendes Mitglied jeder Handlungskammer werden als Deputirte erscheinen und auch aus der höhern und Pfarr-Geistlichkeit, so wie aus dem Lehr-Stande, eine Anzahl Deputirte eingeladen werden.
5. An dem vorbezeichneten Tage soll in allen Kirchen ein feierlicher Gottesdienst, durch eine Predigt und Absingung des Te Deum, gehalten, auch andre öffentliche Festlichkeiten gestattet, und
6. Sr. Maj. der König von nun an in das Kirchengebet eingeschlossen werden.

Bemerkl. Unterm 24. sj. m. ist über die zu bewirkende Vereidung der öffentlichen Beamten, der Genésd'armirie und der Bürgermilizen ausführlich bestimmt worden.

3149. Aachen den 24. April 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Zur Schätzung des Publikums gegen Uebervorteilungen der (westrheinischen) Gerichtsvollzieher, gelegentlich ihrer

Kosten-Rechnungen, werden die Bestimmungen des Dekretes vom 14. Juni 1813 erneuert und die Domainen-Verwalter, so wie die Staats-Prokuratoren, mit der desfalls auszubehenden Aufsicht beauftragt.

3150. Emmerich den 25. April 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-
Commission.

Behufs der schleunigen Verbreitung der Steckbriefe, sollen die Justizbehörden den Polizei-, Post- und Forst-Offizianten die Signalements der aus der Haft entspringenden Verbrecher und Inquisiten sofort mittheilen und die Wiederbringung eines solchen Flüchtlings unter Bezeichnung der dieselbe bewirkt habenden Behörde öffentlich bekannt machen. Die Einrückung der Steckbriefe in die öffentlichen Blätter muß außerdem fortwährend geschehen.

3151. Emmerich den 28. April 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-
Commission.

Bei der höchsten Ortes befohlenen Rückgabe der von den vormaligen Notarien verfassungsmäßig gestellten Deposit-Cautionen, werden diejenigen, welche gegen diese Restitutions gegründete Erinnerungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten anzumelden.

3152. Münster den 30. April 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Unter Publication der, wegen erweiterter Realisation der Lreors- und Thalerscheine, am 1. März und 7. April d. J. erlassenen königl. Verordnungen (S. Ges. Samml. J. 1815 pag. 17 und 27), werden die Verbindlichkeiten der Abgabepflichtigen sich selbst, und nicht durch die Empfänger, die zur Zahlung ihrer Abgaben erforderlichen Lreors- und Thalerscheine zu beschaffen, noch näher bestimmt und desfallsige Contraventionen verpönt.

Bemerk. Der General-Gouverneur vom Niederrhein hat sub dato Aachen den 13. Juni 1815 die obigen allg. Verordnungen mit der Modifikation publicirt, daß die Nothwendigkeit der theilweisen Abgabe-Entrichtung in Lreors u. Scheinen aufhöre.

3153. Aachen den 1. Mai 1815.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein
und Mittel-Rhein.

Die allerhöchst verfügte Anordnung des General-Majors von Dobschütz zum Militär-Gouverneur der Rheinprovinzen wird mit dem Zusätze zur öffentlichen Kunde gebracht, daß derselbe alle rein militärische Angelegenheiten, wozu besonders auch die Leitung der Landes-Verwahrung gehört, in den dazu geeigneten Fällen unter Mitwirkung des General-Gouverneurs, behandeln werde.

Bemerk. Unterm 22. Juni o. j. hat der Herr General-Major von Dobschütz zu Aachen die Uebernahme des Militär-Gouvernements und zugleich bekannt gemacht, daß dessen Bezirk sich über alle Rheinprovinzen, mit Ausschluß derjenigen Gebiete, erstreckt, welche dem Militär-Gouvernement zwischen Weser und Rhein zu Münster untergeben sind. Gleichzeitig sind von dem General-Gouverneur vom Niederrhein und Mittel-Rhein diejenigen Gegenstände näher bezeichnet worden, welche zum abgesonderten Geschäftsbetriebe des Militär-Gouvernements und zur gemeinschaftlichen Cognition des Militär- und Civil-Gouverneurs gehören.

3154. Emmerich den 2. Mai 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-
Commission.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Oct. 1800 (conf. Nro. 2655 d. S.), rüchlich der den Civilbeamten obliegenden Verpflichtung zur Einlösung ihrer Frauen in die allgemeine Wittwen-Casse resp. zur Ausstellung eines Reverses als Bedingung des Heiraths-Consenses, wodurch die Brautleute auf eine Wittwen-Pension verzichten, werden mit der Warnung erneuert, daß

diejenigen Beamten, welche die Association bei der allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt versäumen, auf keine Pension für ihre Wittwen aus den Staats-Cassen rechnen dürfen.

3155. Münster den 8. Mai 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Ueber das, bei Aushebung der zum königl. Militair-Dienst erforderlichen Landpferde, von den Behörden zu beobachtende Verfahren, rücksichtlich der richtigen Vertheilung des Erfordernisses nach Maßgabe des Pferdebestandes der Provinzen, der Berlosung der Pferdebestellung, der Werthbestimmung der Pferde &c., werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

3156. Münster den 12. Mai 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Zur Befriedigung des großen Bedürfnisses an Aerzten und Chirurgen für die Armee wird bestimmt, daß der Dienst als Arzt oder Wundarzt in der Armee und bei den Militair-Kranken-Anstalten dem Waffendienste gleich gehalten, und daß demselben gleicher Anspruch auf die dem Letztern verheißenen Vortheile zugestanden werden soll; die im militairdienstpflichtigen Alter stehenden Candidaten der Heilkunde und Chirurgie sollen daher, wenn sie Zeugnisse ihrer Fähigkeiten von bezeichneten Prüfungs-Commissarien beibringen, vom Eintritt in den Militair-Dienst entbunden, und dem Ober-Staabs-Arzt des Gouvernements überwiesen werden, welcher sie sogleich in Thätigkeit setzen, oder ihnen eine angemessene Frist zur Dervollkommnung ihrer Kenntnisse bewilligen wird.

3157. Münster den 16. Mai 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Diejenigen Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten, welche nach frühern bisher nicht aufgehobenen Verordnungen an

die Armen-Cassen bezahlt werden mußten, sollen, als mit den Grundsätzen des allg. L. R. Th. II. Tit. 19 §. 17 vollkommen übereinstimmend, fortwährend entrichtet werden.

3158. Münster den 18. Mai 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Vom 1. künftigen Monats an wird der Cassen-Werth des französischen Kronenthalers auf 1 Rthlr. 14 Ggr. und jener des braunender Kronenthalers auf 1 Rthlr. 13 Ggr. festgesetzt; die halben und viertel braun. Kronenthaler sollen zu 18 Ggr. 6 pf. und resp. zu 9 Ggr. 3 pf. empfangen, halbe französische Kronenthaler jedoch nur dann, und zwar zu 19 Ggr. angenommen werden, wenn ihr Gepräge noch so sichtbar ist, daß man sie auf den ersten Blick erkennen kann.

3159. Aachen den 20. Mai 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roers-
Departement.

Zufolge einer Festsetzung des General-Gouvernements, sollen, unter Abänderung der frühern französischen Ministerial-Vorschrift vom 5. Juli 1811, alle Gemeinden eines Kantons zu den Kosten der Kantons-Gefangen-Häuser, so weit diese nicht aus den Departemental-Fonds abgetragen werden, und mit Ausnahme der Ausgaben für kleine Reparaturen, welche diejenigen Gemeinden denen die Lokale zugehören, decken müssen, im Verhältnis der vier Hauptsteuern beitragen.

3160. Münster den 21. Mai 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Unter Publication der von Sr. Majestät dem Könige zu Wien am 10. April c. erlassenen Cabinets-Ordre und der am 6. Mai auf deren Grund von des Fürsten Staats-

Kanzlers Durchlaucht emanirten Verordnung, über die Verpflichtung der Staatsbeamten zum Militair-Dienst und deren Berechtigungen während des Festern (J. Gef. Samml. Jahr 1815 pag. 41) wird zugleich bestimmt, daß alle über diesen Gegenstand ergangene, allgemeine und besondere Verordnungen nur in so fern weiter gültig sein sollen, als sie mit den vorbemerkten übereinstimmen.

3161. Münster den 22. Mai 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Mehrere Fabrikanten haben in neuern Zeiten angefangen, sich der Etikets und Wappen anderer Fabriken, zuweilen mit bloßer Abänderung der beygedruckten Firma, zu bedienen, wobey ihre Absicht offenbar dahin gegangen:

1. entweder durch den Ruf einer ihnen ganz fremden Fabrik Vortheile zu ziehen, und einen Theil dieses Rufes, der das Eigenthum der andern Fabrik ist, sich zuueignen, welches nach §. 1451 Litt. 20 Th. 2 des allgemeinen Landrechts untersucht und geahndet werden muß, indem das in diesem Gesetz enthaltene Verbot nicht auf das Bezeichnen der Waaren mit dem Namen und Merkmal einer andern inländischen Fabrik, sondern auf das Bezeichnen mit deren Namen oder Merkmal geht;

2. oder das Publikum mit schlechter Waare zu betrügen; und dann findet der §. 1440 a Litt. C analogisch Anwendung.

Das Verfahren jener Fabrikanten, welche durch Nachahmung fremder Etikette und Wappen offenbar eine Täuschung des Publikums beabsichtigen, ist hiernach keine erlaubte Handlung; es verstößt gegen die §. §. 621, 622 Litt. 8 Th. 2 des N. E. N. befindlichen und hier analogisch zur Anwendung kommenden Vorschriften der Handelspolizey, welche die Vervielfältigung der Firma untersagen.

Das Königl. Ministerium der Finanzen und des Handels hat daher in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio verordnet, daß jede inländische Fabrik im ausschließlichen Besiz ihrer Zeichen auf das kräftigste geschätzt, alle Nachahmung derselben untersagt, und eventualiter bestraft werden solle, und daß es hierzu einer neuen gesetzlichen Bestimmung nicht bedürfte.

Die Fabrikanten des hiesigen Gouvernements haben sich hiernach zu achten und die Landesbehörden auf Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

3162. Aachen den 24. Mai 1815.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein
und Mittel-Rhein.

Nur diejenigen im Lande wohnenden Ausländer, d. h. die weder in einer der alten noch in einer der neuen Provinzen geboren sind, welche in demselben ihren festen Wohnsitz, d. h. ein Etablissement oder Gewerbe, haben, bürgerliche Nahrung treiben, oder sonst schon 10 Jahre in einer der königlichen Provinzen wohnen, sind landwehrepflichtig.

3163. Münster den 25. Mai 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Es ist angefragt worden, wie es mit den inländischen Wagaubunden und Bettlern zu halten sey, da es noch an Land-Armenhäusern fehle, worin sie können nach der Vorschrift des N. E. N. zur Arbeit angehalten werden.

Um diesem Mangel einstweilen abzuhelfen, wird mit Genehmigung des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht für das ganze Gouvernement verordnet:

§. 1. Inländische Wagaubunden und Bettler sollen von der Polizey aufgegriffen und an die Orts-Behörden ihres gesetzlichen Wohnorts abgeliefert werden.

§. 2. Der gesetzliche Wohnort ist da, wo der Aufgegriffene seinen letzten zur Begründung eines Gerichtsstandes erforderlichen Wohnsitz gehabt hat, sonst sein Geburts-Ort.

§. 3. Ist sowohl der letzte Wohn- als Geburts-Ort ungewiß, so soll die Landes-Behörde (Regierungs-Commission oder Landes-Directoren) des Orts, wo die Aufgreifung erfolgt ist, nach vorheriger Untersuchung dem gesetzlichen Wohnort bestimmen.

§. 4. Entsteht zwischen zwei Gemeinden über die Bestimmung des gesetzlichen Wohn-Orts Streit, so soll die Landrätliche Behörde des letzten Wohn-Orts entscheiden.

§. 5. Denjenigen Gemeinden, welche sich bey den durch die §. 3 und 4 verordnete Entscheidungen nicht beruhigen wollen, bleibt zwar sowohl der Recurs an die höhern Administrativ-Behörden als auch der Weg Rechtsens vorbehalten, jedoch soll ihre Berufung auf keinen Fall einen Suspendiv-Effect bewirken.

§. 6. Die Ortspolizey-Behörden sollen die Aufgegriffenen unter strenge Aufsicht nehmen, sie gleich zu einer ihrer körperlichen Beschaffenheit angemessenen Arbeit anweisen und dazu nach dem §. 3 Th. II. Tit. 19. des A. L. R. durch polizeyliche Zwangs-Mittel anhalten. Im Falle sie sich aber hierdurch nicht wollen zwingen lassen, soll die Landrätliche Behörde nach eingeholter Ermächtigung ihrer Landes-Behörde berechtigt seyn, sie bis zu ein Jahr in dem Zuchthause der Provinz zur Arbeit anhalten zu lassen.

§. 7. Gute Ausführung und Rückkehr zur bürgerlichen Ordnung begründen Ansprüche auf Entlassung aus dieser polizeylichen Aufsicht, die Entscheidung soll aber jedesmal von der Landes-Behörde erfolgen.

§. 8. Aufgegriffene, welche sich der polizeylichen Aufsicht durch Flucht entziehen, sollen den Gerichten überliefert, und wie außer Landes verwiesene aber zurückgekehrte Wagnbunden nach dem A. L. R. bestraft werden.

3164. Münster den 28. Mai 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Zusolge allerhöchster Cabinets-Ordre d. d. Wien den 29. v. M., soll das Nichttragen der preussischen National-Colorade zwar nicht polizeylich bestraft werden, weil aber der Verlust des Rechtes zur Tragung des National-Zeichens als Strafe erkannt wird und als eine sittliche Brandmarke zu betrachten ist, so wird jeder ohne Nationalzeichen Betroffene ein Gegenstand der polizeylichen Wachsamkeit.

3165. Münster den 29. Mai 1815.

Königl. preuß. Regierungskommission.
Nachträglich zu der Verordnung vom 19. April v. J. (Nro. 2965. d. S.) und unter belobender Aufzählung der in Folge derselben bei der Schutzblattern-Impfung erreichten Resultate, werden die Local-Behörden zur Führung von Nachweisen der von ihnen beglaubigten Impfscheine angewiesen, sodann auch die approbirten Aerzte und Wundärzte verpflichtet, ein Verzeichniß der von ihnen Vaccinirten den Kreisauschüssen einzureichen, und wird endlich allen Impfs-Aerzten aufgegeben, ihre Impfungen 8 Tage nach der Vaccination zu untersuchen und nur hiernach das vorschriftsmäßige Attest über die (mit Erfolg) geschehene Schutzblattern-Impfung zu ertheilen.

3166. Aachen den 30. Mai 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Gegen die ihrer Dienstpflicht durch Auswandern sich entziehenden Landwehrpflichtige soll die gesetzliche Vermögens-Confiskations-, gegen diejenigen aber, welche in feindlichen Diensten mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, die Todes-Strafe verhängt werden.

3167. Münster den 31. Mai 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer vom Königl. Polizei-Ministerium zu Berlin am 26. Febr. 1813 erlassenen Verordnung wegen schleuniger Verfolgung durch Steckbriefe der aus gefänglicher Haft entspringenden Verbrecher und Wagnbunden. Die in dieser Beziehung den Gerichts- und Polizei-Behörden, so wie den Gast- und Schenk-Wirthen obliegenden Verpflichtungen werden in 10 §§. ausführlich aufgezählt.

Bemerk. Unterm 8. Juni ej. a. ist die obige Ministerial-Verordnung, auch von dem General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein zu Aachen, in Anwendung gebracht worden.

3168. Aachen den 7. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Den Geistlichen aller Confessionen wird es gestattet, da, wo Wunsch und Sinn dafür sich äußert, während des bei vorstehenden Kriegen nöthentlich eine besondere Abend-Vertonung zu halten, um in dieser die religiöse Stimmung des Volkes lebendig zu erhalten und den Beistand Gottes zur Wiedererkämpfung der von neuem gestörten Ruhe zu ersehen.

3169. Aachen den 8. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Bei den häufigen Truppenmärschen werden die, den Etappen-Commandanten zufolge der Instruktion d. d. Chaumont den 4. Mai v. J., obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Befugnisse zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bemerk. Unterm 24. Octbr. sj. a. hat der kommandirende General gemeinschaftlich mit dem Ober-Präsidenten der königl. Rheinprovinzen eine, zu obiger Instruktion, nachträgliche Verordnung des königl. Kriegsministeriums publicirt.

3170. Aachen den 11. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Der königl. Befehl d. d. Breslau den 17. März 1813 (s. Bef. Samml. J. 1813 pag. 34), wegen Bestrafung der Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen, wird zur allgemeinen Kunde und Nachachtung publicirt.

3171. Aachen den 12. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Publication der königl. zu Wien am 15. v. M., wegen des Landsturms und des zweiten Aufgebotes der Landwehr,

erlassenen Verordnung (s. Allg. Bef. Samml. J. 1813 pag. 49) und modificirte Anwendung derselben auf die im General-Gouvernement bestehende Bürgermiliz, als der einzigen bisheran vorhandenen umfassenden militairischen Einrichtung.

3172. Münster den 15. Juni 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und bei der Besorgnis, daß feindliche Spione sich unter die Larve der nachbezeichneten Gewerbe verstellen, wird verordnet, daß bis zur Beendigung des Krieges alle, von dem königl. Polizeiministerium nicht besonders concessionirte, herumziehende Musikanten, Schaurranten, Rüstmacher, Lascenspieler, Bärenführer und Kleinigkeitskrämer (welch Letztere durch ihre Krämerei ihren Unterhalt augenscheinlich nicht verdienen können) im ganzen Umkreise des Gouvernements nicht geduldet, sondern sofort in ihre Heimath, mittelst Vorzeichnung des Weges auf ihren Pässen, oder im Fall sie ihren Wohnort nicht zu erreichen vermöchten, jenseits der Weser verwiesen werden sollen. Diejenigen, welche diesem nicht sofort Folge leisten, oder sich von dem ihnen vorgeschriebenen Wege entfernen, sollen mittelst Gensd'armie-Transport an ihren Bestimmungsort gebracht werden.

3173. Münster den 15. Juni 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Zufolge königl. Bestimmung verlieren die ohne Abschied, mithin wegen Verletzung der Dienstpflicht, entlassenen Offiziere das Recht zur Trägung der Kriegs-Devotivmünze.

3174. Münster den 21. Juni 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Nachstehende allerhöchste königl. Kabinetts-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

An die Staats-Minister von Kircheisen und
v. Schudmann.

Ihren Anträgen vom 21. v. M. gemäß will ich in den mit Meinen Staaten wieder vereinigten Provinzen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Zustande, worin sie sich jetzt befinden, provisorisch belassen, und es soll die Geseßkraft der diesfälligen Dekrete vom 14. Sept. 1811 bis zur Revision der auf jene Verhältnisse sich beziehenden Geseßgebung ausgeübt, auch alle Prozesse, welche in den wiedergewonnenen alten und neuen Provinzen darüber so wie in den neuen über die Auslegung und Anwendung der vormaligen französischen Geseße entstanden sind, mit Belbehaltung des actualen Besigstandes suspendirt bleiben.

Wien den 5. Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

Bemerkt. Die königl. Ober-Landes-Gerichts-Commission zu Emmerich hat bereits den 2ten Juni d. j., sodann auch der Ober-Präsident der königl. Rheinprovinzen sub dato Aachen den 3. Juli 1815 den Inhalt der obigen Cabinets-Ordre publicirt.

3175. Münster den 21. Juni 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Die sämtlichen Pfarrgeistlichen werden angewiesen, in den von ihnen den Gerichten zu übergebenden Todten-Listen jedesmal die Namen und den Wohnort der Erben der Verstorbenen genau und vollständig anzugeben.

2176. Aachen den 21. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Zur Feier des zu Waterloo über Napoleon Bonaparte errungenen entscheidenden Waffen-Sieges der hohen verbündeten Mächte, soll am künftigen Sonntag den 25. d. M. der Haupt-Gottesdienst in allen Kirchen auf diesen Gegenstand gelenkt und mit einem feierlichen: Te-Deum beschloffen werden.

3177. Aachen den 23. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Aufruf zu milder Hilfe für die in den Lazarethen zu Aachen täglich sich mehrenden, verwundeten und frankten Vaterlandsvertheidiger.

3178. Münster den 24. Juni 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Zufolge höherer Verfügung soll in den verschiedenen königl. Provinzen zwischen Weser und Raab der freie Verkehr in der Art Statt finden, daß Jeder, der in einem dieser Gouvernements die Patent-Steuer erlegt hat, dadurch berechtigt ist, in den andern Gouvernements sein Gewerbe auszuüben; in Beziehung auf die Provinzen diesseits und jenseits der Weser findet ein Gleiches jedoch nicht Statt.

3179. Münster den 24. Juni 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Anordnung einer Allerhöchst genehmigten, am 16. t. M. zu haltenden allgemeinen Kirchen-Collecte zum Besten der erblindeten Krieger.

3180. Aachen den 25. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Die königl. Verordnung vom 13. Novbr. 1813. (Ges.-Sammf. J. 1813. pag. 127), wegen strengerer Bestrafung der in den Militair-Lazarethen verübten Verrügereien und Diebstähle, wird, unter Substitution der im General-Gouvernement noch gültigen Straf-Geseße an die Stelle der im §. 4. der Verordnung aufgeführten Bestimmung, publicirt, und sollen die Bezirksamte, in der Zahl von fünf Richtern und unter Beachtung des in Correktions-Sachen vorgeschriebenen Verfahrens, in obigen Fällen erkennen.

3181. Aachen den 27. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Die, in Folge der Besitzergreifung der königl. Rhein-
Provinzen, Befuß der westrheinischen Justizverwaltung noth-
wendig erachteten Bestimmungen, rücksichtlich der neuen Ab-
gründung und des Instanzenzuges der vorhandenen Friedens-
gerichte, Kreisgerichte, Geschwornengerichte, Appellations-,
Revisions- und Kassations-Höfe, werden zur öffentlichen
Kunde gebracht, wodurch u. a. verordnet wird, daß aus
der deutschen Sektion des bisherigen Obergerichtshofes zu
Lüttich, ein Appellationshof zu Coblenz errichtet werden soll,
dessen Sprengel sich über das ganze Rhoer-Departement und
die mit demselben vereinigten Theile des Durthe- und Nie-
dermaas-Departements, so wie über den Bezirk Bonn, er-
strecken wird.

3182. Emmerich den 27. Juni 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-
Commission.

Bei der höchsten Ortes befohlenen Rückgabe der von
den vormals großherzoglich bergischen Hypotheken-Beamten
vorschriftsmäßig bestellten Dienst-Cautionen, werden diejen-
igen, welche gegen diese Restitutionsen gegründete Einwendun-
gen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche binnen 2 Wo-
chen anzumelden.

3183. Aachen den 1. Juli 1815.

Der königl. preuß. kommandirende Ge-
neral und der königl. preuß. Ober-Prä-
sident in den Rhein-Provinzen.

Zufolge eines königl. Cabinets-Befehles vom 21. v. M.
soll, bis zur bewerkstelligten innern Organisation des Groß-
herzogthums Nieder-Rhein und der Herzogthümer Cleve,
Jülich, Berg &c., die Landes-Verwaltung durch den Gene-
ral-Major von Dobschütz, als kommandirenden General,
und durch den Geheimen Staats-Rath und Oberpräsidenten
Sach bergestellt geführt werden, daß Ersterer während des
Krieges die rein militärischen Angelegenheiten allein, die in

die Landesverwaltung eingreifenden aber, mit Letzterem ge-
meinschaftlich, dieser hingegen die Civilangelegenheiten allein
leiten wird. Die seither unter der Firma der General-Gou-
vernements bestandenen Verwaltungen und Behörden bleiben
ohne alle Veränderung in ihrer seitherigen Wirksamkeit.

Bemerk. Die Residenz-Verlegung des General-Com-
mando's, von Aachen nach Coblenz, ist durch eine
Bekanntmachung des kommandirenden Generals d. d.
Aachen den 28. Nov. 1815 zur öffentlichen Kunde ge-
bracht worden.

3184. Münster den 1. Juli 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die den Posthaltern nach der vorigen Verfassung, ge-
gen Erlegung eines Geldequivalents, zustehende Freiheit vom
Natural-Vorspann kann auf die ihnen, gehörigen Vorwerke,
Bauerhöfe oder Ackerbürgerstellen nicht ausgedehnt werden,
sondern müssen sie hierfür den Vorspann gleich Andern,
nach Verhältnis der sonst auf diesen Stellen gehaltenen
Pferdezahl, leisten.

3185. Münster den 3. Juli 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Da, wo die Einwohner, bei dem Empfang der Nach-
richt über den am 18. Juni a. a. bei Waterloo erfochtenen
herrlichen Sieg über die Franzosen, nicht bereits, dem
Drange ihres Herzens genügend, dem Herrn der Heerschaar
durch andächtiges Gebet und Lobgesang feierlich gedankt
haben, soll dazu der nächste Sonntag anberaumt, der An-
brobianische Lobgesang abgesungen und mit Gaben für die
verwundeten vaterländischen Krieger gesammelt werden.

3186. Münster den 19. Juli 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Mit Hinweisung auf den §. 4. des königl. Ediktes d. d.
Wien den 15. Mai d. J. (s. Ges. Samml. J. 1815. pag.

49) und, da die Menge der Obliegenheiten des Landsturms bei Handhabung der innern Polizei zur Zahl der gegenwärtig dienstpflichtigen Mannschaft im Mißverhältniß steht, so soll, so lange der jetzige Kriegszustand dauert und die Truppen nicht zurückgeführt sein werden, die nach §. 13. des Ediktes vom 3. Sept. 1814 (S. Ges. Samml. J. 1814 pag. 79) auf das vollendete 49te Jahr beschränkte Verpflichtung zum Landsturms-Dienst nach §. 15 desselben Ediktes bis zum vollendeten 59ten Jahre ausgedehnt werden.

Außerdem werden, nach Maßgabe der frühern königl. Verordnungen, die den öffentlichen Beamten obliegenden Verbindlichkeiten a) zur Dienstleistung durch Stellvertreter bei den Wachen, Patrouillen und Eskorten, b) zur persönlichen Dienstleistung beim allgemeinen Aufgebot des Landsturms und c) deren Freiheit von Paraden, feierlichen Aufzügen und Waffenübungen des Landsturms, näher bestimmt, und wird endlich die bei den formirten Bürgerwach-Bataillons in den Städten einzuführende Uniformirung näher bezeichnet.

3187. Münster den 20. Juli 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Des Königs Majestät haben durch die Verordnung vom 30. April c. (Ges. Samml. pag. 85) nähere Bestimmung über die künftige Organisation der Staats-Verwaltung getroffen, und in Hinsicht der den Umfang dieses Gouvernements bildenden und einiger neu hinzutretender Provinzen nachfolgende Eintheilung zu bestimmen geruht:

1. Die Regierung zu Münster umfaßt das vormalige Oberstift Münster mit Ausschluß der Kirchspiele Salzbergen, Emsbüren, Schepsdorf; die Grafschaften Letteuburg und Steinfurt; die Obergrafschaft Lingen; das West Recklinghausen, die Herrschaften Anholt und Gehmen.

2. Die Regierung zu Minden umfaßt die Fürstenthümer Minden, Paderborn, Corvey; die Grafschaft Ravensberg, Ritberg, Rheda; das Amt Reckenberg; die Sammtstadt Lippstadt.

3. Die Regierung zu Hamm umfaßt die Grafschaften Mark, Dortmund, Limburg; das Herzogthum Westphalen.

Die Bezirke dieser drei Regierungen bilden die Provinz Westphalen.

4. Zur Regierung in Düsseldorf werden übergehen die Grafschaften Essen und Werden.

5. Zur Regierung in Cleve gehen über das Herzogthum Cleve diesseits Rheins und das Stift Elten; beide letztere Regierungen bilden die Provinz Cleve und Berg.

In jeder Provinz steht ein Ober-Präsident der allgemeinen Landes-Verwaltung vor. In jedem Regierungs-Bezirk besteht ein Ober-Landesgericht für die Justiz, eine Regierung für die Landes-Polizei und Finanz-Verwaltung. Die Regierungen erhalten eine Abtheilung für die von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei abhängenden Gegenstände; eine andere Abtheilung für die vom Finanz-Minister abhängenden Angelegenheiten; beide sind unter einem Präsidenten vereinigt; am Hauptorte der Provinz, für die Provinz Westphalen zu Münster, für Cleve und Berg zu Düsseldorf, ist solches der Ober-Präsident.

In Folge einer Instruktion des Herrn Staats-Kanzlers Durchl. vom 3. d. M. ist für jeden Bezirk ein besonderer Organisations-Commissarius ernannt, welcher den vollständigen Organisations-Plan sowohl quoad materialia als quoad personalia anfertigt, und direkt dem hohen Staats-Ministerium einsendet.

Bis zur Genehmigung der Organisations-Pläne, und Vollendung der Organisation bleibt alles in dem gegenwärtigen Zustande, und da wo Civil-Gouverneurs bestehen, setzen diese und die übrigen bestehenden Behörden ihre Geschäfte fort, bis die neuen Behörden bestätigt seyn werden.

In Folge vorstehender Bestimmungen werden die bei mir eingereichten Anstellungs-Gesuche den betreffenden Herren Organisations-Commissarien übersendet, an welche daher jeder sich zu wenden hat.

Bemerk. Der Geheime Staats-Rath und Oberpräsident Sack zu Aachen hat unterm 10. Aug. ej. a. das Projekt der künftigen Eintheilung der Provinz Großherzogthum Nieder-Rhein und der Provinz Cleve-Berg in die Regierungs-Bezirke Coblenz, Eöln, Düsseldorf und Cleve gleichmäßig verkündigt und u. a. die westrheinishche Ausdehnung des letztern auf die Cantone Cleve, Calcar, Xanten, Rheinberg, Mörz, Kempen,

Erfeld, Bracht und Erüchten ganz, sodann auch auf die Cantone Wankum, Geldern, Goch und Cranenburg, mit Ausnahme des davon getrennten Uferbereiches längst der Maas, und endlich auf den preussischen Antheil des Cantons Roermonde, bezeichnet. Die vorbezeichneten Organisations-Pläne haben aber späterhin Abänderungen erlitten, wie dieses aus den Verordnungen vom 18. und 19. April und 10. Juli 1816 (vergleiche d. Samml.) und aus den Amtsblättern der im Laufe des Jahres 1816 installirten königl. Regierungen näher zu entnehmen ist.

3188. Münster den 20. Juli 1815.

Der königl. preuss. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Wegen der glorireichen Einnahme und Besetzung der feindlichen Hauptstadt Paris, soll, in so fern es nicht schon geschehen ist, am künftigen Sonntage in allen Kirchen ein feierliches Dankfest, unter Abingung des Te deum u., gehalten werden.

3189. Münster den 20. Juli 1815.

Der königl. preuss. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 11. Jan. c. a. (Nro. 3088 d. S.) und als Erläuterung derselben werden die Pfarrer und Geistlichen aller Confessionen wiederholt angewiesen, die ihnen gesetzmäßig obliegende Anzeige aller Sterbefälle bei den Gerichten und zwar

- a. in Bezug auf die Bevormundung der Minderjährigen, mittelst monatlicher Sterbelisten, sodann
- b. in Bezug auf die Controllirung der richtigen Zahlung der Erbschafts-Stempelgebühren, mittelst viermonatlicher

Lodtenlisten, pünktlich zu bewirken. Unterlassungen dieser Einmeldungen oder etwaiger Vacat-Anzeigen & Lage nach dem Schlusse jedes Monats resp. jedes Jahresdrittels sollen ad a. mit 2 Rthlr. und ad b. mit 10 Rthlr. Geldstrafe belegt werden.

Bemerk. Unterm 22. Nov. ej. a. ist die obige Verordnung gleichmäßig und mit dem Zusatze erneuert worden, daß die Landräthe die von den Pfarrern verwirkten Strafen unanachlässig einziehen sollen.

3190. Aachen den 21. Juli 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Unter Aufzählung derjenigen früher von den Franzosen nach Paris entführten Kunstschätze u. hiesiger Provinzen, welche auf Befehl des Feldmarschalls Fürsten von Blücher, Wahlstadt bereits wieder nach ihren ehemaligen Bestimmungs-orten zurückgebracht werden, werden alle diejenigen Personen, welchen Kenntniß von dergleichen zu reklamirenden Gegenständen beizubringen, aufgefordert, diese dem königlichen Ober-Präsidenten unverzüglich mitzutheilen.

3191. Aachen den 25. Juli 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Der Cassen-Cours der preussischen ganzen und halben Groschen, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ eines preussischen Thalers, wird auf 8 resp. 4 Cent. festgesetzt.

3192. Münster den 26. Juli 1815.

Der königl. preuss. kommandirende General von Heister und der Ober-Präsident und Civil-Gouverneur von Linde.

Bezeichnung derjenigen Gegenstände, welche künftig, nach der nunmehrigen, Allerhöchst befohlenen, Aufhebung des Militär-Gouvernements zwischen Weser und Rhein, zum abgeordneten Geschäftskreise des General-Commando's und des Civil-Gouvernements, sodann auch zur gemeinschaftlichen Verfügung beider Landesverwaltungsstellen gehören.

3193. Emmerich den 26. Juli 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-
Commission.

Diejenigen vormaligen Notarien, bei welchen während der französischen Gerichts-Verfassung auf gerichtlichen Befehl Gelder oder Dokumente deponirt worden sind, werden aufgefordert, unverzügliche Anzeige davon zu machen, um diejenigen Gerichte zu bezeichnen, bei welchen diese Depositen nach der gegenwärtigen Verfassung hinterlegt werden müssen.

3194. Aachen den 28. Juli 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Unter belobender Anerkennung der überall sich bewährenden patriotischen und milden Gesinnungen, mittelst Leistung freiwilliger Beiträge für die verwundeten vaterländischen Krieger, werden die dadurch herbeigeführten glücklichen Resultate zur öffentlichen Kunde gebracht.

3195. Münster den 29. Juli 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer Nachweisung der Verlustes, welchen die fünf westphälischen Landwehr-Infanterie-Regimenter, so wie das Jäger-Detachement und das Cavallerie-Regiment in den Schlachten und Gefechten bei Ligny, Belle Alliances, Issy, Vanvers, und Neuilli erlitten haben. Die Total-Summe beläuft sich an Todten auf 13 Offiziere 1041 Unter-Offiziere und Gemeine, — und an Verwundeten auf 65 Offiziere 2055 Unter-Offiziere und Gemeine; die Zahl der Gefangenen und Vermissten auf 11 Offiziere und 3349 Unter-Offiziere und Gemeine, deren größter Theil sich jedoch schon ranzionirt und bei den Regimentern wieder eingefunden hat.

3196. Münster den 31. Juli 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die Pfarrer dürfen bei Ausfertigung von Geburts-Scheinen für Minderjährige, deren Vormundschafts-Revidenten nicht einmal zu ihrer Erziehung hinreichen, weder Stempel-Papier anwenden, noch auch Ausfertigungs-Gebühren erheben; dagegen sollen sie aber bei Lauffcheinen für Unmündige, welche wohlhabend sind und auf das Armen-Recht keinen Anspruch machen können, einen Stempelbogen von 8 Ggr. gebrauchen, jedoch für die Ausstellung dieser Scheine, es mögen mehrere Minorene oder nur ein einzelner darin aufgeführt werden, nicht mehr als 6 Ggr. erheben.

3197. Aachen den 2. August 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-
Departement.

Zufolge eines Ministerialbefehles vom 24. Juni d. J. sollen alle neu angestellt werdenden Schullehrer nach einem beigefügten Formulare vertribet werden, diese Eides-Leistung soll künftig vor dem Lokal-Schulvorstande, bis zu dessen Organisation aber vor dem Bürgermeister geschehen; das darüber doppelt angefertigte Protokoll muß der Kreis-Behörde eingereicht und von dieser ein Exemplar an das Gouvernements-Commissariat, das andre aber an den Direktor des öffentlichen Unterrichts gerichtet werden.

3198. Münster den 16. August 1815.

Königl. preuß. Regierung's-Commission.

Das, zufolge der Verordnung vom 5. Febr. v. a. (No. 3106 d. S.), von den Communal-Empfängern erhoben werdende Schulgeld muß von denselben an die Lehrer ohne allen Abzug ausgezahlt werden und wird es einstweilen gestattet, daß die Empfänger die ihnen bewilligten 2 pr. Cent Hebegebühren von jedem Beitragspflichtigen neben dem Schulgelde erheben.

3199. Aachen den 29. August 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Die Versorgung der bedürftigen Frauen und Kinder der im Felde stehenden Soldaten mit Brennmaterial für den bevorstehenden Winter aus königl. Forsten, und wo diese nicht vorhanden sind, auf Kosten der königl. Kassen, soll, gleichmäßig wie dies in den ältern kön. Provinzen stattgefunden hat, auch in den königl. Rhein-Provinzen eintreten und werden die desfalligen quantitativen Säge und die qualitativen Verhältnisse zwischen Holz, Kohlen und Torf zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bemerkt. Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein hat sub dato Münster den 16. Sept. sj. a. ein gleichmäßiges Publikandum erlassen.

3200. Aachen den 30. August 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Um durch die königliche Gesandtschaft zu Petersburg möglicherweise einige Gewissheit über das Schicksal der, im Feldzuge des Jahres 1812, in Russland verschollenen Landes-kinder zu erlangen, werden die dabei interessirten Einwohner des General-Gouvernements zur möglichst genauesten Angabe des Namens, Regiments u. a. ihnen bekannt gewordenen letzten Verhältnisse der Verschollenen aufgefordert.

Bemerkt. Unterm 29. Nov. sj. a. sind die zu obigem Zwecke vollführten Schritte zur öffentlichen Kunde gebracht worden, und sollen die von der königl. Gesandtschaft zu gewärtigenden Mittheilungen künftig bekannt gemacht werden.

3201. Münster den 30. August 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Publication einer königl. allerhöchsten Cabinets-Verfügung d. d. Paris den 19. Aug. c. a., wodurch bestimmt wird, daß das am 9. Oct. 1807 (Nro. 1. Ges. Samml. pag. 170)

erlassene Edikt, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der Unterthanen in dem damaligen Umfange der Monarchie, nicht in den jetzt wieder erworbenen königl. westphälischen Provinzen angewendet werden könne.

3202. Münster den 5. September 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. Jan. d. J. (Nro. 3092 d. S.) über das Verfahren in Steuer-, Forst-, Polizei-, Contraventions-Sachen sind mittelst Verfügung der königl. Herren Minister der Justiz, der Finanzen und der Polizei vom 20. Mai l. J. dahin näher erläutert worden:

1. In Absicht des Verfahrens in Steuer-, Contraventions-Sachen soll es dabei verbleiben, daß in allen Fällen, ohne Unterschied in welchen, von den Steuer-Directoren die Strafe durch eine Resolution festgesetzt worden, wenn der Verurtheilte gegen diese Festsetzung auf rechtliches Gehör provocirt, die Sache vor die competente Ober-Landes-Gerichts-Commission zu ziehen und von dieser zu erkennen ist; wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß im Fall einer weiten Entfernung des Contravenienten vom Orte des Ober-Landgerichts-Commission die Untersuchung einem benachbarten Untergerichte oder einzelnen Justizbeamten von der ersten übertragen werden wird.

2. Die Forst-Contraventionen sollen, in so fern von Holz-Diebstählen die Rede ist, sofort vor die gewöhnlichen Gerichte gehören, und den Finanz- und Polizei-Behörden dabei keine Cognition zustehen.

Hieraus folgt dann von selbst, daß es in Hinsicht der übrigen Forstfrevler bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. Jan. sein Bewenden behält.

3. In Absicht der Polizei-Contraventionen soll in allen Fällen keine Berufung auf gerichtliche Untersuchung stattfinden, in welchen die von der Polizei-Behörde festgesetzte Strafe nur in mäßiger Züchtigung oder in Gefängniß oder in Strafarbeit bis auf 14 Tage, oder in Geldbuße bis auf 5 Rthlr. besteht.

In allen diesen Fällen soll nur der Weg der Beschwerde bei der der Polizei-Behörde vorgesetzten Behörde zulässig

sein. Uebersteigt aber die Strafe das vorhin bestimmte Maass, so steht dem Beurtheilten das Recht zu, auf gerichtliches Verfahren anzutragen, dieses gerichtliche Verfahren soll aber alsdann nur in so fern vor das Obergericht gehören, als die Strafe gegen einen Erimirten festgesetzt worden ist.

Da sich auch ergeben hat, daß der §. 9. der Bekanntmachung vom 14. Jan. d. J. dahin mißverstanden worden ist, daß angenommen worden, er beziehe sich bloß auf die Bestimmungen des vorhergehenden §. 8. und daß die übrigen §. §. dieser Bekanntmachung nur für die Regierungs-Bezirke von Paderborn, Bielefeld und Minden gelten.

So wird hierüber erklärt:

„daß dies durchaus der Sinn des angeführten §. 9. nicht gewesen ist, sondern daß nach der in dieser Bekanntmachung angezogenen Verfügung des königl. Geheimen Staats-Ministerii vom 1. Jan. d. J. die sämtlichen Bestimmungen der Bekanntmachung für das ganze Gouvernement zwischen Weser und Rhein gelten sollen, welches auch aus dem §. 9. und 10. derselben deutlich hervorgeht.“

In den Regierungs-Bezirken von Dortmund, Aurich und Münster werden also die Strafbestimmungen über Contraventionen der direkten Steuern von den Herren Landes-Direktoren in Dortmund und Aurich, resp. der Regierungs-Commission dahier ertheilt und eben diese Behörden treten an die Stelle der §. 8. genannten Steuer- und Domainen-Direktoren, und es werden die vorläufigen Erkenntnisse über Polizei-Vergehen von den Stadt-Direktoren und Landrathen erlassen.

Alle betreffende Verwaltungs-Beörden werden angewiesen, sich nach diesen näheren Bestimmungen zu richten.

3203. Aachen den 6. September 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roes-Departement.

Die in dem Präfektur-Beschlusse vom 15. Sept. 1811 (Aachener Präf. Act. pag. 277), rücksichtlich der Flachs-Gruben, enthaltenen Vorschriften müssen fortwährend genau beachtet werden, und darf namentlich der Flachs nicht in Gruben und Pfügen geröstet werden, welche sich in den

Gemeinden befinden, wenn solche nicht wenigstens 200 Me-
ter von den Wohnungen und gangbaren Wegen entfernt
liegen.

3204. Aachen den 15. September 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roes-
Departement.

Den herunziehenden Drehorgel-Spielern u. a. Musi-
kanten soll die Lösung des gesetzlichen Patentes nur auf den
Grund einer schriftlichen Erlaubniß der Departemental- oder
Kreis- Behörde gestattet und diese nur solchen Personen er-
theilt werden, deren gute Aufführung und Unfähigkeit zu
andern Broderwerb nachgewiesen ist.

Die ohne vorstehende Legitimationsstücke betroffen wer-
denden Individuen sollen, auf Verfügung der Kreisbehörden,
wenn sie Ausländer sind, über die Grenze, sonst aber, gleich
muthwilligen Bettlern, ins Bettlerhaus zu Brauweiler ge-
bracht werden.

3205. Münster den 16. September 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die Polizei- Behörden werden in Folge eines ministe-
riellen Befehls angewiesen, auf denjenigen Pässen, welche sie
auf den Grund anderer Legitimationsmittel ertheilen, jedes-
mal zu bemerken, ob den Reisenden solche Dokumente zu-
rückgegeben sind oder nicht.

3206. Münster den 18. September 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Dieserjenigen öffentlichen Anstalten und sonstige Privat-
personen, denen von den Franzosen während ihrer Herr-
schaft Merkwürdigkeiten der Natur, Kunst und Wissenschaft
weggenommen worden, werden zu einer desfallsigen um-
ständlichen Anzeige angefordert, um die Reklamationen sol-
cher Sachen, in so fern dies nicht bereits geschehen ist,
noch veranlassen zu können.

3207. Münster den 21 September 1815.

Der königl. preuss. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Publikation der nachstehenden Bekanntmachung:

Se. königl. Maj. von Preussen haben es für nöthig geachtet, in folgenden mit Allerhöchst Ihren Staaten wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser, in der Altmark, im Herzogthum Magdeburg mit dem Saalkreise, im Fürstenthum Halberstadt, in den Grafschaften Hohenstein, Mansfeld und Wernigerode, im vormaligen Stift Quedlinburg, im Fürstenthum Eichsfeld und dessen Dependenz, in der Stadt und dem Gebiet Erfurt, in den Städten Mühlhausen und Nordhausen, in den Fürstenthümern Minden, Münster und Paderborn, den Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg und der obern Grafschaft Lingen, in den Herzogthümern Cleve und Geldern, dem Fürstenthum Moers, den Grafschaften Essen und Werden, und in dem vormaligen Stift Elten, das Hypothekewesen wieder einrichten zu lassen, wie es in Dero übrigen Ländern regulirt ist, um dadurch Gewissheit und Sicherheit des Eigenthums und der Real-Rechte auf unbewegliche Güter, so wie den Real-Credit der Grundbesitzer so schleunig als möglich wieder herzustellen.

Zu dem Ende ist unterm 22. Mai d. J. ein besonderes Patent ergangen (s. Ges. Samml. J. 1815 pag. 185), welches die näheren Vorschriften und Bestimmungen hierüber zum Gegenstande hat, und alle diejenigen, welche an Güter und Grundstücken in vorgedachten Provinzen und Distrikten Eigenthums, Successions-, Hypotheken- und andere Real-Rechte haben, auffordert, davon unverzüglich an diejenigen resp. Ober- Landes-Gerichte oder Unter-Behörden Anzeige zu leisten, in deren Jurisdiktionsbezirk solches Gut oder Grundstück belegen ist. Dieses muß spätestens bis zum letzten December des folgenden Jahrs 1816, sey es mündlich, schriftlich oder auch durch einen Bevollmächtigten, geschehen.

Wer sich bis zu diesem Termin nicht gemeldet, verliert zwar nicht sein ganzes Recht, er muß sich aber alles gefallen lassen, was späterhin und bis zu seiner Anmeldung bei dem Hypothekenbuche verhandelt worden ist, und kann namentlich gegen einen dritten Besitzer des Grundstücks kein dingliches Recht ausüben.

Dies wird für jeden, der bei dieser Einrichtung ein In-

teresse hat, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei auf den vollständigen Inhalt des Patents selbst, welches durch die Befehlsummung für die königl. preuss. Staaten und durch die Berliner Zeitungen und Intelligenzblätter publicirt wird, hingewiesen.

Berlin, den 12. Sept. 1815.

Der Justiz-Minister,
Kirchheim.

3208. Münster den 26. September 1815.

Der königl. preuss. Ober-Präsident der
Provinz Westphalen.

In Folge des zu Berlin am 21. Juni c. a. erlassenen königl. Patentes (Ges. Samml. Jahr 1815 pag. 195), wegen Besitzergreifung der mit der preussischen Monarchie wieder vereinigten westphälischen Länder, mit Einschluß der dazwischen liegenden Enclaven, und zur Erfüllung der in dem allerhöchsten Patente enthaltenen Bestimmungen, — 1. wegen des am 18. Oct. c. a. zu Münster in die Hände eines bezeichneten königl. Commissars durch die mediatisirten Fürsten und Grafen, so wie durch Deputirte aus den drei Ständen: der Ritterguts-Besitzer, der Bürger der Städte und der Bauern, zu leistenden Erbhubigungs-Eides, sodann auch 2) wegen der förmlichen Besitznahme der künftig zur Provinz Westphalen gehörigen Lande —, werden ausführliche Vorschriften über die Art der Wahl der Deputirten, deren Bevollmächtigung und Legitimation ertheilt; die zur Erbhubigungsleistung nach besonders abzuladenden Vorsteher der verschiedenen Abtheilungen der Staatsdiener bezeichnet; die am 18. Oct. c. a. zu haltende allgemeine kirchliche Feier des Hubigungs-Festes geordnet; die Anordnung der weltlichen Feier dieses Tages den Provinzial- und Lokal-Behörden überlassen; die Einschließung Sr. Maj. des Königs und des königl. Hauses ins allgemeine Kirchen-Gebet an Sonn- und Festtagen verordnet; sodann auch befohlen, daß zur Bezeichnung der Landeshoheit die preussischen Adler, sowohl an den Grenzen als an den Rath- und Gemeinde-Häusern aufgerichtet; daß alle Amtssiegel der Behörden mit dem Adler und in der Umschrift mit den Worten „Königl. Preussisch“ versehen, und daß auch alle in der Provinz Westphalen befindliche Beamten, welche Sr. Maj. den Eid der

Treue noch nicht geleistet haben, in Amts, Eid und Pflicht genommen werden sollen.

Bemerk. Die zu dem obigen Provinzial-Verbande gezogene Grafschaft Mark soll, nach §. 5. der obigen Verordnung, gemeinschaftlich mit den Grafschaften Dortmund und Hohenlimburg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh, der Stadt Lippstadt, der Probstei Cappenberg und der Karthause Weltern, achtzehn Deputirte von jedem Stande zur Erbhuldigungsleistung senden.

3209. Münster den 2. October 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Bekanntmachung, daß Seine Maj. der König, um in der, dem Dom-Kapitel *sede episcopale vacanti* obliegenden, geistlichen Verwaltung der Diöcese Münster keinen Stillstand eintreten zu lassen, unter einstweiliger Anerkennung des dermaligen Münsterschen Dom-Kapitels, den Freiherrn Clemens Droste von Wischering für dessen General-Vicar vorläufig anerkannt haben, und daß derselbe von nun an, bis auf weitere allerhöchste Verfügung, alle diejenigen Handlungen erlaubter Weise vornehmen kann, zu welchen das Amt eines vorläufig anerkannten General-Vicars denselben verpflichtet und berechtigt.

3210. Münster den 11. October 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Da selbst in neueren Zeiten sich mehrere Fälle ereignet haben, daß Seiltänzer, herumziehende sogenannte Kunstreiter und andere Aequilibristen und Künstler dieser Art heimlich entwandte oder von gewissenlosen Eltern ohne weitere Rücksicht und Beschränkung ihnen überlassene Kinder mit sich herumführen, vernachlässigen und mißhandeln, so ist von Sr. Durchl. dem Herrn Polizei-Minister zur Vorbeugung dieses gesetzwidrigen und nachtheiligen Verfahrens mit-
teilst Verfügung vom 3. dieses festgesetzt worden:

§. 1. Kein Künstler dieser Art, ohne Unterschied, ob er Ausländer oder Inländer ist, soll zur Ausübung seiner Künste ein Kind anders mitgebrauchen, als wenn dasselbe dem Namen, dem Alter und dem möglichst vollständigen Signalement nach in der dem Künstler ertheilten Concession ausdrücklich aufgeführt ist.

§. 2. Letzteres soll aber nur dann geschehen, wenn 1) in Ansehung der eigenen Kinder einländischer Künstler dieser Art nachgewiesen ist, daß sie die eigenen Kinder derselben und wenigstens mit den allgem reinsten Erfordernissen der Erziehung und des Unterrichts in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen versehen sind;

2) bei den eigenen Kindern auswärtiger Concessionisten dieser Art dargethan ist, daß es die eigenen Kinder derselben sind, und

3) bei fremden Kindern, sie mögen von einheimischen oder auswärtigen Künstlern herumgeführt werden, bescheinigt worden, daß sie entweder auf eine gesetzmäßige Art in die väterliche Gewalt der leßtern übergegangen, oder ihnen von ihren Eltern oder Vormündern gesetzmäßig zur Erlernung oder Ausübung dieser Künste in die Lehre gegeben worden, wobei es sich von selbst versteht, daß die sogenannte Schenkung solcher Kinder kraftlos und ungültig ist.

§. 3. Es sind demnach die Concessionen zur Ausübung dieser äquilibristischen Künste mit Zuziehung eigener oder fremder Kinder nur dann resp. zu ertheilen und vorzuschlagen, wenn dem vorstehenden §. die gebührende Folge geleistet worden; die Polizei-Behörden müssen daher die Kinder, welche in den Concessionen nicht namentlich aufgeführt sind, oder deren gesetzmäßiger Besitz nicht nachgewiesen worden, den sie herumführenden Künstlern abnehmen, und das Weitere veranlassen, zugleich aber zur Vorbeugung der Unterschlebung anderer Kinder das Uebereinstimmen des Signalements fleißig kontrolliren.

§. 4. Vorstehende Vorschriften sollen auch in Ansehung der bereits gegenwärtig concessionirten einländischen und auswärtigen Künstler zur Ausübung gebracht werden, und hat daher die Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts, an welchen bei der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ein solcher Künstler vorhanden ist, die im §. 2. vorgeschriebene Nachforschung sofort vorzunehmen, und mit Bezug auf diese Vorschrift Namen, Alter und Signalement der bei demsel-

ben befindlichen gehörig nachgewiesenen Kinder auf der Concession nachträglich zu bemerken, dagegen aber in Ansehung der nicht gehörig nachgewiesenen Kinder vorstehendermaßen zu verfahren.

§. 5. Die Polizei-Behörden sollen aber auch außerdem mit Strenge darauf sehen, daß diese Künstler die in den Concessionen bemerkten Kinder nicht grausam behandeln und zur Unsitlichkeit verführen, und daß die Inländer die von ihnen herumgeführten eigenen und fremden Kinder neben dem Mitgebrauch in ihrem Gewerbe fortwährend wenigstens in den oben §. 2. Nro. 1. gedachten Gegenständen und so viel möglich auch in einer andern Kunst oder einem Handwerk zweckmäßig unterrichten lassen.

Alle Orts-Polizei-Behörden dieses Gouvernements werden angewiesen, vorstehende Bestimmungen strenge zur Ausführung zu bringen.

Bemerk. Die vorstehenden Vorschriften sind auch von dem Gouvernements-Commissär in Roer-Departement sub dato Aachen den 2. Nov. ej. a. publicirt worden f. Amtsbll. des Roer-Depart. J. 1815 pag. 496.

3211. Aachen den 12. October 1815.

Der Gouvernements-Commissär im
Roer-Departement.

Der Mißbrauch, an den Frachtfuhrwerken die sogenannten Hemmstangen auswärts längs den Rädern in der ganzen Ausdehnung des Fuhrwerks, auf die gefährlichste Weise für die Vorbeigehenden oder Vorbeifahrenden anzubringen, darf ferner nicht mehr gestattet werden, sondern müssen diese Stangen, so lange nicht mit denselben wirklich gehemmt wird, unter die Wagen und Karren befestigt werden.

3212. Münster den 26. October 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Behufs der schnellern Bekanntmachung der Steckbriefe ist von Seiten des Polizei-Ministeriums verordnet:

1. daß alle Redaktionen von Provinzial-Zeitungen und Intelligenzblättern u. die unter der Rubrik „Sicherheits-

Polizei,“ in den Berliner Zeitungen abgedruckten Steckbriefe möglichst bald in ihre Blätter, unter gleicher Rubrik, übernehmen sollen, und daß
2. den betreffenden Behörden die vorzüglichste Aufmerksamkeit auf die solchergestalt bekamt gemachten Steckbriefe obliegt.

3213. Aachen den 2. November 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Die von dem königl. Finanz-Ministerium mit allerhöchster Genehmigung unterm 14. v. M. festgestellten Grundzüge, wegen künftiger Ertheilung von Patenten zur ausschließlichen Benutzung, während eines bestimmten Zeitraumes, einer selbst-erfundnenen, beträchtlich verbesserten, oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache, werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bemerk. Die obige Ministerial-Verfügung ist auch, durch das Münster'sche Intelligenzblatt vom 7. Novbr. 1815, in dem General-Gouvernement zwischen Weser und Rhein publicirt worden.

3214. Aachen den 6. November 1815.

Der kommandirende General u. der Ober-
Präsident in den kön. Rheinprovinzen.

Ueber die von den Ortsbehörden, dem Landsturm, der Bürgermiliz und der Gend'armerie zu ergreifenden Maßregeln bei jeder, durch einen dreimaligen Kanonenschuß oder durch Benachrichtigung aus der Festung, signalisirten oder angezeigten Entweichung von Festungsbau-Befangenen, werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

3215. Emmerich den 8. November 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-
Commission.

Die auf königlichen Befehl, am Schlusse d. M., stattfindende Residenz-Verlegung der vorbezeichneten Ober-Justizbehörde von Emmerich nach Cleve wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

3216. Aachen den 9. November 1815.

Der kommandirende General u. der Ober-Präsident in den kön. Rheinprovinzen.

In Folge einer von Sr. Maj. dem Könige unterm 3. v. M. erlassenen Verordnung, wegen Bildung eines rheinischen Schützen-Bataillons, werden die bei Formation desselben in Anwendung zu bringenden Grundsätze u. zur öffentlichen Kunde gebracht.

3217. Münster den 12. November 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Unter Bekanntmachung der stattgefundenen Anordnung einer Rheinischen Ober-Berg-Unters-Commission zu Bonn, welche am 1. Jan. k. J. in Wirksamkeit treten soll, wird deren Geschäfts-Bezirk und Betrieb gegen jenen der westphälischen Ober-Bergamts-Commission zu Dortmund folgendermaßen abgegrenzt:

Der Wirkungskreis der erstern erstreckt sich auf alle westrheinische Besitzungen, exclusiv des dortigen Theiles des Regierungsbezirks Cleve, und ostrheinisch auf alle diejenigen Gebiete, welche links der Renne bis Limburg, und von dort links der Chaussee über Schwelm bis Wupperfeld, gelegen sind; hier wird der Verwaltungsbezirk der beiden Behörden fortlaufend durch die Grenze des bergischen Gebietes bis zum Rheine getrennt, wo sie die Linie trifft, welche die Regierungsbezirke von Cleve und Düsseldorf scheidet. Der Ober-Bergamts-Commission zu Bonn ist außer der Verwaltung der sämtlichen Berg- und Hütten-Angelegenheiten in ihrem vorbezeichneten Distrikte auch die Direktion der Salz-Fabrikations- und Debit-Angelegenheiten im Bezirke der westphälischen Ober-Bergamts-Commission zu Dortmund übertragen.

Bemerk. Der königl. Ober-Präsident für die Rheinprovinzen hat die Anordnung der oben bezeichneten Behörde gleichmäßig sub dato Aachen den 25. Novbr. 1815 publicirt.

3218. Emmerich den 14. November 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Publikation des, von des Königs. Majestät zu Wien

am 22. Mai c. a. (f. Ges. Samml. Jahr 1815 pag. 185) allerhöchst-vollzogenen Patentes, wegen der Einrichtung des Hypothekenwesens in den wiedervereinigten königl. Provinzen westlich der Elbe, nebst ausführlicher Anweisung der Stadt- und Land-Gerichte im Departement der königl. Ober-Landesgerichts-Commission, über die ihnen zur Erfüllung der königl. Bestimmungen obliegenden Berrichtungen.

Bemerk. Der Ober-Präsident der königl. Rheinprovinzen hat die Bestimmungen des oben angeedeuteten Patentes sub dato Aachen den 27. Oct. 1815 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und seine dabei interessirten Verwaltungeten zur Beachtung derselben aufgefordert.

3219. Münster den 15. November 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Publikation der von dem königl. Polizei-Ministerium zu Berlin am 12. Sept. c. a. erlassenen Instruktion, wodurch, im Einverständnisse mit dem königl. Justizministerium, die den Justiz- und Polizei-Behörden, so wie den Vorstehern öffentlicher Zucht- und Besserungs-Anstalten obliegenden Verpflichtungen ausführlich bestimmt werden, welche sie, zur bessern Ausführung der, in der Criminal-Ordnung §. 410 und 411 vorgeschriebenen polizeilichen Beaufsichtigung der, der öffentlichen oder Privat-Sicherheit gefährlichen Individuen (ab Instantia absolvirte Verbrecher, oder aus Zucht- und Besserungs-Häusern entlassene Sträflinge, Personen, welche einen unordentlichen Lebenswandel führen oder die keinen bestimmten und rechilichen Broderwerb besitzen u.) anzuwenden haben.

3220. Münster den 20. November 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer vom königl. Ministerium des Innern zu Berlin am 1. v. M. erlassenen Verordnung, daß die neu festgesetzte Arznei-Taxe, vom 1. Dez. c. a. an, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikt des 1725 festgesetzten Strafe von 25 Rthlr., von sämtlichen Apothekern in den königl. preuß. Landen beachtet werden soll.

Bemerk. Die obige Ministerial-Verordnung ist sub dato Aachen den 13. Dez. ej. a. auch von dem königl. Ober-Präsidenten der Rhein- Provinzen, jedoch mit Festsetzung des Beobachtungs-Termines auf den 1. Jan. 1816, publicirt worden.

3221. Münster den 29. November 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Nach Anweisung des königl. hohen Polizei-Ministeriums vom 6. Sept. c., in den Provinzen dieses Gouvernements die gesetzlichen Vorschriften, wegen Gebrauch der Schießgewehre, wieder in Erinnerung zu bringen, werden solche, so wie sie aus den königl. Verordnungen vom 19. Nov. 1769, 16. Jan. 1770, 11. Juli 1775 (Nro. 2036 d. S.) imgleichen in dem allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 20. §. 700, 701, 740, 745, 1554 und 1557 sich ergeben, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Achtung bekannt gemacht:

1. Niemand darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu irgend einer Zeit ein Schießgewehr, es sei scharf geladen oder nicht, in Städten, Vorstädten, Dörfern, Amts- oder Werk's-Häusern, oder in deren Nähe, loschießen oder einig's Feuerwerk abbrennen.

2. Wer dagegen handelt, verfällt neben der Confiskation des Gewehrs in eine Strafe von 50 Rthlr. oder, falls er solche zu entrichten unvermögend ist, in eine verhältnißmäßige Festungsstrafe, die im Wiederholungsfalle verdoppelt, nach Befinden auch noch mehr geschärft wird.

3. Dem Uebertreter gereicht es nicht zur Entschuldigung oder Strafmilderung, daß durch sein Vergehen kein besonderer Schaden verursacht worden, dagegen, wenn dadurch Feuersbrunst oder sonstiger Schaden veranlaßt ist, derselbe sofort verhaftet in Untersuchung gezogen, und außer der Strafe M zum Schadenersatz, so er diesen aber nicht zu leisten vermag, zu härterer Leibstrafe verurtheilt werden soll. Hat durch ein solches verbotwidriges Schießen oder Abbrennen von Feuerwerken ein Mensch gar sein Leben verloren, so wird nach Vorschrift des peinlichen Rechts gegen den Verbrecher verfahren werden.

4. Diejenigen, deren Gewerbe und zu erlernende Kunst, wie bey der Jägerci, den Gebrauch des Schießgewehrs erfor-

bert, sind von der Bestimmung §. 1. in so weit ausgenommen, als solches in der wirklichen Erlernung unter Aufsicht ihres Lehrmeisters und in Ausübung ihrer Kunst oder Gewerbes stattfindet; eben so Landsturmänner, welche unter Anweisung und in Gegenwart ihrer Offiziere sich im Gebrauch des Schießgewehrs einüben, oder im polizeilichen Dienst davon Gebrauch machen.

5. Da es Pflicht eines jeden Unterthanen ist, den zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Abwendung des dem allgemeinen Besten drohenden Nachtheils gegebenen Verordnungen nicht nur selbst nachzukommen, sondern auch andere von deren Uebertretung, soweit es in seinen Kräften steht, abzuhalten, so ist jeder Hauswirth schuldig, denjenigen, welcher sich bei ihm aufhält und ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß zu schießen oder Feuerwerke abzubrennen sich unterfängt, an der Ausübung zu hindern, oder wenn er solches nicht vermag, ihn sofort der Obrigkeit anzuzeigen. Den Orts-obrigkeiten und Polizeibeamten wird es zur besondern Pflicht gemacht, sich selbst von dergleichen Contraventionen in Kenntniß zu setzen, und solche zur gehörigen Bestrafung zu bringen.

6. Der Hauswirth, welcher der Obrigkeit solche Uebertretung derjenigen, welche sich bei ihm aufhalten, nicht anzeigt, oder die Ortsobrigkeiten und Polizeibeamten, welche nicht nach empfangener Benachrichtigung von der Uebertretung in Erkundigung nach dem Thäter und dessen Strafnahme ihre Pflicht beobachten, sollen als Theilnehmer des Vergehens angesehen, und in eine Geldstrafe von 25 Rthlr. oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

7. Wenn nicht wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalles zu besorgen ist, ist es Niemanden erlaubt, geladenes Gewehr in seinem Hause zu haben. Erheischen aber dergleichen Besorgnisse, wie namentlich auf dem Lande der Fall sein kann, eine solche Vorsichtsmaßregel, so wird es jedem zur besondern Pflicht gemacht, für dessen sorgfältige Aufbewahrung an Orten, wo weder Kinder noch andere unerfahrene Leute dazu gelangen können, Bedacht zu nehmen, indem jeder Hausvater für der Seinigen Verschulden in Abfeuern eines solchen Gewehrs und den dadurch erwachsenen Schaden, in so fern er diese Aufsicht und Vorsicht unterlassen hat, verantwortlich bleiben soll.

8. Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obacht haben, oder es des Schusses entleiben.

9. Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eine oder das andere geschehe, oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schaden entstehen kann.

10. Wer diesen Vorschriften (7. 8. 9.) zuwider handelt, soll mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. oder Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen belegt werden.

11. Wird aber durch den unvorsichtigen Gebrauch eines solchen geladenen, nicht gehörig verwahrten Gewehrs jemand am Leben, Leibe oder Vermögen beschädigt, so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, eine Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 4 Wochen bis 6 Monate verwirkt.

12. Um das muthwillige Schießen junger unerfahrener Leute, da solches ihnen selbst und andern nur zu oft zum Verderben gereicht, möglichst zu verhindern, soll jeder Hausvater, Lehr- und Brodherren oder Vorgesetzter verpflichtet sein, nicht nur die Schießgewehre und Werkzeuge, welche er besitzt, so zu verwahren, daß seine Kinder, Bediente, Gefellen, Lehrlinge, Gesinde und Untergebene nicht dazu kommen können, sondern auch darauf zu sehen, daß diese für sich selbst kein Schießgewehr, von welcher Art es auch sey, sich anschaffen, oder wenn sie es schon besitzen, nicht in ihrer Gewahrsam und Gewalt behalten.

13. Wer diese Vorschrift (12) unterläßt, soll, wenn eines seiner Kinder oder Untergebenen auf Losschiesung eines mit Schießpulver geladenen Instruments betroffen, und durch die Untersuchung herausgebracht wird, daß solches dem Uebertreter zugehöre, und er es in seines Vaters oder Vorgesetzten Hause aufbehalten habe, oder daß es diesem selbst zugehöre, in eben die Strafe (2) wie der Thäter genommen, auch, wenn er einer außerordentlichen Fahrlässigkeit in Verwahrung seines Schießgewehrs oder in Nachgebung des Gebrauchs dergleichen Gewehrs überführt wird, nach Befinden gleich diesem in subsidium zur Ersetzung des durch Ablösung des Schießinstruments verursachten etwaigen Schadens angehalten, und die Strafe auf gleiche Art (3) gegen ihn geschärft und vergrößert werden.

14. Auch werden diejenigen, welchen mit Schießpulver zu handeln, und solches zum Verkauf anzubieten erlaubt ist, erinnert, solches nur an unverbürgte und verständige

Personen, denen man es zutrauen kann, daß sie damit umzugehen wissen, und daß sie nicht, wie z. B. unerfahrene Kinder, solches zum unerlaubten Gebrauch anwenden, zu verabsolgen, indem sie, wenn sie dieser Vorschrift zuwider handeln, ebenfalls nach Maßgabe des Grades ihrer Fahrlässigkeit und der daraus entstandenen Gefahr, mit Geldstrafen von 10 bis 50 Rthlr. belegt werden sollen.

Sämmtliche Verwaltungs- und Polizei-Behörden dieses Gouvernements werden selbst verantwortlich hierdurch angewiesen, ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß diesen Vorschriften nicht zuwider gehandelt, wenn solches aber geschieht, der Uebertreter mit der gedrohten Strafe verfolgt werde.

3222. Münster den 6. Dezember 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Das Pferde-Ausfuhr-Verbot vom 27. März c. a. (No. 3125 d. S.) wird, bei den gegenwärtig nicht mehr bestehenden kriegerischen Zeitverhältnissen, zurückgenommen, und soll der Handel mit Pferden nach dem Auslande, zufolge der königl. Cabinets-Ordre d. d. Meisse den 6. Sept. 1810, unbedingt frei sein.

3223. Nachen den 6. Dezember 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Nachträglich zur Bekanntmachung vom 18. Sept. 1814 (No. 3015 d. S.) wird die seitdem, mit näherer Beziehung auf die Lokalverhältnisse, festgesetzte, vollständige Instruktion für die Direktoren und Vorsteher der im Bezirk des General-Gouvernements vorhandenen Gymnasien, Collegien u. a. Gelehrten Schulen publicirt, und die lebendige Theilnahme und kräftige Mitwirkung aller dabei Betheiligten, zur Ausführung der in der Instruktion geäußerten heilsamen Absichten, gewärtiget.

3224. Aachen den 9. Dezember 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Zufolge einer Entscheidung des königl. Kriegsmini-
steriums d. d. Berlin den 29. v. M. wird das, durch die
Zeitverhältnisse veranlaßte, Verbot der Ausfuhr von Waf-
sen und Kriegsbedürfnissen wieder aufgehoben.

3225. Münster den 12. Dezember 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die mit der Führung der Kirchenbücher beauftragten
Pfarrer, Pfarrgehilfen und jüdischen Schulmeister werden
benachrichtigt, daß sie am Schluß des künftigen Jahres
und der folgenden Jahre ganz umständliche summarische
Bevölkerungslisten, über die im Laufe des Jahres Gebornen,
Getrauten und Gestorbenen für das statistische Bureau zu
Berlin einreichen müssen, und zugleich angewiesen, wie sie
diese Nachweisen auf zuverlässige und leichte Weise im Laufe
des Jahres vorzubereiten haben.

Bemerk. Der Gouvernements-Commissär im Noer-
Departement hat sub dato Aachen den 21. ej. m. die
Bürgermeister gleichmäßig zur Einreichung statistischer
Nachrichten über die jährlich Gebornen und Gestorbe-
nen angewiesen.

3226. Aachen den 16. Dezember 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Zur innern Verbesserung des Volk's-Schulwesens sollen
überall Ortschulvorstände gebildet werden, und werden zu-
gleich die, in jedem Cantone des Noer-Departements, zu
obigem Zwecke bereits ernannten Schul-Organisations-
Commissarien bezeichnet, welchen, nach Maßgabe ihrer eigen-
nen Confession, die Organisation der evangelischen und ka-
tholischen Schulvorstände obliegt.

Bemerk. Der Gouvernements-Commissär im Noer-
Departement hat sub dato Aachen den 8. Jan. 1816

die den Schul-Organisations-Commissarien vom Ge-
neral-Gouvernement erteilte Instruktion zur Einrich-
tung der Lokal-Schulvorstände, den sämtlichen Be-
hörden zur Nachachtung und Mitwirkung communicirt,
(J. Amtsbl. des Noerdepts. pag. 11.)

3227. Münster den 21. Dezember 1815.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von
Westphalen.

Zur Verminderung der Sperlinge, welche durch ihre
große Vermehrung den Feldfrüchten so bedeutenden Schaden
bringen, daß derselbe in keinem Verhältnisse zu dem Nutzen
steht, den sie durch Vertilgung der Raupen und andern In-
sekten gewähren, wird eine allgemeine Sperlings-Lieferung
in der Provinz Westphalen verordnet.

Die Bewohner des Landes sollen jeder 24, 12 und resp.
4 Stück, nach Maßgabe ihres Besitzthums, die Eigenthümer
von Gärten und Aekern in den Städten 2 Stück bis zum
1. April k. J. abliefern oder für jeden fehlenden Sperling
2 Ggr. Strafe zur örtlichen Armenkasse zahlen. In den
Gemeinden, wo die Ueberzahl der Sperlinge nicht vorhan-
den ist, können die Lieferungs-Sätze durch die Landräthe
ermäßigt werden.

Bemerk. Unterm 20. März 1816 ist die obige Verord-
nung durch den Herrn Oberpräsidenten von Binde auch
auf das ostpreussische Herzogthum Cleve und die Länder
Essen und Werden ausgedehnt worden.

3228. Aachen den 1. Januar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Bis zum Eintritt der bevorstehenden definitiven Ver-
waltungs-Einrichtung in den königl. Rheinprovinzen, soll
der Geschäftsgang in allen Verwaltungszweigen ohne Unter-
schied und Unterbrechung und auch das Journal vom Nie-
der- und Mittel-Rhein in seiner bisherigen Art fortgesetzt
werden.

Bemerk. Unterm 1. April ej. a., mithin nach der Auflösung des General-Gouvernements, hat der mit der einstweiligen Oberverwaltung der königl. Rheinprovinzen beauftragte Herr Regierungs-Präsident von Reiman zu Aachen verordnet: daß das Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein durch Supplement-Blätter, nach dem bisherigen Plane, bis zu dem Zeitpunkt fortgesetzt werden soll, wo die eigentlichen Regierungs-Amts-Blätter dessen Stelle einnehmen werden.

3229. Aachen den 4. Januar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

In den Städten, welche 5000 und mehr Einwohner haben, sollen, an die Stelle der Schulorganisations-Commissarien, Schulorganisations-Commissionen treten, welche, wie jene, mit der ersten Einrichtung der Schulvorstände beauftragt sind. Diese Commissionen sollen aus dem ersten Bürgermeister, aus dem ersten katholischen und dem ersten evangelischen Geistlichen der Stadt, aus dem Direktor des Gymnasiums, oder, wenn deren keines vorhanden ist, aus einem angesehenen verdienten Schulfreunde und aus noch einem andern erfahrenen Schulmanne bestehen. Der Wirkungskreis dieser Commissionen, so wie die Art ihres Geschäftsbetriebes wird zugleich ausführlich bestimmt.

3230. Aachen den 6. Januar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Das, zufolge einer königl. Entschließung, in der ganzen Monarchie am 18. d. M. kirchlich zu feiernde Friedens-Dankfest soll auch in den katholischen und evangelischen Kirchen der königl. Rheinprovinzen, nach näherer Anweisung von Seiten der geistlichen Oberbehörden, gefeiert werden.

3231. Berlin den 8. Januar 1816.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Es sind über die Fortdauer der provinziellen Gütergemeinschaft unter den Eheleuten während der Gültigkeit des französischen Rechts, und nach dessen Abschaffung in Unsern westphälischen Provinzen Zweifel entstanden, zu deren Beilegung Wir hierdurch Folgendes festsetzen:

§. 1. Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie in den in Unserm Besitznahme-Patent vom 21. Juni v. J. genannten westphäl. Provinzen, und im Herzogthum Cleve, vor der Einführung des franz. Rechts, nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hat, soll, mit Vorbehalt derjenigen Modificationen, die bei der Revision der Provinzialgesetze angeordnet werden möchten, in den gedachten Provinzen auch noch ferner stattfinden.

§. 2. Alle seit der Einführung des fremden Rechts geschlossene Ehen sollen, in Ermangelung besonderer Verabredungen in Bezug auf die eheliche Gütergemeinschaft, nach den darüber früher bestandenen provinziellen Vorschriften beurtheilt werden.

Wir befehlen Unsern Gerichten, sich nach dieser Unserer Verordnung in vorkommenden Fällen zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Inseigel.

3232. Münster den 12. Januar 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Die höhern Ortes, — auf den Grund des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 und der, unter dem 20. Nov. 1815, zu dessen nähern Erklärung abgeschlossenen Convention —, aufgestellten Grundsätze und bestimmten Verfahrens-Arten, rücksichtlich der Anmeldung, Untersuchung und Bezahlung der, von königl. Unterthanen, Gemeinden und Etablissements, an Frankreich zu formirenden Reclamationen, werden (in 14 §§.) zur allgemeinen Kunde gebracht.

Bemerk. Der königl. Ober-Präsident in den Rhein-

Provinzen hat die obigen Grundsätze sub dato Aachen den 27. Jan. 1816 ebenfalls zur Nachachtung der Be-theiligten publicirt.

3233. Münster den 15. Januar 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Bekanntmachung wegen der allerhöchst gestifteten Kriegesdenkmünze für diejenigen Personen, welche, ohne zum sechs-ten Stande der Armee zu gehören, durch ihren Beruf veranlaßt worden sind, die Gefahren und Anstrengungen der Krieger zu theilen. Diese Denkmünze, — aus Guss Eisen in länglicht runder Form, ohne silberne Einfassung, und mit der deutschen Inschrift: „Für Pflichttreue im Krieg“ —, soll an einem Bande getragen werden, welches in der Mitte einen breitem weißen Streifen, an jedem der beiden Rän-der aber zwei schmale, schwarze und orange Streifen hat.

3234. Münster den 17. Januar 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Die Erhebung der seit her zu Dortmund provisorisch be-standenen Ober-Bergamts-Commission, zu einem königl. preuß. westphälischen Ober-Bergamt, welches zu Dortmund seinen Sitz haben soll, und die Ernennung des Herrn Ober-Berg-Richters Boelling zum Vice-Ober-Bergamts-Direk-tor daselbst, wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

3235. Münster den 18. Januar 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Die königl. allerhöchste Verordnung vom 28. März 1811 (Gesetzsammlung pro 1811 No. 13 pag. 165 ic.) enthält die Bestimmungen wegen Einrichtung der Amtsblätter.

In Gemäßheit derselben wird auch für jede der west-phälischen Regierungen, sobald deren Organisation erfolgt ist, ein Amtsblatt erscheinen. Der einstweilige Mangel eines

öffentlichen Blattes, welches dem in gedachter allerhöchster Verordnung vorgeschriebenen Zweck entspricht, ist indeß so fühlbar, daß ich es für nöthig erachtet habe, einstweilen ein Amtsblatt für die ganze Provinz Westphalen sofort heraus-geben zu lassen.

Alle in dem §. 5. der Verordnung vom 27. Oct. 1810 über die allgemeine Gesetzsammlung benannte Behörden und Personen, so wie die einzelnen Krüger, Gast- und Schenk-Wirthe in den Städten und auf dem platten Lande, welche zur Haltung und Bezahlung des Amtsblattes verpflichtet sind, haben daher die Verbindlichkeit, das gegenwärtige Amtsblatt zu halten.

Alle Unter-Behörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen öffentlichen Verwaltung beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizei-, Justiz- oder Finanzfach, so wie die Prediger, erhalten diese Blätter unentgeltlich, sind aber zur ordentlichen Aufbewahrung und richtigen Ab-lieferung derselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet.

Das fragliche Amtsblatt erscheint am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche, und zwar die erste Nummer am nächsten Sonnabend den 20. d. M. Der spätere erst im Laufe des Monats erfolgte Eintritt wird der Vollständigkeit nicht schaden, da alle seit dem 1. Januar 1816 ergangene hieher gehörige Verordnungen nachgeliefert werden sollen.

Der Preis des Jahrganges dieses Amtsblattes, welcher vom 1. d. M. eintritt, ist 12 Gg., und wird vierteljährig oder halbjährig voraus bezahlt.

Die Behörde, an welche die Prämumerationsgelder ein-gefandt werden sollen, wird noch näher bestimmt werden. Die Beförderung des Amtsblattes ist portofrei. Bis nähere Einrichtungen auf den Grund der deshalb einzureichenden Vorschläge getroffen worden sind, wird den Herrn Land-räthen die für ihre Bezirke erforderliche Anzahl der Amts-blätter zugesandt werden. Diese tragen für die schleunige Bertheilung derselben die gemessenste Sorge. Wo die Be-förderung durch die Post nicht geschehen kann, sind die Orts-Beamten und Prediger verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter aus dem Bertheilungsorte abgeholt, und den Gemeinden sogleich bekannt gemacht werde, daß eine Nummer derselben angelangt sei.

Auch an Privat-Personen, welche die Amtsblätter zu halten wünschen, sollen selbige zu dem geringen Abonne-

mentspreise von 12 Ggr. überlassen werden. Desfallige Bestellungen sind bei den betreffenden Orts-Behörden, von diesen den Expeditionen der Amtsblätter hieselbst anzuzeigen.

Bemerk. Der Inhalt der Gesetz-Sammlung pro. 1816 ist, durch Aufnahme der Rubriken in das vorbezeichnete provisorische Amtsblatt, fortlaufend nachgewiesen worden.

3236. Münster den 1. Februar 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Da bei dem mit 1. d. M. erwarteten Eintritt der Organisation der Regierungen eine Zögerung eingetreten ist, und solcher noch unbestimmt erscheint, bis zu welchem aber nach frühern Bestimmungen die Wirksamkeit des Civil-Gouvernements in den künftig zu den Regierungen von Düsseldorf und Cleve übergehenden Theilen des Gouvernements zwischen Weser und Rhein fortbauern soll: so wird auch der durch die Bekanntmachung vom 18. v. M. auf die drei künftigen Regierungs-Bezirke der Provinz Westphalen beschränkte Wirkungsbereich des Amtsblatts auf die Länder Essen, Bredon, Cleve diesseits Rheins hiermit ausgedehnt.

3237. Aachen den 9. Februar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Da, zufolge einer Mittheilung des königl. General-Commando's, die seitherigen Etappen-Commandanten in den Rhein-Provinzen, am 1. k. M. von ihren bisherigen Geschäften abgehen werden, so sollen Letztere, in so fern sie den gegenwärtigen Friedenszustand betreffen, auf die Bürgermeister in den Etappen-Orten übergehen; auch die bisherigen Worspannparks entlassen, dagegen aber bei stattfindenden Truppenmärschen der erforderliche Worspann von den Gemeinden zeitig requirirt und prompt gestellt werden.

3238. Aachen den 15. Februar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Nebst Publikation einer königl. zu Paris am 13. Sept. a. p. erlassenen Cabinets-Ordre, wegen der, gelegentlich der Huldigung in den wieder- und neu-erworbenen königl. Provinzen eintretenden Begnadigungen, mittelst Erlassung aller wegen geringer Vergehen verwirkten Geld- und Gefängnis-Strafen, in so fern sie 100 Rthlr. oder sechsmonatliche Haft nicht übersteigen, wird eine am 31. v. M. vom königl. Staatsministerium erlassene nähere Bestimmung, wegen Niederschlagung resp. Zurückzahlung der vorbemerkten Geldstrafen, zur allgemeinen Nachachtung publicirt.

Bemerk. Das zuletzt bezeichnete Ministerial-Rescript ist auch in dem, zu Münster am 21. Februar 1816 erschienenen, Amtsblatt für die Provinz Westphalen promulgirt worden.

3239. Aachen den 18. Februar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Publikation einer königl. zu Berlin am 27. v. M. erlassenen Verordnung (s. Ges. Samml. J. 1816 pag. 98), wegen der in Folge des französischen Gesetzes vom 20. März 1813 verkauften Güter der Gemeinden in den vormals französischen, jetzt preussischen Provinzen am Rheine.

3240. Aachen den 29. Februar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Um die frühere Einrichtung, wegen der öffentlichen Baumpflanzungen an den Landstraßen, zu verbessern, und unter Aufhebung des desfalligen, für das ehemalige Roers-Departement bestandenen Entreprise-Vertrages, wird bestimmt: daß künftig dergleichen Pflanzungen an den Landstraßen, von den Gemeinden selbst, und so viel möglich aus eigenen Communal-, Cantonal-, oder Kreis-Baumschulen, unter Leitung und Aufsicht von, versuchsweise und auf Ko-

sten der Gemeinden anzustellen, besondern Plantagemeistern für jeden Kreis, ausgeführt werden sollen. Die über die Bepflanzung der Landstraßen schon bestehenden Gesetze und Verordnungen sollen überall in Vollzug gesetzt und die den Lokalpolizei-, Forst- und Straßenbau-Beamten, so wie der Gensd'armie gesetzlich obliegende Aufsichtsführung, zur Erhaltung und Beschützung der öffentlichen Pflanzungen, fortwährend erfüllt werden. Zugleich wird das Dienstverhältniß der Kreis-Plantagemeister und ihre Besoldung zu 1000 Fr. bestimmt; sodann auch denselben eine ausführliche Instruktion über ihren Geschäftsbetrieb ertheilt.

3241. Münster den 3. März 1816.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Mit Bezug auf die provisorische Wege-Ordnung vom 29. Aug. 1814 (No. 3038 d. S.) und zur Beseitigung der Zweifel über die Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, wegen des gegenseitigen Ausweichens der Fuhrn auf den Land- und Heerstraßen, werden die in dieser Hinsicht zur Anwendung kommenden und die Begeordnung modificirenden, genauen und speciellen Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil II, Tit. XV, §. 25 bis incl. 37, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

3242. Münster den 4. März 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Den Besitzern von Reihbibliotheken wird es, in Folge einer Ministerial-Bestimmung vom 25. Jan. c., bei Strafe der Versiegelung ihrer Buden und Abnahme des Gewerbescheines, unterjagt: schändliche, d. h. die Lüsternheit reizende, und die öffentliche Religion, nach den verschiedenen Bekenntnissen des Christenthums, verhöhnende Schriften zu führen und zu verleihen.

3243. Aachen den 6. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Um die Verbreitung der an mehreren Orten ausgebro-

chenen Kopfkrankheit der Pferde zu verhindern (— welche theils als Folge des überstandenen Krieges erscheint, besonders aber durch die geschlehte unentgeltliche Bertheilung der für den Militair-Dienst untauglich oder überflüssig gewordenen Pferde in den Gemeinen veranlaßt sein mag —) wird verordnet, daß jeder Eigenthümer eines des Kopfes verdächtigen Pferdes zur desfallsigen Anzeige verpflichtet ist, daß die Lokalpolizei-Beamten hierauf, unter Zugiehung der Kreis-thierärzte zur Absonderung, Untersuchung und eventuell zur Tödtung und Verscharrung der krank befundenen Pferde verbunden sind, und daß die Reinigung der Ställe, Geschirre etc. von den Eigenthümern unverzüglich bewirkt werden muß. Contraventionen dieser Vorschriften sollen mit den in den Artikeln 459, 460 und 461 des Strafgesetzbuches enthaltenen Strafen belegt werden. Eine Belehrung über die Kennzeichen der Kopfkrankheit wird gleichzeitig verkündigt.

3244. Münster den 13. März 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Um den, durch höchst ungleiche Bertheilung der Grundsteuer im vormalig großherz. berg. Ruhr-Departement, auf den Grund-Eigenthümern in der Grasschaft Mark lastenden Druck möglichst zu beseitigen, und um bis zur definitiven, nur durch ein vollständiges Kataster zu erreichenden, Abhilfe des Uebels, wenigstens eine gleichmäßigere Bertheilung der Grundsteuer, so weit dies ohne specielle Vermessung thunlich ist, herbei zu führen, — sollen in den Kreisen Dortmund, Hagen und Hamm 1) ökonomische Kreis-Deputationen, zur Ausmittlung des Reinertrages der Grundstücke gebildet, und 2) durch verpflichtete Beamte, nach gewissenhafter Erklärung der Grundbesitzer, die Größen aller Grundstücke ermittelt und in neue Grundsteuer-Rollen eingetragen werden. — In ersterer Beziehung wird gleichzeitig eine ausführliche Instruktion ertheilt und in zweiter Rücksicht eine gleichartige mit dem Zusaze verheißen, daß man von den Grundbesitzern um so mehr richtige Erklärungen gewärtige, als die bevorstehende Katastrirung jeden, streng zu ahnenden, Betrug ausdecken wird.

3245. Aachen den 18. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Gegen die fernere Verbreitung der, durch die Franzosen und durch die häufigen Truppenmärsche, ins Land verpflanzten Krätze, werden ausführliche Vorschriften über die den Patienten, so wie den Civil- und Medicinal-Behörden obliegenden Verpflichtungen ertheilt und gleichzeitig eine genaue Beschreibung des Uebels und resp. eine Belehrung über die Behandlung desselben verkündigt.

3246. Aachen den 19. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Bei der nicht stattgefundenen Ausführung der unter der französischen Regierung erlassenen Vorschriften, über die zur Verforgung der Findlinge und verlassenen Kinder zu errichtenden Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalten, und da deren Zweck besser dadurch erreicht wird, wenn die Gemeinden ihre Findlinge und verlassene Kinder vereinzelt in rechtlichen Familien zur Verpflegung und Erziehung unterbringen, werden die Wohlthätigkeits-Anstalten, Gemeinde-Vorstände und Bürgermeister, ins Besondere aber auch die Frauen-Vereine, aufgefordert, in letzterer Beziehung ihre Vorsorge wirksam eintreten zu lassen, und soll da, wo örtliche Stiftungs-, Armen- und Gemeinde-Fonds nicht hinreichen, um die desfalligen Kosten zu bestreiten, ein, mit möglichster Sparsamkeit zu bemessender, Zuschuß aus den Staats-Cassen erfolgen.

3247. Aachen den 20. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Die im Roer-Departement auf die eingegangenen Vorschläge der Schul-Organisations-Commissarien überall stattgefundenen Anordnungen von Lokal-Schul-Vorständen wird zur öffentlichen Kunde gebracht, und die den Lehrern gleichzeitig ertheilte vorläufige Dienst-Instruktion publicirt.

3248. Aachen den 23. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Des Königs Majestät haben nunmehr, nachdem die Organisation der Regierungen für die Rhein-Provinzen so weit vorgerückt ist, daß selbigen die Verwaltung der ihnen zugetheilten Departements übertragen werden kann, die schnelle Auflösung des bisherigen General-Gouvernements für Mittel- und Nieder-Rhein und der provisorischen Gouvernements-Commissionen zu befehlen, und den geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten Sach zu seiner anderweitigen Bestimmung abrufen zu lassen geruhet.

Zum Ober-Präsidenten für die Provinz Großherzogthum Niederrhein ist der Staatsminister von Ingersleben, und zum Ober-Präsidenten der Provinzen Jülich, Cleve-Berg, ist der Graf von Solms-Laubach von Sr. Majestät ernannt worden.

Die durch die Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, unterm 30. April v. J. bekannt gemachte Eintheilung der zur Militär-Abtheilung Niederrhein Westphalen gehörigen beiden Rheinprovinzen, in Regierungsbezirke, hat übrigens, wegen der unmittelbar erfolgten größern Ausdehnung des preuß. Staats auf dem linken Rheinufer abgeändert werden müssen und des Königs Majestät haben deshalb zu genehmigen und zu bestimmen geruhet, daß zum Ober-Präsidenten-Bezirk des Großherzogthums Niederrhein die Departements der Regierungen zu Coblenz, Aachen und Trier, und zum Ober-Präsidenten-Bezirk der Herzogthümer Jülich, Cleve-Berg die Departements der Regierungen zu Eöln, Düsseldorf und Cleve gehören sollen.

Zum Sitz der beiden Ober-Präsidenten sind die Städte Coblenz und Eöln bestimmt; für die übrigen vier Regierungen haben Sr. Majestät, und zwar für die Regierung zu Aachen, den bisherigen geheimen Regierungsrath v. Reiman, für die Regierung zu Trier den bisherigen geheimen Regierungsrath Deltius, für die Regierung zu Düsseldorf den bisherigen geheimen Regierungsrath v. Pessel, und für die Regierung zu Cleve den vormaligen Regierender Regierungen-Präsidenten v. Erdmannsdorf zum Chef-Präsidenten zu ernennen geruhet.

Auf den Grund dieser königl. allerhöchsten Anordnungen, beschließe ich mit dem heutigen Tage meine zweijährige

Verwaltung dieses General-Gouvernements und der damit nach und nach vereinigten Provinzen dies- und jenseits des Rheins, und übergebe solche, in Gemäßheit fernerer höheren Befehle, dem Herrn Chef-Präsidenten von Reiman, welcher das Weitere dieserhalb ergehen lassen wird und an welchen sich nun sämtliche Behörden und Eingekessenen dieser Länder, in allen bisher von mir besorgten öffentlichen Angelegenheiten zu wenden haben, bis er die einzelnen Bezirke den allerhöchst angeordneten Regierungen übergeben haben wird.

Aber ich kam diesen wichtigen und mir ewig unvergesslichen Abschnitt meines Lebens nicht beschließen, ohne Euch, ihr braven Rheinländer, meine theuren Landesleute! zu danken für Euer Vertrauen und für Eure Liebe während dieser ganzen Zeit. Als ich am 9. März 1814 hier unter Euch austrat, hat ich um diese und ich habe sie von Euch ohne Unterschied, in vollem Maße erfahren und mit redlichem Herzen erwidert! Sie haben und durch sehr stürmische Zeiten und bedenkliche Umstände geleitet: Sie werden auch in der Zukunft, mir im Gefühl eines reinen Gewissens und eines wohlthunenden Rückblicks auf die zusammen verlebten Jahre, der schönste Lohn meiner redlichsten und Euch nicht unbewußten pflichtmäßigsten, auf Euer Wohl gerichtet gewesenen Anstrengungen sein! Möge daher auch bei Euch mein Andenken im Segen bleiben! Allen meinen treuen Gehülfen in der Verwaltung, allen öffentlichen Angestellten, welche mich redlich darin unterstützt haben, sind, mit meinem besten Danke, meine aufrichtigsten Wünsche für ihr Wohlergehen geweiht!

Bemerk. Unter obigem Tage hat der vorbezeichnete Herr Regierungs-Chef-Präsident von Reiman die Uebernahme der einstweiligen Ober-Verwaltung der königl. Rhein-Provinzen bekannt gemacht und, bei dem Aufhören der Wirksamkeit der Gouvernements-Commissarien, die Kreis- u. a. Behörden aufgefordert, nur die, eine schleunige Beantwortung oder Bescheidung erfordernden, Gegenstände an ihn zu richten, alle übrigen Sachen aber, bis auf weitere Bekanntmachung, zurück zu legen.

Der Gouvernements-Commissär des Roer-Departements hat am 24. s. m. das Aufhören seiner seitherigen Funktionen gleichmäßig publicirt; s. Amtsbl. fürs Roer-Departement pag. 149.

3249. Münster den 6. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Zufolge Ministerial-Bestimmung vom 28. Sept. a. p. müssen den kommandirenden Gensd'armerie-Offizieren am Abende jedes Tages, durch die Polizei-Behörden, genaue Duplikate der Fremdenzettel zugestellt werden, wozu jedoch die Wirthhe keines Stempelpapiers bedürfen.

3250. Münster den 9. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Von den königl. Ministerien des Krieges und des Innern ist festgesetzt worden, daß künftig die entlassenen Landwehrmänner zur Civil-Gemeinde ihres Wohnorts, die zu den Landwehrstämmen gehörenden und bei denselben zusammenbleibenden Landwehrlente, Unter- und Ober-Offiziere aber sammt ihren Familien, imgleichen die zu den Uebungen, zusammengezogene Landwehrmannschaft, während der Dauer der Uebungen, zu der Gemeinde desjenigen Brigadepredigers zu rechnen sind, in dessen Amtsbezirk sie garnisoniren.

3251. Münster den 10. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Unter Publikation des ausführlichen Inhalts der königl. Verordnung v. 19. Febr. d. J., wegen Bestrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegsdenkminze unbefugter Weise tragen (s. Gef. Samml. J. 1816 pag. 103), werden die Polizeibehörden zu deren strengsten Handhabung, resp. zur Ueberweisung der Contravenienten an die Gerichte, angewiesen.

3252. Münster den 10. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Zufolge einer Ministerial-Bestimmung d. d. Berlin den 3. d. M., sollen die Polizei-Behörden künftig, wenn sie Diensthofen, entweder als Angeschuldigte oder als Zeugen, vorladen, davon, und von der Ursache der Vorladung, die Dienstherrschaft derselben, nach Maßgabe der Verhältnisse,

mündlich oder schriftlich benachrichtigen, und bei der Verhaftung eines Diensthoten es gleichergestalt halten.

3253. Münster den 10. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Zur Steuerung des Ueberhand nehmenden, gesetzwidrigen und muthwilligen Quäkulirens und der vielen frivolten, an Sr. Majestät den König und die höchsten Staatsbehörden gerichtet werdenden Immediat-Gesuche und Beschwerden, werden die, in der Bekanntmachung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht vom 10. Sept. 1814 enthaltnen; gesetzlichen Bestimmungen (s. Ges. Samml. Jahr 1814 pag. 87) wiederholt publicirt.

3254. Münster den 15. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Unter Publikation der königl. zu Berlin am 28. Febr. c. a. erlassenen Verordnung, wegen Annahme der in den königl. preuß. Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden fremden Geldsorten bei sämtlichen königl. Kassen (s. Ges. Samml. Jahr 1816 pag. 118) werden die sämtlichen Lokal- und Empfangs-Behörden angewiesen, die Aufnahme und Feststellung aller vorhandenen Kassenbestände, nach Maßgabe des neuen Münz-Tarifs, unverzüglich zu bewirken.

3255. Münster den 17 April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Zusolge höherer Bestimmung sollen die anerkannten Invaliden in die für sie geeigneten Civil-Posten nur unter der Bedingung eingestellt werden, daß die ersten drei Monate ihrer Dienstführung als Probezeit gelten, dergestalt, daß, wenn in dieser Frist ihre Unfähigkeit sich ergibt, sie ohne Weiteres wieder entlassen werden können; dagegen sie nach dieser Zeit als definitiv im Civil versorgt zu betrachten, und ihre Ansprüche auf Invaliden-Beneficien erloschen sind.

3256. Aachen den 18. April 1816.

Der Regierungs-Präsident v. Reiman.

Die unterm 23. v. M. übernommene einstweilige Oberverwaltung der zum General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheines gehörig gemessenen Provinzen wird mit dem 21. d. M. aufhören, indem am 22. ej. m. die Wirksamkeit der sechs rhein. königl. Regierungen in den ihnen beigelegten Bezirken eintreten wird. — Nach Aufzählung der Bestandtheile jedes Regierungs-Bezirks, *) werden die gleichzeitig außer Wirksamkeit tretenden seitherigen Gouvernements-Behörden bezeichnet **) und alle angewiesen, die näheren Bestimmungen wegen ihrer völligen Auflösung von derjenigen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk sie sich befinden, zu erwarten.

*) Die Regierung zu Cleve erhält vom Roer-Departement die westrheinishen Cantons Rheinberg, Moers, Kempen, Bracht, Kanten, Galkar, Cleve, Cranenburg, Goch, Geldern und Bantum, nach Abzug des an die Niederlande abgehenden Maas-Ufers; auf dem rechten Rheinufer die Cantons Emmerich, Nees, Müngenberg, Wesel, Dinslacken und Duisburg ohne Broich.

Die Regierung zu Düsseldorf erhält vom Roer-Departement die Cantons Grefeld, Neuß, Herdingen, Neersen, Bierfen, Odenkirchen, excl. der Gemeinde Buchholz, den Canton Darmagen excl. der Bürgermeistereien Stommel und Worringen und von dem Canton Erkelenz die Gemeinden Spenrath und Kufum; auf dem rechten Rheinufer die Bezirke Düsseldorf und Elberfeld, die Herrschaft Broich und Styrum und die Cantons Essen und Werden.

**) U. a. die Forstdirection zu Aachen, der Directorial-Rath des Roer-Departements, so wie die Kreis-, Domainen- und Steuer-Directionen.

3257. Aachen den 19. April 1816.

Der Regierungs-Präsident v. Reiman.

Das Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein soll mit dem 21. d. M. aufhören und dessen Herausgabe mit dem Stück Nro. 48 definitiv geschlossen werden.

3258. Befehl den 19. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von
Westphalen.

In Folge Allerhöchster Verordnung vom 30. April v. J. (Bekanntmachung vom 20. Juli v. J. Nro. 3187 d. S.) sollen die Länder Cleve, Essen, Werden zur Provinz Cleve-Berg gehören, und mit Eintritt der Organisation meine Verwaltung daselbst aufhören.

Dieser Zeitpunkt ist eingetreten, die Regierungen von Cleve-Berg sind organisirt, sie werden am 22. d. M. in Wirksamkeit treten, und von diesem Tage an

das Herzogthum Cleve dieses Rheins zum Bezirk der königl. Regierung in Cleve,

die Grafschaften Essen und Werden zum Bezirk der königl. Regierung in Düsseldorf

gehören. Diesem gemäß bestimme ich:

1. Die Wirksamkeit der bisherigen Provinzial-Verwaltungs-Behörden, der königl. Regierungs-Commission in Münster und des Hrn. Landes-Direktors Frhrn. v. Romberg in Dortmund, der königl. Domainen-Direktion in Hamm, der Steuer-Direktion in Anna, der Straßenbau-Direktion in Schwelm ist in Beziehung auf die genannten Länder am 22. d. M. beendet; — die etwa noch unerledigt vorhandenen, alle ferner eingehenden Sachen, nebst allen ältern und neuern Verhandlungen werden schleunigst an die betreffenden königl. Regierungen in Cleve und Düsseldorf abgegeben und übersendet;

2. die Polizei- und Finanz-Verwaltungs-Behörden in und für die genannten Länder gehen mit solchen an die neuen Regierungen über, befolgen fortan deren Befehle, und erstatten ferner diesen ihre Berichte auch über Gegenstände, worüber dergleichen von den bisher vorgelegten Behörden erfordert worden;

3. Die Einwohner der genannten Länder werden künftig ihre Wünsche und Beschwerden auch in Hinsicht solcher Gegenstände, welche früher schon anhängig gewesen sind, an die neugeordneten Verwaltungs-Behörden gelangen lassen, und von diesen Bescheidung über ihre angebrachte, noch etwa unerledigte Gesuche zu erwarten haben;

4. die Herren Haupt-Empfänger in Rees und Essen befolgen fortan in Ansehung der Einnahme und Ausgaben vom Jahr 1816 die Anweisungen der neuen Regierungen;

die Einnahme-Rückstände von 1815 und Vorjahren dageselbst verbleiben zur Tilgung der Ausgabe-Rückstände dieser Periode zu meiner Disposition; es werden daher alle Forderungen an die königl. Kassen aus dem laufenden Jahre an die betreffenden königl. Regierungen, aus dem Jahre 1815 und früher seit der Besinnahme an die bisherigen Provinzial-Verwaltungs-Behörden gerichtet, und in Bezug auf die letztern Forderungen sind die Unter-Behörden gehalten, den bisher vorgelegten Behörden alle erforderliche Auskunft zu ertheilen;

5. die extraordinären Steuern zu den Provinzial-Be dürfnissen verbleiben der fernern Disposition der bisherigen Provinzial-Behörden zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben des bisherigen Verbandes bis zur nähern gänzlichen Abwicklung;

6. auf das Liquidations-Geschäft der Forderungen an Frankreich hat die eintretende Veränderung keinen Einfluss; die das Clevische Landes-Schuldenwesen betreffenden Refutationen werden nach wie vor bei der Liquidations-Commission in Aachen, alle übrigen bei der Liquidations-Commission in Münster angebracht und von diesen bearbeitet, die Behörden zur schleunigen Erledigung der von dieser an sie ergehenden Aufforderungen verpflichtet;

7. die Zoll-Verwaltung und Direktion verbleibt vorläufig bis zu deren nahe zu erwartenden Organisation in bisheriger Wirksamkeit;

8. die Ruhr- und Lippe-Schiffahrts- und Strombau-Angelegenheiten behalten vorläufig unverändert ihren gegenwärtigen Bestand;

9. die Chauffee- und Wegebau-Angelegenheiten folgen, vom 1. Jan. d. J. angerechnet, den neuen Landes-Abtheilungen; es werden die betreffenden Behörden darüber sich vereinbaren und näher auseinandersetzen, und sodann den unteren Beamten das Weitere eröffnen, welche bis dahin in bisheriger Weise fortwirken;

10. das Zuchthaus in Werden geht zur königl. Regierung in Düsseldorf über; es werden jedoch vorläufig auch die Sträflinge aus der Grafschaft Mark ferner dort aufgenommen;

11. das Amtsblatt der Provinz Westphalen wird mit Ablauf dieses Monats in den benannten Ländern durch die Amtsblätter der neuen Regierungen ersetzt werden;

12. bei der aus dieser Veränderung erfolgenden Aufhebung des landrätlichen Kreises von Rees wird der bisher dazu gehörige Theil von Münster nebst Anholt und Gehmen vorläufig zu einem eigenen Kreis gebildet, und dessen Verwaltung dem Gutsbesitzer Herrn Basse auf Pröbsting bei Dorken als Kreis-Commissair übertragen;

13. in gleicher Art wird bei Aufhebung des Essenschen Kreises das Best Necklinghausen vorläufig einen eigenen Kreis bilden, dessen Verwaltung dem Gutsbesitzer Herrn Grafen Wilhelm v. Westerholt auf Westerholt als Kreis-Commissair übertragen, und zugleich dieses Land der oberrn Verwaltung der Königl. Regierungs-Commission in Münster sofort untergeordnet, da solches künftig zum Münsterschen Regierungs-Bezirk gehören soll. Die obigen Bestimmungen 1. 2. 3. 5. treten daher hier ebenfalls ein, nur die Steuer-sachen bleiben im bisherigen Zuge;

14. auch wird bei Versetzung der bisherigen Oberforst-Behörde die Forstverwaltung des Münsterschen Theils vom vormaligen Ruhr-Departement sofort dem Herrn Forstmeister Schmidt und der Königl. Regierungs-Commission in Münster überwiesen.

3259. Münster den 23. April 1816.

Der Königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Zufolge eines Ministerial-Beschlusses sollen bei Transporten von Militär-Arrestanten nach den Festungen oder zu den Regimentern, denselben, wieder wie früherhin in jedem Nachtquartier zur Verpflegung incl. Brodgesd, täglich 2 Ggr. von den betreffenden Lokalbehörden gereicht und dergestalt vorgehoffen werden, daß jeder Bürgermeister sich den ausgelegten obigen Verpflegungsbedarf, so wie den dem frühern Transporteur erstatteten Vorschuß, deren Betrag auf dem Transportzettel zu bemerken ist, von dem Bürgermeister des folgenden nächsten Nachtquartiers erstatten läßt, so daß dem Letztern aber die ganze Summe von dem Commandanten der betreffenden Festung oder Hauptgarnisons-Stadt, wohin die Ablieferung geschehen ist, restituirt wird. — In denjenigen Nachtquartieren, welche Militär-Besatzung

haben, wird der Vorschuß von dem Commandeur der garnisonirenden Truppen nicht aber von der Civil-Behörde geleistet.

3260. Cleve den 18. Juni 1816.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Nach dem §. 74. der Landwehr-Ordnung vom 21. November v. J. soll die Landwehr in ihrer Heimath unter den Ortsgerichten stehen; diese sollen jedoch in ihren Straf-Erkenntnissen die Landwehrmänner nur mit solchen Strafen belegen können, welche in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind. Diese gesetzliche Vorschrift macht nähere Bestimmungen über die Art der Ausübung der Criminal-Justiz in Absicht der zur Landwehr gehörigen Personen notwendig. Bis zu deren Bekanntmachung muß es zufolge einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Exc. bei den Festsetzungen der Verordnung vom 21. Febr. 1811 und des §. 18. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung verbleiben. Auch sind diese Festsetzungen in Absicht der als Kriegesreserve beurlaubten Soldaten in Anwendung zu bringen.

Hiernach haben sich die Land- und Stadtgerichte des hiesigen obergerichtlichen Departements gehörig zu achten.

3261. Cleve den 28. Juni 1816.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Zur gründlichen und möglichst gleichförmigen Bearbeitung des Hypothekenwesens werden, mit Rücksicht auf die diesferhalb hin und wieder erregten Zweifel, mehrere Bestimmungen ertheilt.

3262. Dortmund den 2. Juli 1816.

Königl. preuß. westph. Ober-Berg-Am.

Die, in Folge der Königl. Verordnung vom 10. v. M., rücksichtlich der Ausübung des Salz-Regals (s. Ges. Samml. Jahr 1816 pag 182), in mehreren bezeichneten Städten geschehene Einrichtung von Salzfaktoreien, woselbst sowohl, als in den Niederlagen auf den Salinen selbst, das Salz

in Quantitäten von 400 K. berliner Gewicht zum Preise von 12 Rthlr. berl. Cour. käuflich zu erhalten ist, wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

3263. Dortmund den 2. Juli 1816.

Königl. preuß. westph. Ober-Berg-Amt.

Da von mehreren Seiten die Beschwerde ergangen ist, daß Knechte ihre Herrschaft bei der Steinkohlen-Anfuhr theils in sofern zu betrügen suchen, als sie eine Erhöhung deren Preise vorgeben, theils dadurch, daß sie nicht auf die ihnen angewiesenen, sondern auf solche Gruben fahren, wo die Kohlen wohlfeiler und von schlechterer Qualität sind; so machen wir hiermit bekannt, daß die Schichtmeister auf sämtlichen Steinkohlen-Gruben der Märkischen und Essen-Werdenschen Bergamts-Revier ernstlich angewiesen worden sind, jedem Fuhrmann ohne Ausnahme den seither schon üblich gewesenem Ladesein zu erteilen, auf welchem aber nebst dem geladenen Quant zu auch der Name der Grube und der Preis eines Ringels der dem Fuhrmann zugemessenen Kohlenforte bemerkt werden soll, um letzterem jede Gelegenheit zum Betrug zu benehmen.

3264. Münster den 8. Juli 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Publikation mehrerer von Seiten des königl. Finanz-Ministeriums erlassenen Bestimmungen, über die beabsichtigte Verbesserung des Kalenderwesens und über den Debit in- und ausländischer Kalender.

3265. Arnberg den 15. Juli 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 20. Juli v. J. (Nro. 3187 d. S.) wegen der Provinzial-Eintheilung und Organisation der obern Verwaltungs-Behörden, ingleichen vom 19. April l. J. (Nro. 3258 d. S.) wegen der zu andern Regierungs-Bezirken übergehenden

Landestheile des Gouvernements zwischen Weser und Rhein,

wird, nach nunmehr auch für die Provinz Westphalen erfolgter Organisation der obern Verwaltungs-Behörden, die bisherige Verwaltung mit dem 1. k. M. sich auflösen, und deshalb nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Zu den Sitzen der drei Regierungen sind die Städte Münster, Minden und Arnberg, zu Sitzen der Ober-Landesgerichte die Städte Münster, Paderborn und Hamm, zum Hauptort der Provinz, Sitz des General-Commando's und Ober-Präsidiums, die Stadt Münster bestimmt worden.

2. Die Regierungs-Bezirke bleiben, wie sie die königl. Verordnung vom 30. April, und darnach die Bekanntmachung vom 20. Juli v. J. abgränzt, außer daß die Stadt Lippstadt der Regierung in Arnberg untergeben, und eben dieser vorläufig auch die Grafschaften Wittgenstein überwiesen worden.

3. Am 31. d. M. wird die Geschäftsführung der bisherigen Verwaltungsbehörden aufhören, und es werden die Regierungen in Wirksamkeit treten, namentlich:

1. im Regierungs-Bezirk von Münster die Regierungs-Commission daselbst und die Landes-Direktion in Dortmund, so wie die Steuer-Direktion und Domainen-Direktion, letztere in Ansehung des früher bergischen Theils vom Fürstenthum Münster und des Bestes Necklinghausen, ihre Geschäfte an die Regierung in Münster abgeben;
2. im Regierungs-Bezirk von Minden die Regierungs-Commissionen in Minden, Bielefeld und Paderborn, die Steuer- und die Domainen-Direktionen in Paderborn, in Ansehung der Grafschaft Rheda, die Landes-Direktion und Steuer-Direktion in Dortmund erlöschen, und deren Geschäfte an die Regierung in Minden übergehen;
3. im Regierungs-Bezirk von Arnberg die Landes-Direktion, und Steuer- und Domainen-Direktionen in Dortmund, die Straßenbau-Direktion in Schwelm, die bisherigen Verwaltungs-Behörden für das Herzogthum Westphalen, namentlich die Regierung, die Hofammer,

der Kirchen- und Schul-Rath, das Medizinal-Collegium, die Krieges-Commission, die Frohnföhren-Deputation, die Steuer-Rektifikations-Commission, sämmtlich in Arnberg, aufhören, und für solche die Regierung in Arnberg eintreten.

4. Die ausscheidenden Behörden überweisen die bei denselben noch vorliegenden Arbeiten, nebst den neuern und ältern Registraturen, an die nun eintretenden Regierungen, sie werden mit letzterm gleich nach Ansicht dieses den Anfang machen, und dieses Geschäft möglichst beschleunigen.

5. Die von den bisherigen Ober-Behörden abhängenden Unter-Behörden werden ihre Wirksamkeit vorerst unverändert fortsetzen, ihre Berichte, Anfragen aber fortan, mit Ausnahme gar keinen Verzug leidender schleuniger Gegenstände, gleich an die neuen Regierungen richten und eingeben.

Es wird eins der ersten Geschäfte der Letztern sein, die landrätlichen Kreise abzugrängen, die Landräthe anzuordnen, und sodann weiter zur Organisation der untern Behörden vorzuschreiten.

6. Die neuen Regierungen treten sofort in die Verhältnisse zu dem obersten Ministerium, wie sie das Gesetz vom 30. April v. J. bestimmt; in Hinsicht der Verhältnisse zum Ober-Präsidenten werden die näheren Bestimmungen besonders bekannt gemacht werden; da indessen durchaus die Absicht nicht ist, daß dieser eine Zwischen-Instanz bildet; so können keine Beschwerden über erstere bei diesem eingegeben, sondern es muß damit der verfassungsmäßige Gang beobachtet, unter Einreichung des Bescheides der Regierungen der Rekurs an die betreffenden hohen Ministerien genommen werden.

7. Die bisherigen Verwaltungs-Behörden (3) werden bloß über eilige dringende Fälle fortan an den Ober-Präsidenten berichten, alle andere Angelegenheiten der laufenden Verwaltung für die neuen Regierungen zurücklegen, und diese Zwischenzeit zur möglichsten Abwicklung und Erledigung noch etwa vorhandener Rückstände benutzen.

8. Die Lieferungs- und allgemeinen Liquidations-Gegenstände, in sofern sie in dem Zeitraum vom 1. November 1815 bis Ende Dezbr. 1815 ihren Ursprung haben, alles, was auf das Militär-Zahlungswesen bis zum 31. d. M.

Bezug hat, die Abwicklung des gesammten Rechnungswesens in allen das Gouvernement zwischen Weser und Rhein bildenden Provinzen, bis zum Dienstjahre 1815 einschließlich, wird an dem Orte der bisherigen Verwaltung und Vereinnung von dem Ober-Präsidenten in dem ganzen alten Umfang zu Ende geführt werden, und sind also alle dessen noch erforderlichen Berichte und Anfragen lediglich an denselben zu richten.

In Beziehung auf das neu erworbene Herzogthum Westfalen und die Grafschaften Wittgenstein und Berleburg übernimmt indeß auch die Regierung zu Arnberg die fernere Abarbeitung aller bei der Besitznahme vorgesundenen unerledigten Dienst- und Rechnungsgegenstände, in so weit solche nicht die Final-Liquidationen mit dem Großherzogl. Hessischen Herrn Uebergabe-Bevollmächtigten betreffen, als welche dem Ober-Präsidenten verbleibt.

9. Die bisherigen Kreis-Hauptempfänger legen mit dem 31. d. M. ihre Funktionen nieder, zu gleicher Zeit hören auch die Landpfennigmeisterei und die Hofkammer-Kasse zu Arnberg auf. An deren Stelle treten als sammelnde Kassen für die ganzen Regierungs-Bezirke die neuen Regierungshauptkassen, und haben dann vom 1. August anfanglich die sämmtlichen Steuer- und Domainen-Empfänger, die Kreis-Einnehmer und Amts-Rentmeister die Beträge ihrer Hebungen an laufenden Gefällen nicht allein, sondern Rückstände aller Art aus den Vorjahren, nach Lage ihres Empfangs-Distrikts, an die Regierungshauptkassen zu Münster, Minden oder Arnberg abzuliefern. Die Zoll-Begehler und Stempelgefälle fließen vorläufig ferner in die für diese einzelnen Verwaltungen bestehenden besondern Hauptkassen.

10. In Hinsicht des Wirkungskreises des Consistoriums und Medicinal-Collegiums wird nähere Bestimmung vorbehalten.

3266. Münster den 20. Juli 1816.

Der Königl. preuss. Ober-Präsident von Westphalen.

Zusolge einer von des Herrn Finanz-Ministers Exc. unterm 2. d. M. erlassenen Entscheidung kommt es bei allen neuen Mühlenanlagen hauptsächlich darauf an, ob sie

mit solchen benachbarten Mühlen konkurriren, welchen vor dem Jahre 1806 ein Bannrecht zustand oder nicht. Im letzten Fall können die Königl. Regierungen die Erlaubniß zur neuen Anlage, wenn sich sonst nichts dagegen zu erinnern findet, unbedingt, im ersten aber nur mit der Klausul ertheilen, daß sich der neue Müller ohne weitere Ansprüche dem unterwerfen muß, was etwa künftigt zur Erleichterung jener ehemals Bannberechtigten allgemein gesetzlich bestimmt werden dürfte.

3267. Münster den 25. Juli 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Publikation der vorläufig bereits stattgefundenen Ernennung des Chef-Präsidenten, der Direktoren und der Rätthe der, am 1. f. M. in Wirkksamkeit tretenden, königl. Regierung zu Arnberg.

3268. Münster den 25. Juli 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Mit dem Schlusse dieses Monates soll das Amtsblatt für die Provinz Westphalen aufhören, und wird vom 1. August an von den königl. Regierungen zu Münster, Minden und Arnberg ein besonderes Amtsblatt für jeden Regierungs-Bezirk herausgegeben werden.

3269. Münster den 27. Juli 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Die bisher zwischen der Grafschaft Mark und dem, nunmehr mit den königl. Staaten vereinigten, Herzogthum Westphalen bestandenen Zölle auf Brenn- und Bau-Materialien sollen ferner nicht mehr erhoben werden.

3270. Münster den 31. Juli 1816.

Die bereits früher eingetretene und mit dem 1. f. M. ferner eintretende Geschäfts-Veränderung im vormaligen Gouvernement zwischen Weser und Rhein hat bereits gefördert und wird ferner unterbrechen das nähere Dienstverhältniß, in welchem ich mit vielen mir durch kundige, redliche und thätige Geschäfts-Verwaltung sehr achtungswerth gewordenen öffentlichen Beamten zu stehen das Vergnügen gehabt habe. Diesen gereicht es mir zur angenehmen Pflicht meinen Dank für die mir seit drittehalb Jahren unter oft schwierigen Zeitumständen geleistete Unterstützung öffentlich zu bezeugen, mich Ihrem Andenken zu empfehlen, und dieselben meiner fernern aufrichtigen Theilnahme an Ihrem Wohlergehen zu versichern, zu dessen Beförderung beizutragen stets mir die Gelegenheit willkommen seyn wird.

Der Ober-Präsident
V i n d e.